

Stenografická zpráva

L. sezení čtvrtého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, dne 16. března 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Karel hrabě Rothkirch-Panthen.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. v. pr. V. Bělský a poslancové v počtu dostatečném k uzavírání platnému.

Zástupcové vlády: Místopředseda c. k. náměstnictví Antonín hrabě Lažanský a c. k. místodržitelství rada Jan rytíř Neubauer.

Počátek sezení o 10 hod. 45 min.

Stenografischer Bericht

über die

L. Sitzung der vierten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 16. März 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Karl Graf Rothkirch-Panthen.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschall-Stellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthaltereileiter Anton Graf Lažanský, und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr. 45 Min.

Oberstlandmarschall: Die Versammlung ist beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung. Die Geschäftsprotokolle der 46. Sitzung vom 12. März sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgelegt gewesen; wird hiezu eine Bemerkung gemacht?

Es ist dieß nicht der Fall, ich erkläre die Protokolle für agnoszirt.

Der Bezirksausschuß von Semil überreicht unter der Zahl 456 eine Dankes- und Vertrauensadresse aus Anlaß des Beschlusses auf Überreichung einer Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät.

Dieselbe wird vollinhaltlich in die stenografischen Protokolle einbezogen; ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen.

Vysoký sněm království Českého!

Usnešení ze dne 12. prosince 1865, jímž adresa oddanosti k Jeho Veličenstvu, našemu nejjasnějšímu králi za udělení manifestu ode dne 20. září 1865 Vysokým sněmem přijata byla, naplňuje zajisté srdce každého věrného Čecha vřelým citem vděčnosti a radostí nevyslovných; neboť adresa tato, přijata jsouc věrnými a statečnými zástupci našimi, jest patrně jasným ohlasem celého království, jest jasným ohlasem vůle a přání národa Českého.

Jmenem okresu Semilského vzdáváme Vám slovutní a stateční zástupcové národa Českého co nejvřeleji srdečné díky za statečné a neunavené hájení historických práv této země a pod jedním projevujeme Vám se vši odhodlaností nezvratnou důvěru. Souhlasíme úplně s jedním Vaším vůbec a s jedním o adrese dne 12. prosince 1865 zvlášť.

Zásady v cís. diplomu od 20. října 1860 a manifestu od 20. září 1865 panovníkem vyslovené a zaručené oživují a budí v útrobach na-

šich důveru, již jsme po všechny časy chovali k otcovským záměrům Jeho Apoštolského Veličenstva, našeho nejjasnějšího, nejmilostvějšího krále a tato důvěra vzbuzuje v nás naději, že nadšená touha nynější vysoké vlády směřovati bude i na dále k tomu, aby průchod vytknutým zásadám těmto zjedнала.

Vítáme s nadšením slovutní tlumočníci národa Českého, veškerá jednání a počínání Vaše na sněmu, neboť jsme přesvědčeni, že jedině směrem tímto možná jest provesti zásady, kteréž nenadržují jedné národnosti na škodu druhé, ale pojišťují každému, co mu po právu přirozeném i historickém náleží.

Směrem tímto docílí se zajisté uskutečnění práv národních a svobody občanské, zjednáno bude všestranné uspokojení a žádoucí trvalý mír v zemi, což přispěje značně i k pojištění budoucnosti Rakouska.

Pročež přejeme všeho zdaru krokům Vysokého sněmu na dráze, jížto kráčí k uskutečnění tohoto vznešeného cíle.

Račiz Vysoký sněm království Českého toto naše díkůvzdání a projevení důvěry blahosklonně přijmouti.

Z výboru okresního v Semilech dne 10. března 1866.

Jos. Čapek m. p.
starosta.

J. Hradecký m. p.
c. k. notář, výbor.
Frant. Nosek
výbor.

Die im heutigen Einlaufe angeführten Refurse wurden an die Kommission für Refurs-Angelegenheiten gewiesen; Landtagssatzl

Nr. 459: Ein im Wege des Landesauschusses

überreichtes Gesuch des Bezirksausschusses Unhofscht und des Stadtrathes Kladno wegen Vertheilung und Einhebung der Einkommensteuer von den Kohlengewerken bei der Stadtgemeinde Kladno, wurde an die Petitionskommission gewiesen;

Nr. 447. Besuch des pensionirten Hausportiers Johann Laffný um Erhöhung seiner Pension wurde an die Budgetkommission geleitet.

Weiter sind angelangt: Der Rekurs des Mühlenhäusener Bezirksausschusses gegen die Entscheidung des Landesauschusses in Gemein角度genheiten; Rekurs gegen die Entscheidung des Rochlitzer Bezirksauschusses betreffend die Intervention der Vertreter des Großgrundbesitzes bei den Sitzungen des Bezirksauschusses und Rekurs des Johann Rebhahn aus Haselbach gegen den Beschluß des Bezirksauschusses puncto zuerkannter Strafe wegen unbefugter Bauführung.

Alle diese Rekurse wurden an die Rekurskommission gewiesen. Dem H. Abg. Freiherr von Bethmann habe ich in Folge eines an mich gerichteten Gesuches wegen dringender Geschäftsreisen einen 8 tägigen Urlaub erteilt.

Ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen. Ich ersuche die eingelangten Petitionen vorzulesen.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

955) Poslanec pan Schmidt: žádost obchodníků a průmyslníkův náhodských za zrušení obchodní a průmyslových komor.

Nejvyšší maršálek zemský: Petiční komisi.

Landtagssekr. Schmidt (liest):

956) Bezirksauschuß Arnau überreicht ein Gesuch um Errichtung einer deutschen Lehrerbildungsanstalt in Trautenau und Umwandlung des Brauner Unterghymnasiums in ein Oberghymnasium.

Oberstlandmarschall: An die Schulkommission.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

957) Poslanec pan dr. Karel Roth: žádost průmyslníkův, obchodníkův a živnostníkův blatenských za sprostění placení příspěvků na obchodní komoru plzeňskou.

Nejvyšší maršálek zemský: Petiční komisi.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

958) Týž poslanec: žádost školního výboru blatenského, aby nadace 20 sáhů dříví ke škole blatenské uvedena byla opět v platnost.

Nejvyšší maršálek zemský: Školní komisi.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

959) Poslanec pan Zelený: žádost okresního zastupitelstva přibyslavského a veškerych obcí tohoto okresu za přivtělení okr. přibyslavského k okresu německobrodskému.

Nejv. maršálek zemský: Vyřizeno usnešením sněmovním.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

960) Poslanec pan Šáry: žádost kontribu-

entův obce michelské co dodatek k petici čis 642 v příčině povolení k vybírání pivního krejcaru.

Nejv. maršálek zemský: Zemskému výboru.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

961) Poslanec pan dr. Sladkovský: žádost městské rady v Ústí nad Orlicí za povolení k vybírání přirážky z piva.

Nejv. maršálek zemský: Zemskému výboru.

Landtagssekr. Schmidt (liest):

962) Abg. Herr Dr. Hannernif: Gesuch des G. Stiekl & Comp. in Prag, um Wiederherstellung des schadhafsten Theiles der Moldaunwehre bei Roztof.

Oberstlandmarschall: An den Landesauschuß.

Die Mitglieder der Kommission zur Durchführung der Gleichberechtigung der Sprachen im Amte werden auf Heute Abends 6 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Die Kommission für Kirchenbaukonkurrenz wird für Morgen 9 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Die Schulkommission wird für heute 6 Uhr Abends zu einer Sitzung eingeladen.

Die Herren Mitglieder des Landesauschusses lade ich ein für Sonntag 10 Uhr zu einer Sitzung.

Der Herr Abg. Dr. Klauudy hat mir folgende Zuschrift übergeben:

„Vaše Excellenci!

Ustanovil jsem se na tom, po skončení zasedání toho složití mandat co poslanec sněmu království českého pro okres jičínský, lomnický, libáňský a sobotecký.

Vidí se mi nutno, abych již nyní se vzdal hodnosti co náhradníka výboru zemského a proto mé Excellenci poníženě žádám, abyste toto mé děkování-se slavněmu sněmu oznámili a v den ustanovený pro volbu 2 členů a 1 náhradníka do zemského výboru snad zároveň i volbu jednoho náhradníka zemského výboru ze skupeň obcí venkovských na místě mém na denní pořádek položití ráčil.

Nachdem ich für Morgen diese Wahlen auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtige, bringe ich dieses dem hohen Landtage zur Kenntniß mit dem Bemerkem, daß auch noch die Wahl eines Landesauschußbeisitzers-Erstaßmannes und zwar aus der Kurie der Landgemeinden vorzunehmen sein wird.

Es werden daher am morgigen Tage folgende Wahlen vorzunehmen sein:

Durch die Kurie der Großgrundbesitzer die Wahl eines Landesauschußbeisitzers und eventuell für den Fall, als einer der bestehenden Erstaßmänner hiezu gewählt würde, auch die eines Erstaßmannes.

Aus der Kurie der Landgemeinden die Wahl eines Erstaßmannes und durch den hohen Landtag aus seiner Mitte die Wahl eines Landesauschußbei-

sigers und zweier Ersatzmänner und eventuell für den Fall, als einer der bestehenden Ersatzmänner hierzu gewählt würde, auch die Wahl, die sich dadurch als nothwendig ergibt.

Herr Regierungsvertreter! — Ich bitte noch einen Augenblick.

Es sind vertheilt Nr. 445 Bericht der Kommission zur Berberathung des Landesausschußberichtes über die definitive Ernennung der rechtskundigen Direktoren bei der böhmischen Hypothekenbank; Nr. 459 Gesetzentwurf zu dem Budgetkommissionsberichte über den Landesausschußbericht, betreffend die Straffenbauvorschüsse;

Geschäftsprotokoll der 34. Sitzung und stenographischer Bericht der 42. Sitzung.

Rytíř z Neubaurů: Mám čest dáti odpověď na interpelaci, kterou pan poslanec Zeithammer a soudruhové včera podali.

V událostech, jichž se týče, místodržitelství neshledalo účinky snah politických neb národních.

Vůbec není známo, že by se bylo stalo nějaké násilí, neb porušení cizího majetku k účeli politickému neb národnímu. (Bravo.)

Proto také vláda neměla žádné příčiny k nějakému vyšetřování ve směru politickém aneb národním, tedy není s to, aby u veřejnost uvedla nějaké výsledky takového vyšetřování. (Dobře. — Rufe: deutsch!)

Oberstlandmarschall: Ich habe noch eine Mittheilung dem hohen Hause zu machen; dem Landesausschuße sind mehrere Gesuche von den Gemeinden um Einführung der Hundesteuer gemacht worden.

Die Zahl derselben beläuft sich auf 7.

Nachdem es sich bei der Beurtheilung dieser Eingaben wesentlich auch um die Lösung einer prinzipiellen Frage handelt, ob diese Steuer als eine Umlage nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu betrachten, oder ob es nicht vielmehr als eine polizeiliche Maßregel, die gegen eine gewisse Gebühr eingeführt wird, zu betrachten sei, hat der Landesausschuß sich dahin geeinigt, diese Gegenstände dem hohen Landtage zur Entscheidung zu überlassen, und der diesfällige Bericht wird auch dem hohen Landtage vorgelegt werden.

Ich würde mir erlauben das hohe Haus zu bitten, diese Eingaben der Petitionskommission zu dem Zwecke zuzuweisen, daß sie hierüber an den hohen Landtag Bericht erstatte; für den Fall, als von dem hohen Hause dagegen keine Einsprache erhoben wird, würde ich darnach vorgehen. Da es nicht der Fall ist, so werde ich den Bericht des Landesausschusses an die Petitionskommission leiten.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind nachträgliche Berichte der Budgetkommission.

Bericht. Taschek: Bei der für die Session kurz bemessenen Dauer hat mich die Budgetkommission beauftragt, das hohe Haus in Bezug auf die

Geschäftsordnung zu bitten, erstere von Erstattung der schriftlichen Drucklegung ihrer Berichte, über folgende Gegenstände um Nachsicht zu bitten und zu gestatten, daß selbe ohne diese Bedingung in Verhandlung genommen werden dürften:

1) Der Bericht des Landesausschusses über die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Straffenbau-Vorschußfondes;

2) Bericht über die Regulirung der, dem Lande gehörenden auf dem Windberge acquirirten Grundstücke;

3) über drei Petitionen um Unterstützungen, die der Budgetkommission zur Berichterstattung zugewiesen worden sind.

Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen: „das hohe Haus wolle geruhen in die Verhandlung dieser Gegenstände ohne vorläufiger Drucklegung der Berichte von Seite der Budgetkommission einzugehen.“

Oberstlandmarschall: Der Antrag der Budgetkommission ist ein Dringlichkeits-Antrag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ich stelle daher an das hohe Haus die Frage, ob es diese Dringlichkeit anerkenne und von der Drucklegung der Berichte Umgang nehme, so daß gleich nach erfolgter Vorlage, in die Berathung eingezogen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Angenommen.)

Berichterst. Taschek: Mit dem Beschluß des hohen Landtages vom 16. April 1864 wurde festgesetzt, beziehungsweise der Landesausschuß ermächtigt, die aus dem Landesfonde zu Straffenbauten bereits bewilligten oder in der heurigen Session noch zu bewilligenden Vorschüsse nach Maßgabe ihrer Rückzahlung neuerdings zu Vorschüssen, für denselben Zweck, und zwar nach seinem Erachten in verzinslicher oder unverzinslicher Weise zu verleihen. Bei Vorschüssen, welche für Bauobjekte die Summe von 10.000 fl. übersteigen oder in mehr als zehnjährigen Terminen rückzahlbar werden sollen, ist die Zustimmung des h. Landtages nothwendig. Zugleich wurde 2) der Landesausschuß beauftragt, diese Vorschüsse in steter Evidenz zu halten, und die zur Rückzahlung fälligen Raten rechtzeitig einzutreiben, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Hilfe der k. k. Statthaltereien in Anspruch zu nehmen.

Wie aus dem vom Landesausschuß unter Zahl 411 eingebrachten und dem h. Hause gedruckt vorliegenden Berichte ersichtlich wird, sind bis zum Jahre 1864 an Straffenbauvorschüssen erfolgt in Summa 270859 fl. 15 1/2 kr. Im Jahre 1864 wurde ein weiterer Betrag von 50.000 fl. zu Straffenbauvorschüssen mit 5% verzinslich bewilligt, so daß die Gesamtsumme des Straffenbauvorschußfondes 320859 fl. 15 1/2 kr. an Vorschüssen allein beträgt.

Wie im Bericht weiter angeführt wird, sind die betreffenden Bezirke, Konkurrenzgruppen, und einzelne Gemeinden, denen die Vorschüsse bewilligt

worden, in Erfüllung ihrer Verpflichtung bezüglich der Rückzahlung sehr faunselig gewesen, ja manche derselben haben, ungeachtet des Verfalls der Raten, und der erfolgten Betreibung nichts gethan, und nicht einmal um Verlängerung derselben gebeten.

Der Landesausschuß hat dessenungeachtet, in allzu sanguinischer Hoffnung auf die Rückzahlung dieser Vorschüsse für das Jahr 1867 neue Vorschüsse bewilligt, welche dormalen von seiner Seite nicht geleistet werden können, da der Fond vollständig erschöpft ist und die demselben gehörigen Summen als Vorschüsse aushaften. Der Landesausschuß hat darauf hingewiesen, in welch' mißliche Lage einzelne Bezirksvertretungen, denen derlei Vorschüsse zugesichert worden sind und die auf Grund dieser Zusagen die bezüglichen Straßen in Angriff genommen haben, nunmehr gelangen müßten, wenn diese Vorschüsse nicht geleistet werden sollten. Derselbe stellt daher den Antrag, daß ihm zur Bedeckung dieser Vorschüsse, der Antrag von 47500 fl. aus der Baarschaft des Landesfondes gegen dem verabsolgt würde, daß dieser, für den Straßenbau fond gegebene Vorschuß, dem letzteren unverweilt wieder zurückerlegt werde; zugleich hat der Landesausschuß den Entwurf eines Landesgesetzes vorgelegt, um demselben die rechtzeitige Eintreibung der verfallenen Vorschüßraten möglich zu machen. So schwer es der Budgetkommission gewesen ist, nachdem dem hohen Hause ihre Anschauung bekannt ist, daß von der disponiblen Baarschaft ein Betrag von 400000 fl. als Kassabaarschaft zur Bestreitung der kurrenten Erfordernisse in Borrath gehalten werden muß und über anderweitige Beiträge bereits disponirt worden ist, mithin diese 400000 fl. nur aus der genannten Kassabaarschaft entnommen werden können; so ist dieselbe doch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht wohl angehe, dem h. Hause die Ablehnung dieses Begehrens zu empfehlen, umsomehr als zu erwarten steht, daß durch die Annahme der von dem Landesausschuße beantragten landesgesetzlichen Bestimmung die sichere Einbringung der ausständigen Vorschüsse ermöglicht und so der Landesfond wieder reintegrirt werden wird; um zu diesem Zwecke umso sicherer zu gelangen, hat sich die Budgetkommission bestimmt gefunden, dem h. Hause zu empfehlen, jede weitere Ausfolgung von Vorschüssen insoweit zu sistiren, bis diese Reintegrirung erfolgt ist, und dem Landesausschuß zu empfehlen, in Hinsicht auf weitere Zusicherung der Vorschüsse, nur in Maßgabe wirklich eingelangter und zurückgezahlter Vorschüßraten einzugehen und zu diesem Behufe erlaubt sich dieselbe dem h. Hause zu empfehlen, folgende Anträge zum Beschluß zu erheben: der h. Landtag wolle beschließen:

„Erstens. Dem Landesausschuße wird die Ermächtigung ertheilt, die von den in der Session des Jahres 1864 mit 5% verzinßlichen Straßenbauvorschlüssen, bewilligten 50.000 fl. noch erübrigenden 14154 fl. 53 kr. zur Bestreitung der pro 1864 und 1865 zugesicherten jedoch noch nicht verabsolgt

unverzinßlichen Straßenvorschlüssen verwenden zu dürfen.“

„Zweitens. Dem Landesausschuße wird die Bewilligung ertheilt, den zur Bedeckung pro 1864 und 1865 zugesicherten Straßenvorschlüssen noch erforderlichen Betrag von 26.000 fl. dann die zu gleichen Zwecken für das J. 1866 zugesicherte Vorschüßsumme von 21.500 fl. zusammen daher 47.500 fl. im Falle die einzelnen Vorschüßbeträge an die betreffenden Bezirksgemeinden nach Maßgabe des Bedarfs und Baufortschrittes unausweichlich verabsolgt werden müßten, aus der Baarschaft des Landesfondes gegen dem zu entnehmen, daß dieser Betrag dem Landesfonde wieder unverweilt zurückerlegt werde.“

„Drittens. Bis zur Leistung des vollständigen Rückersatzes der 47.500 fl. an den Landesfond, wird jede Bewilligung von Vorschüssen aus dem Straßenbauvorschlüssenfonde gänzlich eingestellt, jede an den letzteren erfolgte Rückzahlung ist zu diesem Rückersatz zu verwenden und mit dem Beginne einer jeden Session dem Landtage ein Ausweis über den Stand dieser Rückersatzleistung vorzulegen.“

„Viertens. Wird dem Landesausschuße für den Zeitpunkt, wo Bewilligungen von Vorschüssen aus dem Straßenbauvorschlüssenfonde wieder ertheilt werden können, empfohlen, nur nach Maßgabe der bereits wirklich rückgezahlten Vorschüßbeträge mit der Zusicherung neuer Vorschüsse vorzugehen, um ähnliche Anzukömmlichkeiten in Zukunft hintanzuhalten.“

Bezüglich des ersten Antrages erlaube ich mir beizufügen, daß derselbe deswegen gestellt werden mußte, weil der Beschluß vom J. 1864 dahin ging, diese 50.000 fl. nur zu mit 5% verzinßlichen Vorschüssen zu verwenden.

Daß aber nach der Lage der bereits ertheilten Vorschüßbewilligungen auch unverzinßliche Vorschüsse bedeckt werden müssen, es daher der Zustimmung des hohen Landtages bedarf, damit dem Landesausschuße die Ermächtigung ertheilt werde, diesen Betrag auch auf unverzinßliche Vorschüsse zu verwenden.

Sném. sekr. Sch m i d t (čte): Budžetní komise čini návrh:

Slavný sněme račiz se usnesti takto:

1. Zemský výbor splnomočuje se k tomu, že smí sumy 14.154 zl. 53 kr., kteráž zbývá z 50.000 zl., v sněmovním zasedání roku 1864 k udílení záloh na stavby silnic na 5% úroky povolených užiti k tomu konci, aby ze zbytku toho poskytoval neúročné zálohy na stavby silnic na rok 1864 a 1865 přislíbené, ale posud nevyplacené.

2. Povoluje se, aby zemský výbor z hotovosti zemského fondu užil sumy 26.000 zl., již ještě potřebí jest k uhrazení záloh ku stavbám silnic na rok 1864 a 1865 slíbených, pak sumy 21.500 zl. k propůjčení záloh k témuž účeli na rok 1866 slíbených, tedy úhrnem 47.500 zl. užil a to v tom případě, kdyby bylo nevyhnutelně potřebí, jednotlivé zálohy těm kterým ob-

čím okresním propůjčovati dle toho, pokud pokračování v stavbě toho vymáhá; avšak s tou výminkou, že se má suma tato fondu zemskému ihned zase nahraditi.

3. Pokud nebude suma 47.500 zl. fondu zemskému úplně nahrazena, zastavuje se na prosto veliké propůjčování záloh z fondu záložního pro stavby silnic. Zároveň se výboru zemskému ukládá, aby každé fondu tomu splacené zálohy užil k tomuto nahrazení, pak aby na počátku každého sněmovního zasedání podal výkaz o tom, mnoho-li jest již nahrazeno.

4. Na příště až se z fondu záložního pro stavby silnic určeného budou opět moci propůjčovati zálohy, doporučuje se výboru zemskému, aby nové zálohy sliboval jenom potud, pokud se zálohy dřívější skutečně splatily, čímž se má budoucně podobným nepřístojnostem vyvarovati.

Oberstlandmarschall: Ich eröffne die Debatte.

Verlangt Jemand das Wort?

Da dieß nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Die Anträge der Kommission stehen in so nothwendigem inneren Zusammenhange, daß ich sie wohl als ein Ganzes betrachten kann und nicht als eine aus mehreren Absätzen bestehende Schlußfassung. Ich werde daher, nachdem keine Amendements gestellt sind und das h. Haus keine Einsprache dagegen erhebt, die Anträge der Kommission im Ganzen zur Abstimmung bringen, und bitte jene Herren, welche dem Kommissionsantrage als einem Ganzen zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht).

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Hofrath Taschek: Bei dem soeben gefaßten Beschlusse des h. Hauses entfällt von selbst der Antrag auf die 3. Lesung.

Nun das Gesetz anlangend, welches den Landesauschuß in die Lage setzen soll, die ertheilten Vorschüsse nach eingetretener Verfallszeit auf entsprechende Weise einzubringen, beziehungsweise den von der Budgetkommission berathenen Entwurf dieses Gesetzes, so ist derselbe dem h. Hause gedruckt vorgelegt; derselbe stützt sich im wesentlichen auf den Antrag des Landesauschusses. Schon im J. 1864 hat das h. Haus beschloffen, den Landesauschuß anzuweisen, bei Eintreibung dieser Rückstände die Hilfe der k. k. Statthalterei in Anspruch zu nehmen, was insofern gerechtfertigt erscheint, als das Auslagen sind, die zu öffentlichen Zwecken gemacht werden, daher analoger Weise sich derselben Berücksichtigung, wie andere Umlagen zu erfreuen hätten.

In dieser Beziehung wurde dann im § 3 ausdrücklich das Einverständnis der k. k. Statthalterei vorbehalten; es hat sich bloß der Zusatz für nothwendig ergeben, indem bei der Berathung von Seite des Landesauschußbeisitzers und Referenten darauf unter Vorlage des Verzeichnisses der ertheilten Vor-

schüsse aufmerksam gemacht wurde, daß nicht bloß den Bezirksvertretungen, sondern der bei Weitem überwiegend größere Theil den einzelnen Gemeinden und konkurrenzpflichtigen Gruppen erfolgt wurde, daß also bezüglich derselben eine gleiche Nothwendigkeit für die Einbringung der Rückstände vorliegt.

Dem zufolge hat sich die Budgetkommission erlaubt, den gegenwärtigen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

G e s e t z,

giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Hereinbringung des aus dem Landes- oder Straßenbau-Vorschußfonde für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Z á k o n,

daný pro království České o tom, jak se dobývati mají zálohy, kteréž byly z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavbu silnic povoleny na veřejné stavby.

§ 1.

Zastupitelstvo každého okresu, který z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavby silnic obdržel aneb příště obdrží zálohu na stavby silnic aneb na jiné stavby veřejné, jest povinno, učiniti v rozpočtu ročním přiměřené opatření, třeba-li okresní přírázkou, aby lhůty, k splacení poskytnuté zálohy povolené, vždy v pravý čas zaplacený byly, i má zastupitelstvo rozpočet okresní, jehož se týče, v čas předložiti výboru zemskému, aby do něho nahlédl.

§ 1.

Die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenbauvorschußfonde zur Straffen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuß erhalten hat, oder noch erhalten wird, ist verpflichtet, in ihrem Jahrespräliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung der dem Bezirke zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorforge zu treffen und hat das dießfällige Bezirkspräliminare dem Landesauschusse rechtzeitig zur Einsicht vorzulegen.

§ 2.

Není-li docela aneb není-li dostatečně v rozpočtu postaráno o splacení záloh, nařídí výbor zemský zastupitelstvu okresnímu, aby učinilo rozvržení té částky, které třeba jest k pravidelnému splacení zálohy.

§ 2.

Ist in dem Präliminare für die Rückzahlung der Vorschüsse entweder gar nicht oder doch nicht ausreichend vorgesorgt worden, so hat der Landesauschuß der Bezirksvertretung die Umlegung jenes Betrages aufzutragen, welcher zur regelmäßigen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich erscheint.

§ 3.

Opomenulo-li by aneb odepřelo-li by okresní zastupitelstvo rozvržení aneb odvedení částek, na splacení obdržené zálohy aneb některé lhůty určených, učiní výbor zemský, dorozuměv se o to s cis. kr. místodržitelstvím, opatření, aby se rozvrhla částka k tomu potřebná a aby se vymáhaly nedoplatky přírážky, jako se vymáhají nedoplatky daní, aneb odpomož tomu na škodu a újmu okresu jiným opatřením, jehož jest třeba.

§ 3.

Unterläßt oder verweigert die Bezirksvertretung die Umlegung oder Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses oder einzelner Raten bestimmten Beträge, so hat der Landesauschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Umlage des erforderlichen Betrags oder die Eintreibung der Rückstände gleich anderen Steuer-Rückständen zu veranlassen oder sonst auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 4.

Procenta přírážky, k splacení tkvových záloh potřebné, nepočítejtež se do oněch 10 procent, jejichž rozvržení okresnímu zastupitelstvu dle zákona přísluší (§ 54 zákona o zastupitelstvu okresním), i není v příčině jejich třeba zákona zemského.

§ 4.

Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlags-Prozente sind nicht in jene 10% einzurechnen, deren Umlegung der Bezirksvertretung gesetzlich zuftet (§ 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretung) und bedürfen daher keines besonderen Landesgesetzes.

§ 5.

Ustanovení zákona tohoto mají obdobnou platnost i v příčině záloh, kteréž k stejnému účelu dány byly aneb přístě dány budou některé obci aneb některému skupení konkurenčnímu.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Vorschüsse, welche zu gleichem Zwecke an einzelne Gemeinden oder Konkurrenzgruppen verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, analoge Anwendung.

Dberstlandmarschall: Ich eröffne die Debatte; und glaube, nachdem für die Generaldebatte Niemand angemeldet ist, sogleich in die Spezialdebatte einzugehen.

Ich werde also zuerst den Titel des Gesetzes vorlesen lassen.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Zákon, daný pro království České o tom, jak se dobývati mají zálohy, kteréž byly z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavbu silnic povoleny, na veřejné stavby.

Gesetz, gültig für das Königreich Böhmen, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landes-

oder Strassenbauvorschussfonde für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse.

Dberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung.

Graf Leo Thun: Ich erkenne vollkommen die Nothwendigkeit eines Gesetzes von der Tendenz, wie es uns hier vorliegt; der bereits in dem Vortrage des Herrn Richterstatters der Budgetkommission auseinander gesetzte Inhalt des Berichtes, welcher sich in den Händen befindet, zeigt die absolute Nothwendigkeit, daß eine kräftige Maßregel getroffen werde, um die Einbringung dieser Vorschüsse zu sichern.

Die Bestimmungen des Gesetzes werden nun natürlich zur Folge haben, daß die Gebahrung der Bezirke, welche Vorschüsse vom Landesauschuße erhalten haben, eine gewisse Kontrolle des Landesauschusses sich gefallen lassen müsse. Es ist dagegen nichts einzumenden.

Wer eben nicht aus eigenen Mitteln existiren kann, sondern von Andern Hilfe verlangen muß, muß sich auch gefallen lassen, sich in dieser Beziehung in der freien Gebahrung Schranken ziehen zu lassen.

Ich habe nun zunächst den Wunsch, daß die Bestimmung, welche darüber gegeben wird, in wie weit der Landesauschuß sich einzumengen habe in die Gebahrung des bezüglichen Bezirkes, so viel als möglich nicht unklar sei.

In dieser Beziehung nehme ich Anstand an dem Worte „rechtzeitig,“ welches am Schlusse des §. 1 vorkommt.

Ich wünschte zunächst eine Aufklärung zu haben, was darunter verstanden wird, und wünschte, daß dieß in dem Gesetze deutlich ausgesprochen werde. Sieht man es für nothwendig an, daß das Präliminare eines Bezirkes, welchem ein Vorschuß ertheilt wurde, der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werde, dann wünschte ich, daß das bestimmt ausgedrückt werde.

Sollte man das unter dem Ausdrucke „rechtzeitig“ nicht verstanden haben, so schiene es mir wünschenswerth, daß man einen andern Ausdruck gebrauche, um klar zu machen, was man darunter eigentlich beabsichtigt.

Dberstlandmarschall: Zum Titel des Gesetzes haben Se. Excellenz nichts zu bemerken?

Graf Leo Thun: Zum Titel? Nein.

Dberstlandmarschall: Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Titel des Gesetzes zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Nun kommt der §. 1.

Landtagssekretär Schmidt (liest):

§. 1.

Die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Strassenbauufonde zu Strassen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuß erhalten hat, oder noch erhalten wird, ist verpflichtet, in ihrem Jahrespräliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung der dem Be-

zirkle zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorsorge zu treffen und hat das dießfällige Bezirkspräliminare dem Landesauschusse rechtzeitig zur Einsicht vorzulegen.

§. 1.

Zastupitelstvo každého okresu, který z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavby silnic obdržel aneb přistě obdrží zálohu na stavby silnic aneb na jiné stavby veřejné, jest povinno, učiniti v rozpočtu ročním přiměřené opatření, třeba-li okresní přírážkou, aby lhůty, k splácení poskytnuté zálohy povolené, vždy v pravý čas zaplacený byly, i má zastupitelstvo rozpočet okresní, jehož se týče, v čas předložiti výboru zemskému, aby do něho nahlédl.

Berichterstatter Hofrath Tasek: Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksvertretung hat der Bezirksauschuß das Präliminare vor seiner Wirksamkeit der Bezirksvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

In dieser Beziehung hat sich die Kommission bestimmt gefunden, das Wort „rechtzeitig“ aufzunehmen, um damit anzudeuten, daß ein Bezirk, der sich in der Lage befindet und Vorschüsse, beziehungsweise Raten zu zahlen hat, das Bezirkspräliminare, ehe er es der Bezirksvertretung vorlegt, dem Landesauschusse zur Einsicht vorlege, damit dieser für den Fall, als hierin nicht gehörig gesorgt worden ist, nach §. 2 die Bezirksvertretung wegen gehöriger Vorsorge erinnern könne und daß dann die Bezirksvertretung das Präliminare zu beschließen hat.

Sollte diese Vorlage erst nach Genehmigung des Präliminares von Seite der Bezirksvertretung erfolgen, wäre es vom Uebel, weil dann die Bezirksvertretung der vom Landesauschusse erhaltenen Aufforderung nicht mehr genügen könnte, und sollte sie der Aufforderung bei Genehmigung des Präliminars nicht nachkommen, so müßte dann selbstverständlich nach §. 3 dem Landesauschusse das Recht vorbehalten werden, im Einvernehmen mit der Statthalterei dieser Weigerung und Saumsal der Bezirksvertretung durch die entsprechenden Mittel zu begegnen.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Worte?

(Graf Leo Thun meldet sich.)

Graf Leo Thun: Ich habe die Worte des Herrn Berichterstatters dahin verstanden, daß die Bezirksvertretung nach den bestehenden Gesetzen das Präliminare zu genehmigen habe.

Nun heißt es: „Die Bezirksvertretung soll das Präliminare rechtzeitig dem Landesauschusse zur Einsicht vorlegen.“

Es scheint also damit vorgeschrieben zu werden, daß das geschehen solle vor der Genehmigung des Präliminars.

Ich werde mir den Antrag erlauben, daß statt des Wortes „rechtzeitig“ der Ausdruck gebraucht werde: „vor dessen Genehmigung zur Einsicht vorzulegen.“

Dr. Rieger: Ich glaube, das zweckmäßigste

wäre in einem solchen Falle die Bestimmung zu treffen, wenn man überhaupt genauer eingehen will, daß die Vorlegung an den Landesauschuß gleichzeitig mit der Auslegung stattfindet.

Bekanntlich hat der Bezirksauschuß die Pflicht, das Präliminare zu entwerfen, und vier Wochen vor der Beschlußfassung aufzulegen zur Einsicht; wenn er es nun dem Landesauschuß vorlegt, zu derselben Zeit, wo er es auflegt zur Einsicht, würde der Landesauschuß dadurch in die Lage gesetzt, sich zu überzeugen, seine Bemerkungen zu machen und seine Bestimmungen zu treffen.

Ich glaube, in dieser Weise könnte das bestimmt werden.

Oberstlandmarschall: Für den Fall, als ein Amendement gestellt wird, möchte ich bitten, es mir zu übergeben. —

Verlangt Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, so werde ich die Debatte für geschlossen erklären. —

Dr. Rieger: Ich bedauere, daß ich kein Exemplar des Gesetzes über die Bezirksvertretungen bei der Hand habe; es ist dort ein §, auf den könnte sich einfach berufen werden — (Dr. Hanisch ruft: §. 59.) Der §. 59 bestimmt: „Der Bezirksauschuß verfaßt die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen und legt dieselben wenigstens 14 Tage vor der Prüfung der Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen öffentlich auf.“ Also 14 Tage.

Ich glaube, man muß sich auf diesen §. berufen; es würde also mit dieser Korrektur so lauten:

Die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenbauvorschusse zu Straßen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuß erhalten hat, oder noch erhalten wird, ist verpflichtet, in ihrem Jahrespräliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung der dem Bezirke zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorsorge zu treffen, und der Auschuß hat das dießfällige Bezirkspräliminare mit der im §. 59 des Gesetzes über Bezirksvertretungen angeordneten öffentlichen Auslegung desselben dem Landesauschusse zur Einsicht vorzulegen.

Zastupitelstvo každého okresu, který z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavby silnic obdržel aneb přistě obdrží zálohu na stavby silnic aneb na jiné stavby veřejné, jest povinno učiniti v rozpočtu ročním přiměřené opatření, třeba-li okresní přírážkou, aby lhůty k splácení poskytnuté zálohy povolené vždy v pravý čas zaplacený byly, a výbor má rozpočet okresu, jehož se týče, zároveň s veřejným vložím, které se nařizuje v §. 59 zákona o okresních zastupitelstvech, předložiti výboru zemskému, aby do něho nahlédl.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Graf Leo Thun hat gleichfalls ein Amendement eingebracht.

Graf Leo Thun: Ich ziehe es zurück.

(Dr. Schmeykal meldet sich zum Worte.)

Oberstlandmarschall: Ich bedauere, ich habe die Debatte bereits als geschlossen erklärt.

Dr. Smeykal: Es sind aber neuere Anträge gestellt worden.

Oberstlandmarschall: Ich glaube, es unterliegt wol keinem Anstande, daß noch debattirt wird; denn obwol der Antrag des Herrn Dr. Rieger bereits von ihm in den allgemeinen Grundrissen gezeichnet wurde, so ist er doch noch nicht formulirt.

Ich bitte also, Herr Dr. Schmeykal!

Dr. Schmeykal: Anschliessend an das Amendement des Hrn. Dr. Rieger möchte ich zur mehreren Verdeutlichung dessen, was er eigentlich bezweckt, noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Das Amendement des Hrn. Dr. Rieger geht dahin, die Bezirksvertretung zu verhalten, gleichzeitig mit der öffentlichen Auflegung des Bezirkspräliminars, dasselbe auch dem Landesauschusse zur Einsicht vorzulegen.

Ich glaube, das dürfte denn doch nicht ganz den Zweck erfüllen.

Wir scheint angezeigt, die Bezirksvertretung vor der öffentlichen Auflegung des Bezirkspräliminars zur Vorlegung desselben an den Landesauschuss zu verhalten; denn wenn von Seite des Landesauschusses auf Grundlage dieses Gesetzes Aenderungen und weitere Einbeziehungen in das Präliminare verfügt würden, so mußte das bereits öffentlich im Bezirke aufgelegte Präliminare wieder geändert und neuerlich behufs abermaliger Prüfung zur Einsicht den Bezirksangehörigen offen ausliegen gelassen werden.

Ich glaube daher, es wäre angemessener, das Amendement des Hrn. Dr. Rieger dadurch zu verbessern, daß man im letzten Satze sagt „und hat das dießfällige Bezirkspräliminare noch vor dessen im §. 59 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen angeordneter öffentlicher Auflegung dem Landesauschusse zur Einsicht vorzulegen.“

Oberstlandmarschall: Wird dieses Amendement unterstützt?

Es ist hinreichend unterstützt. H. Abgeordneter Dwořák.

Abg. Dwořák: Ich halte hier einige Worte für überflüssig, und zwar, wo es heißt: „die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenvorschussfonde zu Straßen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuß erhalten hat oder noch erhalten wird.“

Dieses „oder noch erhalten wird,“ halte ich für gänzlich überflüssig. Ich glaube, „erhalten hat“ schließt in sich alle vergangenen und alle künftigen Fälle; so lange der Bezirk den Vorschuß nicht erhalten hat, erscheint er nicht verpflichtet.

Ich glaube, daß „noch erhalten wird“ gänzlich

überflüssig ist, und es könnten diese Worte daher weggelassen werden.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. H. Berichterstatter.

Berichterst. Hofrath T a s c h e k: Die Kommission hat durch den Ausdruck und das Wort „rechtzeitig“ diesem Umstande zu begegnen geglaubt, weil sie der Anschauung war, es hänge dann von jedem Bezirksauschusse ab, zur gehörigen Zeit, um der im Gesetze über die Bezirksvertretung aufgelegten Pflicht der öffentlichen Auflegung seitens des Präliminars nachkommen zu können, sein projektirtes Präliminare früher dem Landesauschusse vorzulegen.

Wenn jedoch der hohe Landtag der Anschauung ist, daß dieser Ausdruck allein nicht hinreichend sei, sondern zu Zweifeln Anlaß gebe, so kann ich gegen die Ausnahme des vom Hrn Dr. Rieger gestellten und vom Hrn Dr. Schmeykal amendirten Antrages, welcher sich nur durch die Worte „vor“ oder „bei“ unterscheidet, und wo mir der vom Hrn Dr. Schmeykal gestellte entsprechender erscheint, nichts einwenden, weil, wie gesagt, die Kommission der Meinung war, das sei alles schon im Worte „rechtzeitig“ enthalten.

Was aber die Bemerkung des Hrn Dwořák anlangt, daß die Worte „oder noch erhalten wird“ nicht nothwendig seien, dürfte er sich vielleicht als Mitglied der Kommission erinnern, daß in dem ursprünglichen Entwurfe, wie er der Kommission zur Berathung von dem Subkomité vorgelegt wurde, dieser Passus nicht darin war, daß jedoch die Mehrheit der Kommission zur Sicherheit und zum vollkommenen Verständnisse sich bestimmt gefunden hat, diesen Passus ausdrücklich aufzunehmen und in dieser Richtung ist er um jedem allfälligen Mißverständnisse zu begegnen, und zugleich ersichtlich zu machen, daß das Gesetz auch auf vergangene Vorschüsse seine Anwendung finden sollte, angenommen worden.

Oberstlandmarschall: Der H. Berichterstatter hat sich mit der Modifikation des Hrn Dr. Schmeykal vereinigt. Sind H. Dr. Rieger damit auch einverstanden? (Ja.) Es würde daher, nachdem der H. Berichterstatter sich auch damit einverstanden hat, §. 1. folgendermassen lauten: die Vertretung eines jeden Bezirkes welcher . . .

Ich glaube, mit der Weglassung „oder noch erhalten wird“ hat sich der Hr. Berichterstatter auch einverstanden erklärt, also lautet es: „die Vertretung eines jeden Bezirkes, welcher aus dem Landes- oder Straßenbauvorschussfonde zu Straßen oder sonstigen öffentlichen Bauten einen Vorschuß erhalten hat, ist verpflichtet, in ihrem Jahrespräliminare nöthigenfalls durch eine Umlage für die pünktliche Einhaltung, der dem Bezirke zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses gewährten Raten die entsprechende Vorseorge zu treffen, und hat das dießfällige Bezirkspräliminare noch vor dessen im §. 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1864 verordneter veröffentlichter Auflegung dem Landesauschusse zur Einsicht vorzulegen.“

Sněm. sekretář Schmidt (čte):

Zastupitelstvo každého okresu, který z fondu zemského aneb z fondu pro zálohy na stavby silnic obdržel zálohu na stavby silnic, aneb na jiné stavby veřejné, jest povinno, učiniti v rozpočtu ročním přiměřené opatření, třeba-li okresní přírážkou, aby lhůty k splácní poskytnuté zálohy povolené vždy v pravý čas zaplacený byly, i má výbor okresní ještě před uveřejněním jeho, vyložením, kterýž se nařizuje v §. 59 zákona ze dne 15. července 1864 předložiti zemskému výboru, aby do něho nahlédl.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschicht).

Der Antrag ist angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest):

§. 2.

Ist in dem Präliminare für die Rückzahlung der Vorschüsse entweder gar nicht oder doch nicht ausreichend vorgesorgt worden, so hat der Landesauschuß der Bezirksvertretung die Umlegung jenes Betrages aufzutragen, welcher zur regelmäßigen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich erscheint.

§. 2.

Není-li docela aneb není-li dostatečně v rozpočtu postaráno o splácní záloh, nařídí výbor zemský zastupitelstvu okresnímu, aby učinilo rozvržení té částky, které třeba jest k pravidelnému splácní zálohy.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Fürst Karl Schwarzenberg: Ich bitte um's Wort zu einer stilistischen Bemerkung, zunächst deshalb, weil mir beide Texte nicht übereinstimmend scheinen; während es in dem böhmischen Texte heißt: „které třeba jest“ heißt es im Deutschen, „welcher zur regelmäßigen Rückzahlung erforderlich erscheint“ ferner könnte ich mich nicht mit dem Ausdruck „regelmäßig“ einverstanden erklären; denn wie es lautet „zur regelmäßigen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich erscheint“ gewinnt es den Anschein, als ob die Beurtheilung dessen, was zur regelmäßigen Rückzahlung erforderlich erscheint, dem Ermessen des Landesauschusses überlassen werde.

Ich glaube, hier kann von der Beurtheilung der regelmäßigen Rückzahlung nicht die Rede sein, sondern nur von Beurtheilung der bedungenen Rückzahlung.

Es muß ja bestimmt gewesen sein, in welchen Raten die Rückzahlung zu geschehen habe.

Der böhmische Text spricht es positiver aus, er sagt: „které třeba jest k pravidelnému splácní zálohy“ also „třeba je“ bezieht sich auf Bedingungen, die dießfalls der Bezirksvertretung gestellt wurden; aber im deutschen, „welcher zur regelmäßigen Rückzahlung erforderlich erscheint“ macht auf mich den Eindruck, als ob es dem Landesauschusse

überlassen wäre zu beurtheilen, in welchen Raten die Rückzahlung zu geschehen habe.

Ich würde mir daher erlauben, eine Modification des Textes zu beantragen, „welcher zur bedungenen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich ist.“

Ponechávám český text, poněvadž dle mého zdání „pravidelnému“ je tolik, jako po německu „bedungen“ posoudit to však nemohu.

Já bych tedy souhlasil s českým textem, „které k pravidelnému splácní třeba je.“

Dr. Rieger: Já myslím, pravidelné splácní zálohy nemůže býti jiné, než to, které se činí podle pravidel, nejprve od zemského výboru daných.

Když zemský výbor dává okresnímu zastupitelstvu půjčku, tedy hned položí pravidla a raty, dle kterých se má splácet, a to je pravidelné.

Karel Schwarzenberg: Já myslím, že to nevyhovuje úplně v německém „regelmäßige Rückzahlung.“

Ich möchte, der deutsche Text soll folgendermaßen lauten: „zur bedungenen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich erscheint.“

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Berichterstatler Hofrath Tafschel: Wenn es dem hohen Hause entsprechender erscheint, die Ausdrucksform, die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg vorgeschlagen worden ist, vorzuziehen, kann ich wohl Namens der Budgetkommission dagegen nichts einwenden, denn in der Sache selbst ist keine verschiedene Anordnung, es soll nämlich die Rückstattung in den von dem Landesauschusse festgestellten Raten erfolgen.

Wir haben den Ausdruck „bedungen“ nicht gewählt, weil der Landesauschuß durch den Beschluß vom Jahre 1864 ermächtigt ist, eine Verlängerung zuzugestehen, und mit Rücksicht auf dieß Zugeständniß hat es der Kommission geschienen, den Ausdruck „regelmäßig“ zu wählen; wenn aber geglaubt wird, daß auch durch ein späteres Zugeständniß nur die Bewilligung festgestellt ist, beziehungsweise ergänzt wird, so werde ich Namens der Kommission gegen diese Berücksichtigung des deutschen Textes nichts einwenden.

Oberstlandmarschall: Nachdem sich der Herr Berichterstatler mit der Berichtigung des Textes, wie sie von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg vorgeschlagen wurde, geeinigt hat, so werde ich den §. 2 gleich mit dieser Berichtigung des Textes zur Abstimmung bringen; (liest):

Ist in dem Präliminare für die Rückzahlung der Vorschüsse entweder gar nicht, oder doch nicht ausreichend vorgesorgt worden, so hat der Landesauschuß der Bezirksvertretung die Umlegung jenes Be-

trages aufzutragen, welcher zur bedungenen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses erforderlich erscheint.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Není-li docela, aneb není-li dostatečně v rozpočtu postaráno o splacení záloh, nařídí výbor zemský zastupitelstvu okresnímu, aby učinilo rozvržení té částky, které třeba jest k pravidelnému splacení zálohy.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Landtagssekr. Schmidt (liest):

§. 3.

Unterläßt oder verweigert die Bezirksvertretung die Umlegung oder Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses oder einzelner Raten bestimmten Beträge, so hat der Landesauschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Umlage des erforderlichen Betrages oder die Eintreibung der Rückstände gleich anderen Steuer-Rückständen zu veranlassen, oder sonst auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 3.

Opomenulo-li by aneb odepřelo-li by okresní zastupitelstvo rozvržení, aneb odvedení částek, na splacení rozdržené zálohy, aneb některé lhůty určených, učiní výbor zemský, dorozuměv se o to s cis. kr. místodržitelstvím, opatření, aby se rozvrhla částka k tomu potřebná a aby se vymáhaly nedoplatky přírážky, jako se vymáhají nedoplatky daní, aneb odpomož tomu na škodu a ujmu okresu jiným opatřením, jehož jest třeba.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche beistimmen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

§. 4.

Procenta přírážky, k splacení takových záloh potřebné, nepočítejtež se do oněch 10 procent, jejichž rozvržení okresnímu zastupitelstvu dle zákona přísluší, (§. 54 zákona o zastupitelstvu okr.) i není v příčině jejich třeba zákona zemského.

§. 4.

Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlags-Prozente sind nicht in jene 10% einzurechnen, deren Umlegung der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretung) und bedürfen daher keines besondern Landesgesetzes.

Berichterstatter Hofrath Tafel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß im böhmischen Texte der Ausdruck „zvláštního“ ausgelassen ist.

Abg. Hanisch: Ich habe das Gesetz in der

That eine zu geringe Zeit in der Hand gehabt, als daß ich mir erlauben könnte, eine durchgreifende und strenge Kritik an demselben zu üben; was mir aber insbesondere auffiel und augenblicklich auffiel, das ist der §. 4, dessen Annahme, meiner Ansicht nach, ein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, und dessen Annahme meiner Ansicht nach, auch nicht zweckmäßig ist.

Ich sage, der Annahme des §. 4 steht ein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegen, es wird durch diesen §. 4 nicht bloß über den §. 54 des Landesgesetzes über die Bezirksvertretungen hinaus gegangen, sondern es wird durch diesen §. über den Artikel XXXI. der grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Gemeinwesen hinausgegangen.

Dieser Artikel 31 ist buchstäblich in dem §. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen aufgenommen. Wenn es nun einem Landesgesetze zuzustimmen, zu sagen, in diesen 10%igen, durch das Reichsgesetz allein gestatteten Zuschlägen sind solche Umlagen nicht aufzunehmen, könnte jeden Augenblick dieses Reichsgesetz illudirt werden.

Ich glaube also, es sei gesetzlich unzulässig zu sagen, in diese 10% dürfen die erforderlichen Umlagsprozente nicht eingerechnet werden, sondern jede Umlage, welche überhaupt 10% überschreitet, bedarf eines Landesgesetzes.

Das ist der gesetzliche Hinderungsgrund, der es dem h. Landtage unmöglich mache, diesen §. zu beschließen.

Ein anderer Hinderungsgrund ist der der Zweckmäßigkeit.

Dieses Gesetz geht ja nur gegen indolente Bezirksvertretungen, denn gegen andere, gegen pflichttreue, ist er gewiß nicht gerichtet.

Die indolenten Bezirksvertretungen aber werden sich durchaus nicht betriren lassen, werden sich durchaus nicht geniren lassen, durch dieses Gesetz, wenn sie wissen, daß es Umlagen über 10% gestattet, sie werden darauf lospräliminiren, um andere Bedürfnisse des Bezirkes, wirkliche oder eingebildete, zu bestreiten, sie werden darauf keine Rücksicht nehmen, es wird ihnen sogar angenehm sein, daß durch die Statthalterei und den Landesauschuß ihnen die Rückstände eingetrieben werden.

Nun es ist daher der Schutz der Steuerzahler, der Schutz der Bezirksinsassen, daß über 10% ohne besondere Bewilligung durch ein Landesgesetz nicht hinausgegangen werde und wenn ich erwähne, daß die größten Steuerzahler, nämlich die Industriellen und Großgrundbesitzer am meisten dabei theilhaftig sind, so wird man mir wohl zugestehen, daß die Bemerkungen, welche ich mir zu machen erlaube, auch einige Berechtigung auch in der zweiten Rücksicht haben.

Ich beantrage daher, der §. 4 solle folgendermassen lauten:

„Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagsprozente sind in jene 10% ein-

„zurechnen, deren Umliegung der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen) und bedürfen daher, wenn diese 10% dadurch überschritten werden, eines Landesgesetzes.“

Oberstlandmarschall: Durchlaucht Fürst Karl Schwarzenberg.

Fürst Karl Schwarzenberg: Ich bin in der Lage mit dem Antrage des Herrn Vorredners übereinzustimmen, jedoch den von ihm für diesen Antrag angeführten Motiven völlig entgegen zu treten.

Die Motive, die mich zum analogen Antrage bewegen, sind andere, und ich werde mir erlauben diese anzuführen.

Herr Dr. Hanisch beruft sich auf Art. 21 Hanisch ruft: 31 andere rufen: 21) 21 bitte ich des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, welcher autet:

„Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirks- Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den direkten Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.“

§. 4 spricht von solchen Zuschlägen, welche dieses Maß überschreiten, nun ist der §. 4 Bestandtheil eines Landesgesetzes, welches eben dieser Bestimmung des §. 21 entsprechen soll und für solche Fälle eben die beschränkenden Bestimmungen des §. 21 aufheben soll.

Durch das vorgelegte Gesetz also wird eben der Bestimmung des §. 21 des Reichsgesetzes entsprochen und nicht demselben entgegen gehandelt; so viel zu den von Dr. Hanisch angeführten Motiven seines Antrages. Was den Antrag selbst anbetrifft, so kann ich demselben unbedingt bestimmen aus dem Grunde, weil ich keine Ursache finde für den im vorliegenden Gesetzentwurf beantragten §. 4. Ich glaube, es würde sogar schädlich wirken, wenn wir diesen §. aufnehmen, weil es vielleicht manche Bezirksvertretung bewegen würde, Vorschüsse seitens des Landes in Anspruch zu nehmen, während sie diese Vorschüsse, wenn sie wüßten, daß sie die Einbringung derselben innerhalb der bewilligten 10% aufzunehmen hätten, nicht ansprechen würden.

Ich sehe keinen Grund für die Aufnahme des §. 4. Eine jede Bezirksvertretung muß wissen, was sie im nächsten Jahre an Vorschüssen an den Landesausschuß resp. an das Land zurückzuzahlen haben wird.

Sie hat also Zeit genug, im Vorhinein sich zu überlegen, ob sie mit den bewilligten 10% so wohl zur Rückzahlung des Vorschusses als auch zur Deckung ihrer Erfordernisse ausreichen kann.

Ist es nicht der Fall, so mag sie im Vorhinein beim Landtage um die Bewilligung einer höheren Auflage für das nächste Jahr einschreiten. Eine jede Bezirksvertretung ist in der Lage, dieß im Vorhinein zu wissen, ausgenommen, wenn Elementarereignisse,

die nicht vorauszusehen sind, eintreten; aber bei regelmäßiger Gebahrung wird sie wissen, wie viel % sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für das nächste Jahr beanspruchen werde, wie viel an Vorschüssen zurückzuzahlen sein wird. Ueberschreitet die nöthige Summe diese 10%, so mag sie das Jahr vorher um die Bewilligung einer höheren Umlage einschreiten.

Aber, meine Herren, im Vorhinein der Bezirksvertretung eine Ueberschreitung dieser 10% ohne weiteres zur Rückzahlung der Vorschüsse zu bewilligen, halte ich für bedenklich und spreche mich gegen den §. aus, und stelle daher das Amendement, der §. 4 habe aus der Gesetzesvorlage zu entfallen; denn in der Beziehung stimme ich mit Dr. Hanisch nicht überein, daß ausgenommen werde, daß ein solcher Zuschlag ohne frühere Bewilligung des Landtages bis zur Rückzahlung des Vorschusses in die 10% nicht aufzunehmen sei, weil das bereits in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen enthalten ist, daher diese gesetzliche Bestimmung in der Gesetzesvorlage mir nicht nothwendig erscheint.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß §. 4 der Gesetzesvorlage zu entfallen hätte.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger!
Dr. Rieger: Meine Herren, ich bin umgekehrt der Ansicht, daß die Hinweglassung dieses §. 4 aus dem Gesetze eigentlich das ganze Gesetz zum großen Theile illusorisch machen würde.

Ich bitte nur zu erwägen, daß in den meisten Bezirken ohnehin bereits Umlagen um 10% herum bestehen, daß also, wenn wir bestimmen, es dürfen die Bezirke nicht mehr auflegen, als 10% um die fraglichen Vorschüsse zurückzuzahlen, wir sie damit von der Rückzahlung faktisch dispensiren, resp. wenigstens in so lange, als nicht für eine neue Umlage ein besonderes Landesgesetz erwirkt wird. Aber das steht fest, daß in dem heurigen Jahre diese Leute gar nicht zahlen, und abwarten werden, bis der künftige Landtag darüber einen Beschluß gefaßt hat.

Meine Herren! das wäre, glaube ich, sehr bedenklich, weil, wie gesagt, der Landesausschuß dann nicht in der Lage wäre, seinen Verpflichtungen, resp. den Zusagen, die er den verschiedenen Bezirksvertretungen gemacht hat für neue Strassenbauten, zu entsprechen, und um ihnen zu entsprechen, müßte er den Landesfond noch weiter angreifen, als es die Kommission beantragt hat und als es hier beschlossen worden ist, oder er müßte sein Wort nicht halten, was doch der hohe Landtag nicht wollen wird. Ich glaube auch, daß den Bedenken des Abg. Hanisch, wie schon Se. Durchlaucht erklärt hat, vollkommen entsprochen wird, denn es wird ja ein Landesgesetz erlassen.

Das ist heute an der Tagesordnung, und weil Se. Majestät dieses Gesetz sanktionirt, so ist der Bezirksvertretung schon im Vorhinein die Möglichkeit gegeben, eine Mehrlage zu machen. Wenn das nicht möglich wäre, dann wird auch in den meisten Fällen die Ertheilung der Vorschüsse unmöglich sein;

dann müßte der Landesausschuß natürlich sehr zurückhaltend sein, und er müßte die Vorschüsse verweigern, weil er sehen wird, die Leute sind nicht im Stande zurückzuzahlen, weil sie schon 8, 9 oder 10 % Umlage ohnehin haben.

Also ich glaube, das im Interesse des Landes und des Landesfondes die Hinweglassung dieses §. und gerade dieses §. sehr bedenklich wäre, und daß auch durch den Antrag der Kommission, der übrigens einstimmig gefaßt worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprochen wird.

Oberstlandmarschall: Hr. Gf. Leo Thun. Graf Leo Thun: Der Zweck des Gesetzes ist eigentlich der, dem Landesausschuße beziehungsweise dem Lande die Sicherheit zu gewähren, daß diejenigen Vorschüsse, zu deren Rückzahlung die Bezirke oder Gemeinden verpflichtet sind, auch wirklich eingezahlt werden, daß der Bezirk oder die Gemeinde seine bereits bestehende Verpflichtung erfülle.

Was zu diesem Zwecke erforderlich ist, glaube ich muß in das Gesetz aufgenommen werden, und es steht auch mit dem allgemeinen Gesetze, daß die Zuschläge nicht mehr als 10% betragen sollen, nicht im Widerspruch, daß eine mehrere Last zur Erfüllung einer schon übernommenen und bestehenden Verpflichtung geleistet werde.

Es ist das im Grunde eine Art von Exemption.

Insofern also dieser §. nur diesen Zweck erfüllt, hätte ich gegen denselben keine Einwendung; aber meines Erachtens geht die Textirung weiter und in Bezug auf diesen weiteren Inhalt kannte ich mich auch nicht mit diesem §. einverstanden erklären, dadurch nämlich, daß in dem §. gesagt wird, die Umlagsprozente, welche zur Bezahlung der Schulden erforderlich sind, seien in jene 10% nicht einzurechnen, würde ausgesprochen, das wenn die Gemeinde oder der Bezirk bisher nur eine Umlage von 9% hat, in folge der Umlage, die gemacht werden muß zur Zurückzahlung, die Umlage sich auf 10% erstrecken würde, ihr noch die Berechtigung zustünde, noch weitere Prozente aufzunehmen, weil es heißt, daß diese Umlage in jene 10% nicht einzurechnen seien. Dazu scheint mir kein genügender Grund vorhanden zu sein, wenn ein Bezirk oder eine Gemeinde dadurch, daß sie einen Vorschuß genommen hat, sich bereits in die Nothwendigkeit versetzt hat, volle 10% umzulegen, so ist keine Ursache da, ihm deswegen zu gestatten, daß er ohne die Erfüllung der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes, noch ein 11% umlegen dürfe.

Ich werde mir daher erlauben zu beantragen, daß §. 4. in folgender Weise stylisirt werde. „Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen bedürfen auch dann nicht eines besonderen Landesgesetzes, wenn in folge derselben die Bezirkszuschläge über jene 10% erhöht werden sollten, deren Umlegung der Bezirksvertretung zusteht.“

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Hanisch.

Dr. Hanisch: Darf ich, Excellenz bitten, be-

vor ich spreche, den Antrag noch einmal vorlesen zu lassen, der eben vorgelesen wurde, ich habe Etwas überhört.

Oberstlandmarschall: Hr. Gf. Graf Leo Thun stellt den Antrag, §. 4. hätte zu lauten: Die zur Rückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen bedürfen auch dann nicht eines besonderen Landesgesetzes, wenn in folge derselben die Bezirkszuschläge über jene 10% erhöht werden sollten, deren Umlegung der Bezirksvertretung zusteht.“ Ich werde auch zugleich die Unterstützungsfrage stellen. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Es geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Dr. Hanisch: Wie ich den Antrag gehört habe, geht er auf dasselbe hinaus, das heißt: daß jene Umlagen, welche zur Rückzahlung eines solchen Vorschusses gemacht werden auch dann nicht eines Landesgesetzes bedürfen, wenn durch sie jene 10% überschritten werden. Ich habe in der That geglaubt, daß der Antrag dahin geht, daß allerdings ein Landesgesetz nothwendig ist, wenn diese 10% überschritten werden, nachdem aber der Antrag dasselbe sagt, was der Kommissionsantrag, so bin ich auch in der Lage, gegen diesen Antrag auftreten zu müssen.

Graf Leo Thun: Der Unterschied ist der, daß nach meinem Antrage der Gemeinde nicht gestattet würde, dann, wenn zur Bezahlung dieser Vorschüsse die 10% voll wären, noch ein weiteres Prozent umzulegen, während §. 4, wie er hier textirt ist, allgemein sagt: Die Umlagen bei dieser Rückzahlung sind in jene 10% nicht einzurechnen, folglich wenn durch die Umlage die 10% voll würden, stünde es dem Bezirke immer noch frei, gleichzeitig die Umlage noch weiter hin ohne spezielles Landesgesetz zu machen. Das bezweckt mein Antrag.

Dr. Hanisch: Ich muß da gestehen, daß ich den Antrag auch so nicht verstanden habe.

Ich erkläre mich dagegen, daß eine Überschreitung dieser 10% an ein Landesgesetz nicht gebunden sein soll, eine Überschreitung dieser 10% mit Einrechnung der durch den Landesausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei aufzuerlegenden Rückzahlungsbeträge.

Es wurde eingemendet, daß allerdings durch das derzeit in Berathung stehende Gesetz dieses Maß, welches durch Artikel XXI. der Grundzüge zum Gemeindegesetze normirt wurde, eben normirt wird. —

Nun, Artikel XXI. setzt eine Limitirung voraus, dieser Beschluß wäre eine Illimitirung der Erhöhung des Maßes, welches mit 10% festgesetzt ist.

Es ist also ein Widerspruch mit dem Reichsgesetze allerdings vorhanden; man kann sagen, dieser Zuschlag darf 3% über jene 10% nicht übersteigen, er kann 5% über jene 10% nicht übersteigen, aber man darf den illimitirten Zuschlag nicht beschließen; dafür besteht eben ein Reichsgesetz.

Die Erwägungen, welche entgegengestellt wurden, daß sonst gar nichts bezahlt würde, beheben sich einfach damit, daß wir angeordnet haben, daß das Präliminare vorgelegt werden soll und daß es dem Landesauschusse frei steht, die Einbeziehung in das Präliminare vorzuschreiben und sich noch rechtzeitig zu vergewissern, ob auch die Umlage innerhalb dieser Grenzen sich bewege.

Es ist nothwendig den Haushalt der Bezirke zu ordnen und nicht zuzulassen, daß man sich darauf verlasse, die Vorschüsse werden schon auf einem anderen Wege eingetrieben werden, und daß die Bezirksvertretung denke, wir hier unterdessen bestreiten die nothwendigen oder nicht nothwendigen oder die mehr oder weniger nothwendigen Auslagen auf die uns beliebige Weise.

Ich bin daher nicht in der Lage, — ich muß gestehen, daß ich nach zweimaligem Vorlesen des Antrages seiner Exc. des Hrn Abg. Grafen Thun ihn auch nicht einmal so aufgefaßt habe, wie er ihn aufgefaßt wissen will — ich bin daher nicht in der Lage, von meinem Antrage abzugehen. Ich glaube, darauf beharren zu müssen, um so mehr, als der Antrag in der gegenheiligen Richtung von der Kommission gestellt war.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Klaudy.

Dr. Klaudy: Es scheint mir doch, daß man bei diesem Gesetze vor allem den praktischen Standpunkt einnehmen und sich fragen muß: sollen Vorschüsse eingebracht werden, oder sollen sie nicht eingebracht werden.

Wenn man aber die Frage bejaht, daß sie eingebracht werden sollen, dann bleibt gar nichts übrig, als sich für den Antrag der Kommission auszusprechen oder für den Antrag Sr. Exc. des Hrn. Grafen Leo Thun.

Das formelle Bedenken, welches Dr. Hanisch angeregt hat, rücksichtlich dessen, daß es im Widerspruche steht mit dem Reichsgesetze, das hat Dr. Rieger widerlegt; allein wenn wir ins praktische Leben hineingehen und uns fragen, ob denn die Rückzahlung eines solchen Vorschusses im Bezirke wirklich möglich ist, wenn man diesen § nicht aufnimmt, dann wird man von allen Bezirken wahrscheinlich die Antwort erhalten, daß die Rückzahlung nicht möglich ist.

Nehmen Sie sich einen Bezirk, der z. B. eine Steuer zahlt von 100.000 fl., auf diese Steuer entfallen zuerst die Erhaltungskosten der bereits bestehenden Strassen, nebst diesen Erhaltungskosten der bereits bestehenden Strassen, noch die Solarirung der Strasseneinträumer, die Geräthe für die Strassen, welche sie in einem solchen Bezirke auf circa 4000 bis 5000 fl. veranschlagen dürfen.

Es kommt aber auch noch der Ausbau der Bezirksstrassen, welche bereits im Projekt oder in Bau begriffen sind.

Darauf dürfen sie bei einem solchen Bezirke wieder wenigstens 4000 bis 5000 fl. rechnen, und

so sind wir schon angelangt bei einer Summe von 9000 fl.

Nebst diesem hat aber auch der Bezirk die Erhaltung der Beamten der Bezirksvertretung, nebst dem hat er noch andere Auslagen, die Bezirksauslagen sind.

Sa er hat noch Auslagen, die heute meine Herren! von der Gemeinde eingehoben werden, weil sie als Gemeindeauslage bezeichnet sind, eigentlich aber nur als solche bezeichnet sind, denn sie sind eben keine Gemeindeauslagen; und ich möchte da z. B. nennen das ganze Vorspannswesen.

Im Vorspannswesen, welches der Landesvertretung übergeben ist, wird nun in der Weise gesorgt, daß der Landesauschuß ein bestimmtes Procent bestimmt, das für geleisteten Vorspann vergütet wird.

Für dieses Procent ist kein Bezirk im Stande den Vorspann wirklich aufzubringen und er wäre daher angewiesen den Vorspann in natura leisten zu lassen, oder er muß den Abgang weiter bedecken, diese weitere Deckung des Abganges aber in dem Bezirke, wie ich ihn eben nannte, macht den Betrag von circa 200 bis 300 auch 400 fl. Wenn sie das zusammenschlagen, so haben sie schon 10000 fl. Wir sind also bereits bei 10% angelangt, über welche die Bezirksvertretung nicht hinausgehen kann, wenn sie nicht ein besonderes Landesgesetz, welches dafür erforderlich ist, erwirken soll.

Also aus diesen praktischen Erfahrungen ergibt sich, nach meiner Ansicht, daß es nothwendig ist, von dieser Bestimmung Umgang zu nehmen, wenn man überhaupt will, daß er neben diesen 10%, die der Bezirk aufzulegen berechtigt ist für seine Auslagen, auch noch diese Subvention hereinbringen kann. Das scheint mir auch im Gesetze begründet zu sein.

Denn was ist eine Subvention anderes als ein Darlehen? Zur Bezahlung dieses Darlehens muß der Bezirk andere Mittel in Anwendung bringen als diejenigen, die er zur Bestreitung seines Bezirkshaushaltes aufbringt. Deshalb kann das in die 10% nicht eingerechnet werden, sonst werden die Herren nicht in die Lage kommen an die Rückzahlung dieser Subvention zu denken, das heißt, an die Rückzahlung des Darlehens, welches das Land den einzelnen Bezirken bewilligt hat. Deshalb glaube ich muß man für den Kommissionsantrag stimmen.

Graf Kurt Zedtwitz: Ich glaube, der Zweck des Gesetzes ist, dem Landesauschusse die Mittel an die Hand zu geben, daß er gegen jene Bezirke, welche eben nicht die gehörige Vorsorge treffen, eine gewisse Exekution führen kann.

Wenn nun der §. 4 entfällt, entfällt meines Erachtens auch §. 3; denn wenn ein Bezirk bereits 10% umgelegt hat, ist dann auch der Landesauschuß nicht mehr in der Lage, etwas auf den Bezirk umzulegen. Nach §. 3, bleibt eben nichts mehr übrig; er muß also warten und kann die ganze Zeit gegen den Bezirk nicht nach §. 3. einschreiten.

Wenn dem Landesauschusse die Mittel an die

Hand geboten werden sollen, eine Exekution gegen den Bezirk zu führen, so glaube ich, muß man den §. 4. nach der Fassung Sr. Exc. des Grafen Thun annehmen. —

Dberstlandmarschall: Hr. Dr. Schmeykal.

Dr. Schmeykal: Ich glaube, daß der Antrag, welchen Se. Exc. Graf Thun gestellt hat, wirklich vollkommen praktisch ist, und der Annahme auf das wärmste empfohlen werden könnte. Se. Exc. geht von der ganz richtigen Voraussetzung aus, daß es sich hier um nichts anderes handelt, als um eine ausnahmsweise Exekution; so daß also §. 4 eben nichts anderes ist, als ein Corollarium aus den bereits im §. 2 und 3 gefassten Beschlüssen.

Wenn wir in diesen §§. 2 und 3 beschloffen haben, daß der Landesauschuß für sich und in gewissen Fällen im Einverständnis mit der Statthalterei für die Präliminirung und Umlegung von Prozentfähen, behufs der Rückzahlung, der Rückstände zu sorgen hat, dann muß ich gestehen, finde ich die Ausführung dieser Beschlüsse nicht denkbar ohne zugleich rücksichtlich der Einführung der den Prozentsatz von 10% überschreitenden Umlagen, irgend welche Erleichterung eintreten zu lassen.

Ich glaube daher, daß der Antrag, wie ihn Se. Exc. Gr. Thun gestellt hat, vollkommen mit den bereits beschloffenen §§. übereinstimmend, und vollkommen praktisch ist.

Weiter muß ich gestehen, daß ich von meinem Standpunkte aus, und von der Interpretation aus, die ich dem Gesetze gebe, das Bedenken der Verletzung des Art. XXI. des Reichsgesetzes, wie es H. Dr. Hanisch entwickelt hat, nicht theilen kann, und wenn solche Bedenken wirklich beständen, so dürften sie die Beschlusfassung doch nicht hindern, da es endlich die Sache der Regierung sein wird, diese Erwägung dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich um die Sanctionirung des beschloffenen Gesetzes handelt.

Dr. Rieger: Připomínám, pánové, že bychom vyvržením §. 4. vlastně dali moratorium všem svým dlužníkům, všem dlužníkům zemského fondu a na škodu naší a že by následek toho nevyhnutelně musil býti větší uvržení přirážek k daním zemským; pak připomínám ještě to, že by následek toho byl ten, že bychom nedali již nikdy a nemohli dávat žádnou půjčku právě těm okresům, které již mají velkou přirážku. Okresu, který má velkou přirážku, by zemský výbor z té příčiny nemohl dáti půjčku, poněvadž by počítal: k zaplacení té půjčky potřeba, aby okresní výbor uložil 5 %, těch 5% nevyhnutelně překročí 10%, následovně nemůže to okresní zastupitelstvo přijmout, následovně nemůže platit. My takým okresům nemůžeme půjčit.

My bychom tedy mohli půjčit jen okresu, který má malou přirážku a ten právě nejméně toho potřebuje. Půjčku potřebuje nejvíce ten okres, který má velkou přirážku, ten který však

má malou přirážku, ten si může ještě přirazit, ten nepotřebuje si vypůjčovat.

Když má nějaký okres 5% přirážky, ať si přirazí ještě v pádu potřeby 5%, bude pak mft 10%, ale ten, který již má 10%, ten by měl pak již 15% přirážky, a to je rozdíl 10% a 15%.

Tedy myslím, že by vymítění toho paragrafu mělo za následek privilegování okresů, které mají malé přirážky, kterým se vede dobře a uškození oněm, kteří již mají přirážky veliké.

Dberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? H. Abg. Stichel.

Abgeord. Stichel: Mir scheint es auch sehr bedenklich, den Bezirksvertretungen ein Recht einzuräumen, daß zur Bedeckung des Rückersages, der zu leisten ist, die 10% in jedem Falle überschritten werden könnten.

Ich glaube, daß zu dem Zwecke, für welchen das ganze Gesetz berechnet ist, es nothwendig ist, daß der Landesauschuß berechtigt werde, den Rückersag, der in diesem Jahre zu leisten ist, aus Bezirksmitteln und überhaupt zu übernehmen, und es muß dann Sache der Bezirksvertretungen sein, selbst dafür zu sorgen, daß, wenn die Mittel des Bezirksfondes vergriffen sind, auf gesetzlichem Wege wieder Mittel geschaffen werden.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß die zur Zurückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Prozente aus den den Bezirksvertretungen zustehenden Umlagen, beziehungsweise Bezirksfondes immer einzubringen seien.

Dberstlandmarschall: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Verlangt noch Jemand das Wort?

(Niemand).

Ich erkläre die Debatte für geschlossen, und werde die Unterstützungsfrage stellen, bezüglich des Antrages des Dr. Hanisch. Dr. Hanisch beantragt, der §. 4 habe zu lauten: die zur Zurückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlangprocente sind in jene 10% einzurechnen, deren Umlegung der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen) und bedürfen daher, wenn diese 10% überschritten werden, eines Landesgesetzes.

Procenta přirážky k splacení takových záloh potřebné vpočítejtež se do oněch 10%, jejichž rozvržení okresnímu zastupitelstvu dle zákona přísluší (§. 54 zákona o zastupitelstvu okresním) a jakmile přirážky překročí 10% zapotřeby k jich vybírání zvláštního zákona zemského.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

Der Antrag des Dr. Stichel lautet: §. 4 hätte zu lauten: die zur Zurückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Prozente sind aus den den Bezirksvertretungen zustehenden Umlagen beziehungsweise aus den Bezirksfondes immer einzubringen. (Ich muß ihn erst ins böhmische übersetzen lassen).

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Hofrath Taschek: die Einwendungen, die gegen den §. 4 des vorgelegten Gesetzentwurfes gemacht wurden, sind vielfacher Natur. Die des Hrn Dr. Hanisch gehen von der Anschauung aus, daß selber den bestehenden Gesetzen an sich widerspricht, und daher eigentlich die Kompetenz des Landtages überschreite.

Ich will in dieser Beziehung auf das bereits von einer Seite des h. Hauses bemerkte mich beziehen, daß zu den 10%igen Bezirksumlagen ein besonderes Landesgesetz nothwendig sei.

Wenn nun ein solches nach dem Antrage der Kommission über den gegenwärtigen Gesetzentwurf mit Zustimmung Sr. k. k. apost. Majestät erfolgt über die Zulässigkeit dieser Landeszuschläge, wenn sie auch über 10% hinausschreiten, so halte ich dafür, daß die bestehenden Vorschriften vollständig genügend gewahrt seien und an der Legalität eines solchen Zuschlages nicht gezweifelt werden könne, weil das wirklich ein besonderes Landesgesetz ist, welches die Zulässigkeit der Umlage, wenn sie 10% überschreitet, ausgesprochen hat.

Was nun die materiellen Bestimmungen des Gesetzes anlangt, so hat bereits Hr. Dr. Rieger treffend bemerkt, daß ohne eine solche Bestimmung das ganze Gesetz unzweckmäßig und ganz wirkungslos wäre, und es dann gewissermassen, ich muß es leider sagen, in den Händen der saumsäligen Bezirke liegen würde, willkürliche Bestimmungen zu treffen.

Die Besorgnisse, daß man dann dem Bezirke mehr umlegen würde, sind nicht begründet, denn gerade, daß der Bezirk weiß, daß, möge er auch die Umlage bis auf 10 Procent erhöhen, ihm das nichts helfen wird, sondern er die schuldige Rückzahlung im Wege einer Umlage leisten muß, — wird ihn vermögen, mit Umlagen zu nicht nothwendigen Zwecken inne zu halten. —

Sollte man ihm aber gestatten und sagen, es sei da wieder eine besondere Bewilligung nothwendig, so wird ein solcher Bezirk, wie es nach dem bereits Vorliegenden sicher anzunehmen ist, sagen: ich lege bis zu 10%, um und die erforderlichen weiteren Prozente werden nicht mehr umgelegt werden, ich glaube daher, in dieser Beziehung die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel darzethan zu haben, wenn nicht andere Vorschüsse ganz aufgelassen werden und man sich entschließen wollte, auf Kosten des Landes Geschenke an die Gemeinde und Bezirke zu machen, denn dazu müßte es am Ende kommen.

Was den Antrag Sr. Exc. des Herrn Grafen Thun anbelangt, so glaube ich, ist er in Wesenheit von dem Kommissionsantrage nicht verschieden, denn Se. Excellenz der Herr Graf Thun geht ebenfalls davon aus, daß das, was zur Rückzahlung solcher Rückstände an Umlagsprozenten nothwendig sei, in die 10% nicht einzurechnen wäre.

Es würde den Anschein haben, als könnte nach Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Thun vorgegangen werden, wenn nämlich diese Umlagsprocente voraus-

beschlossen und dann der Bezirk nochmals eine weitere Umlage machen könnte. Dem ist nicht so, er muß sein Präliminare vorlegen; in diesem Präliminare hat er bereits alles das, was er einzustellen glaubt, und was gedeckt werden soll, durch Umlage aufgenommen. Nun werden diese Bezirksumlagen dazugezählt und der Bezirk hat dann keinen Anlaß mehr zu sagen: „weil ich z. B. bereits 9% umgelegt habe, so müssen die 2% neu umgelegt werden;“ „wenn er die Absicht hat, so sagt er: „ich lege 10% um und die anderen 2% brauchen nicht umgelegt zu werden;“ in Wirklichkeit ist da kein Unterschied und es wird beides auf dasselbe herauskommen; ich empfehle daher den §. 4 des Entwurfes, wie ihn die Kommission beschlossen hat, dem h. Hause zur Annahme.

Oberstlandmarschall: Es liegt mir vor ein Antrag des H. Dr. Hanisch, der eben vorgelesen wurde und der dahin geht, daß der Zuschlag über 10% eines Landesgesetzes bedürfe. Es ist derjenige, der sich am meisten vom Kommissionsantrage entfernt. —

Dr. Hanisch: Ich bitte, Excellenz, den Antrag getrennt zur Abstimmung zu bringen und zwar bis zu: „§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen.“

Oberstlandmarschall: Ich werde diesem Ansuchen entsprechen und ihn getrennt zur Abstimmung bringen.

Näher dem Kommissionsantrage steht der Antrag Sr. Exc. des Grafen Thun, der dahin geht, daß die zur Zahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen auch nicht eines Landesgesetzes bedürfen, wenn in Folge derselben die Bezirkszuschläge sich über jene 10% erhöhen sollten, deren Umlage der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretung.)

Sr. Durchlaucht Fürst Karl Schwarzenberg hat sich dafür ausgesprochen, daß der §. 4 ganz zu entfallen hätte. Es ist ein ablehnender Antrag, den ich nicht zur Abstimmung bringen kann, der aber Geltung erlangen würde, wenn sowohl das Amendement als auch der Kommissionsantrag verworfen würde.

Ich werde also den Antrag des Dr. Hanisch zur Abstimmung bringen. Für den Fall, als derselbe verworfen würde, kommt der Antrag Sr. Excellenz des Grafen Thun zur Abstimmung, sodann der Kommissionsantrag. Also der Antrag des Dr. Hanisch und zwar getrennt. Er lautet:

„§. 4. Die zur Zurückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagsprocente sind in jene 10% einzurechnen, deren Umlage der Bezirksvertretung gesetzlich zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretung).“

Procenta přirážky k splacení takových záloh potřebné počítejtež se do oněch 10%, ježichžto rozvržení zastupitelstvu okresnímu dle zákona přísluší (§. 54 zákona o zastupitelstvu okresním.)

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist in der Minorität.

Es entfällt hiemit die Abstimmung über den Nachsatz.

Nun käme also zur Abstimmung der Antrag Sr. Exc. des H. Grafen Thun (läutet):

„§. 4. Die zur Zurückzahlung solcher Vorschüsse erforderlichen Umlagen bedürfen auch dann nicht eines besonderen Landesgesetzes, wenn in Folge derselben, die Bezirkszuschläge sich über jene 10 Prozent erhöhen sollten, deren Umlegung der Bezirksvertretung zusteht (§. 54 des Gesetzes über die Gemeindevertretung.)

Přirážky k splacení takových záloh potřebné nevyžadují ani tehdá zvláštního zákona zemského, kdyžby přirážky ty převyšovaly 10 procent, jejichž rozvržení dle zákonů přísluší okresnímu zastupitelstvu (§. 54 zák. o zastupitelstvu okr.)

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

§. 5.

Ustanovení zákona tohoto mají obdobnou platnost i v příčině záloh, kteréž k stejnému účelu dány byly, aneb přístě dány budou některé obci aneb některému skupení konkurenčnímu.

§. 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Vorschüsse, welche zu gleichem Zwecke an einzelne Gemeinden oder Konkurrenzgruppen verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, analoge Anwendung.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Berichterst. Hofrath Taschek: Da das hohe Haus die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkannt hat, erlaube ich mir die dritte Lesung desselben zu beantragen, und das h. Haus zu bitten, diese Paragraphe in dritter Lesung gleich jetzt anzunehmen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Hrn. Berichterstatters sind, daß das Gesetz gleich in dritter Lesung angenommen werde, zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das

Gesetz in dritter Lesung als ein Ganzes angenommen haben wollen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Berichterst. Hofrath Taschek: Unter den Petitionen, die der Budgetkommission zugewiesen worden sind, ist auch Z. 892, in welcher das psychiatrische Institut um Kreirung von Freiplätzen für chronische Gebrechen bei mittellosen Kranken bittet. So wichtig immerhin das Institut sein möge, mußte doch die Budget-Kommission, — von der Anschauung ausgehend, daß es sich zunächst um eine Anstalt handelt, die auf Gewinn berechnet ist, es also wohl nicht Sache des Landes sein könne, unter den gegenwärtigen Verhältnissen solche Anstalten und die Kreirung von Freiplätzen zu unterstützen, — zu dem Antrage gelangen, der h. Landtag wolle beschließen, vorliegendem Gesuche keine Folge zu geben.

Nejv. zem. maršálek: Slavný sněma račiž uzavřiti, aby prosba ta byla odmrštena.

Verlangt Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag der Budget-Kommission sind, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Berichterst. Hofrath Taschek: Ein weiteres Einschreiten ist unter Zahl 367 eingelangt, und zwar das Gesuch der Bezirksvertretung, beziehungsweise des Bezirksausschusses von Beraun um Bewilligung eines Darlehens von 6000 fl. in 10jährigen unverzinslichen Raten. Als Grund wird angeführt, daß der Bezirk insbesondere in Folge von Straßenbauten so bedeutende Auslagen hatte, daß er diese Unterstützung nothwendig braucht.

Die Budget-Kommission erlaubt sich dem hohen Landtage zu empfehlen, über dieses Einschreiten zur Tagesordnung zu übergehen, weil einerseits der Landesfond zu ähnlichen Vorschüssen überhaupt nicht bestimmt ist, andererseits derlei Gesuche bereits ebenfalls abgewiesen worden sind, aus der Bewilligung eines solchen Gesuches Konsequenzen gezogen werden könnten, und bei dem gegenwärtigen Zustande des disponibeln Landesfondes dieß zu Unzukömmlichkeiten führen könnte.

Sněm. sekr. Schmidt: Budžetní komise činí návrh, aby se z této žádosti přešlo k dennímu pořádku.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Ich schreite also zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben.

Angenommen.

Berichterst. Hofrath Taschek: Unter der Zahl 366 ist der Budget-Kommission eine Petition um die Ertheilung eines Kondukt-Quartals zugestellt

worden, es hat sich jedoch der Ueberbringer mittlerweile anders entschlossen und sich an die Kommission gemeldet und um die Zurückgabe des Gesuches gebeten.

Die Budget-Kommission hält sich bei dieser Zurückziehung zu dem Antrage bestimmt, es möge dem Bittsteller seinem Willen gemäß das Gesuch zurückgestellt werden.

Oberstlandmarschall: Ich glaube, der h. Landtag wird dagegen keine Einwendung erheben. (Die Abgeordneten erheben zum Zeichen der Zustimmung die Hände.)

Berichterst. Hofrath Taschek: Es ist hier noch eine Petition, die aber nicht der Budget-Kommission, sondern der Kommission für Regulierung des Beamtenstatus zugewiesen wurde; es ist die Petition der behördlich autorisirten Privattechniker in Böhmen, um sie bei der bevorstehenden Organisirung des Landesbaudienstes zu berücksichtigen.

Die Organisirung des Landesbaudienstes ist bereits vom h. Landtage beschlossen — aber die Bitte ist zugleich dahin gerichtet, wenigstens bei einzelnen Arbeiten in technischer Beziehung auf sie Bedacht zu nehmen.

Da eine solche Berücksichtigung lediglich in den administrativen Dienst, beziehungsweise in die Exekutive des Landesauschusses gehört, so erlaubt sich die Kommission den einstimmigen Antrag zu stellen, dieses Einschreiten dem Landesauschusse, beziehungsweise Sr. Excellenz dem Hrn. Oberstlandmarschalle zur weiteren Verfügung und allfälligen Berücksichtigung zu übergeben.

Nejv. maršálk zemský: Komise navrhuje, aby dodána byla tato petice zemskému výboru, potahmo nejvyššímu maršálkovi k dalšímu vyřízení.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschicht.)

Angenommen.

Herr Dr. Tedesco.

Berichterstatter Dr. Tedesco: Der Landesauschuss hat zur Regulierung der dem Lande gehörigen Gründe auf der oberen Neustadt unter Edtg. 3. 340 einen Bericht dem hohen Hause erstattet.

Dieser Bericht wurde der Budgetkommission zur Beurtheilung zugewiesen.

Der ausführliche Bericht des Landesauschusses über diesen Gegenstand macht es unnötig die Einzelheiten der vorgeschlagenen Projekte nochmals anzuführen.

Besagter Bericht berührt 4 Punkte.

Zuerst die Kessirung bestehender und die Errichtung neuer Straßen.

In dieser Beziehung beantragt der Landesauschuss:

(Liest):

- a) daß aus der Karlsruhofergasse eine neue Straße durch die Herz'sche Gartenrealität in gerader Richtung gegen Sct. Apollinar zu eröffnet,

der dann an die Sluper Gründe gränzende Theil der Herz'schen Gartens sammt dem durch die Auflassung der südlichen Windbergstrasse mit demselben zu verbindende obere Theil der Sluper Gründe „zum Baue der neuen Gebäranstalt“ verwendet, der gegen das Irrenhaus gelegene Theil des Herz'schen Gartens aber nebst dem durch Auflassung der zweiten Windberggasse zu gewinnendem Grunde der Irrenanstalt jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zugeschlagen werden soll, daß dieses Terrain weder irgendwie verbaut werden, noch auch eine Belegung der auf demselben bereits befindlichen Gebäude mit Irrenhäusern stattfinden dürfte, und mit dem weiteren Besage, daß bei dem Baue der neuen Gebäranstalt wo möglich auf eine größere Entfernung derselben von der Irrenanstalt als die in dem vorliegenden Situationspläne angedeutet gewesene, oder wenn vorhandene Terrainverhältnisse oder Ventilations-Rücksichten dies als nicht thunlich oder als zu kostspielig erscheinen lassen sollten, nach Vollendung des Neubaus, auf die Verlegung der Abtheilung für Tobsüchtige in einen andern, dem neuen Gebärhaus entfernter liegenden Theil der Irrenanstalt Bedacht zu nehmen sein werde;

- b) daß eine neue Straße, vom Katharinaplatz aus durch den Garten des Irrenhauses in gerader Linie gegen den Sct. Apollinarplatz zu ausmündend zu eröffnen, und
- c) die kleine Benateker Gasse breiter zu machen und zu reguliren sei, wozegen dann
- d) die große Benateker Gasse, die kurze Gasse zwischen dem Krankenhause und der patholog.-anatomischen Lehranstalt, das steile Windberggäßchen zwischen dem Hefler'schen und Irrenhaus-Garten, vom Ecke des Hauses Nr. R. 490—2 bis hinauf, dann die bereits erwähnten bei den jetzt zwischen dem Irrenhause und dem Herz'schen Garten und zwischen den Sluper Gründen und der Herz'schen Realität bestehenden Windberggassen gesperrt und gänzlich aufzulassen sein würden, jedoch dann
- e) zur leichteren Verbindung der alten, wie der neu zu erbauenden Gebäranstalt mit dem Krankenhause und dem pathol.-anatomischen Institute durch den ehemals Hefler'schen Garten ein serpentinarartig geschlungener Weg anzulegen wäre, und daß endlich
- f) im Interesse der Arrondirung der dem Lande gehörigen Gründe das Zustandekommen eines Austauschtes des obern zwischen den beiden Benateker Gassen liegenden Zwiefels von dem Garten der böhmischen Gartenbaugesellschaft gegen eine angemessene Parzelle des unteren Theiles des Hefler'schen Gartens sich als wünschenswerth u. vortheilhaft darstelle.

Auf Grundlage dieser Beschlüsse war es nothwendig, mit der Prager Stadtgemeinde die Modalitäten, unter denen die vorbezeichnete Regulirung der Strassen und Gassen am Windberge vor sich zu gehen hätte, und mit dem Ausschusse der böhm. Gartenbaugesellschaft den Austausch des rückwärtigen Theiles des Vereinsgartens gegen einen angemessenen Theil des Heferschen Gartens zu vereinbaren.

Der 2. betrifft die Vertheilung der somit neu abgegrenzten Landesgrundstücke an die verschiedenen Landesanstalten, — der 3. das Abkommen mit der Stadtgemeinde einerseits und andererseits mit der Gartenbaugesellschaft bezüglich des Austausches von Grundstücken.

Was das Abkommen betrifft, welches mit den Vertretern der Prager Stadtgemeinde abgeschlossen wurde, so lautet dasselbe: (Liest.)

- a) daß die zu der nach den gefaßten Beschlüssen vorzunehmenden Regulirung der alten und Anlegung neuer Strassen erforderliche Grundfläche von im Ganzen circa 2404 Quadratklaffer von den dem Lande gehörigen am Windberg gelegenen Realitäten unentgeltlich, jedoch mit der grundbücherlich sicherzustellenden Verpflichtung, an diesen Strassen, wo sie städtisches Eigenthum bewahren, keine Neubauten zuzulassen, in das Eigenthum der Prager Stadtgemeinde, — die dieser Stadtgemeinde gehörige Grundfläche der aufzulassenden Gassen und Strassen von im Ganzen circa 2208 Quadr.-Klfftr. dagegen ebenfalls unentgeltlich in das Eigenthum des Landes überzugehen hätten, d. i. daß letztere dem Landesfonde zur Arrondirung des demselben gehörigen Grundkomplexes am Windberge und zu beliebiger Verfügung ebenfalls unentgeltlich abzutreten wäre,
- b) daß die Prager Stadtgemeinde die Herstellung der neuen Strassen auf eigene Kosten ohne jede Konkurrenz von Seite des Landes übernehme und sich lediglich die Hinwegnahme der Pflastersteine aus den zu kassirenden Gassen vorbehalte;
- c) daß diesem die Herstellung der neuen Einfassungsmauern der dem Lande gehörigen Realitäten, gegen die neu zu eröffnenden Gassen zu, dem Lande obliegen, dem Lande dafür aber ebenauch das Recht zustehen werde, das durch die Kassirung der längs der aufzulassenden Strassen bestehenden Umfangsmauern der Landesrealitäten zu gewinnende Materiale in Anspruch zu nehmen und beliebig zu verwenden;
- d) daß die Prager Stadtgemeinde in Anbetracht der aus dieser Regulirung dem Lande erwachsenen Kosten für die neuen Mauern, sowie in Anbetracht des etwas größeren Ausmaßes der der Stadt vom Lande im Tauschwege zu zedirenden Area, endlich in Anbetracht

des humanen Zweckes, für den die neu zu erbauende Gebäranstalt bestimmt ist, zur Gänze auf die Kanaleinmündungsgebühr verzichte, welche sonst von diesem, wie von jedem Neubau an die Prager Stadtgemeinde im Ausmaße von 20 $\frac{1}{2}$ kr. K. M. per Quadratklfftr. der in jedem Stockwerke verbauten Grundfläche zu zahlen sei, und bei der namhaften Ausdehnung des genannten projektierten Gebäudes einen sehr bedeutenden Betrag ausmachen würde, und zwar nach den gemachten Bemerkungen ungefähr 1200 fl.

Endlich wurde mit der böhmischen Gartenbaugesellschaft folgendes Abkommen getroffen: (Liest.):

- a) Daß die Abgrenzungslinie zwischen dem Gesellschaftsgarten und den Landesgründen in der Richtung der östlichen Seite des mittleren Flügels des Krankenhauses bis gegen die dormalige kleine Benateker Gasse und von da durch den Vereins- und den ehemaligen Heferschen Garten in gerader Linie gegen das südliche Eck des Hauses Nr. 437 festzusetzen wäre, die böhmische Gartenbau-Gesellschaft daher von dem ihr gehörigen Garten den rückwärtigen Theil im beiläufigen Flächenmaße von 520 Quadratklaffer dem Lande, dieses dagegen der Gartenbaugesellschaft von dem gegen Sct. Bartholomäi zu liegenden unteren Theile des sogenannten Heferschen Gartens eine Area von etwa 2600 Quadratklaffern unentgeltlich ins Eigenthum zu überlassen hätte;
- b) daß die Gesellschaft die ausdrückliche Verpflichtung übernehme und solche für alle Zukunft grundbücherlich sicher stellen zu lassen hätte, auf dem im Tauschwege vom Lande zu acquirirenden Grunde nie weder Mieth- noch Fabriklokalitäten, sondern höchstens zu Zwecken des Gartenbaues dienliche Bauten errichten zu lassen.

Endlich Atens liegt vor das Ansuchen der böhm. Gartenbaugesellschaft, um zeitweilige unentgeltliche Ueberlassung des erübrigenden Theiles des Heferschen Gartengrundes.

Was nun das Projekt bezüglich der Kassirung bestehender und Errichtung neuer Strassen betrifft, so ist dasselbe jedesfalls im allseitigen Interesse, sowohl der Landesanstalten, als des Publikums, das in diesen zu verkehren hat, als auch der Stadtgemeinde selbst, höchst wünschenswerth und zweckdienlich, und kann daher nur aufs Wärmste befürwortet werden. Nur der projektierte serpentinartig geschlungene Weg durch den Heferschen Garten, welcher zur leichteren Verbindung der Gebäuhäuser mit dem Krankenhause dienen sollte, schien der Kommission zwar an sich passend, aber in Berücksichtigung der hohen Herstellungskosten, welche auf 1000 fl. veranschlagt sind, doch nicht für so nothwendig, als daß sie dessen Annahme befürwortete sollte.

Die in Folge dieser Projekte mit der Prager

Stadtgemeinde erzielten Vereinbarungen fließen theils aus der Natur der Sache, theils sind sie in der Billigkeit begründet, und geben um so weniger Anlaß zu weiteren Bemerkungen, als die dadurch in Wegfall kommende Kanaleinmündungsgebühr einen sehr bedeutenden Betrag ausmachen würde, 1191 fl. 75 kr.

Die mit den Vertretern der böhm. Gartenbaugesellschaft getroffene Vereinbarung erscheint zwar, wenn man bloß den Flächenraum der auszutauschenden Grundstücke im Auge behält, als minder vortheilhaft; man muß aber bei näherer Erwägung der im Landesauschusse angeführten Gründe, weßhalb die von der Gartenbaugesellschaft abzutretenden Grundstücke theils an sich, theils relativ für die Gesellschaft einen viel höheren Werth haben, volle Rechnung tragen, und die Kommission kann nicht um hin, auch hier die Zustimmung des h. Hauses zu befürworten.

Diese Gründe bestehen darin, daß der von der Gartenbaugesellschaft abzutretende Theil an sich eine bessere und günstigere Lage besitzt, die Sonnenseite hat und einen guten Humus besitzt und auf demselben bereits Kulturpflanzen bestehen, die für die Gesellschaft einen hohen Werth haben, und daß der vom Lande abzutretende Theil der Grundstücke steinig und höher gelegen ist, sich zur Kultur minder eignet und als solcher einen minderen Werth besitzt; ferner ist nicht zu verkennen, daß die Servitut, auf dem vom Lande abzutretenden Theile keine Gebäude künftig aufzuführen, auch den Werth der Gründe bedeutend vermindert.

Die Kommission kann deßhalb nicht umhin auch hier die Zustimmung des h. Hauses zu befürworten.

Was ferner die Vertheilung der dem Lande gehörigen Gründe an die verschiedenen Landesanstalten betrifft, so stimmt die Budgetkommission den vorgelegten Plänen im Ganzen bei, mit einziger Ausnahme des unteren, zunächst dem Irrenhause gelegenen Theiles des Herzischen Gartens, in welchem Theile sich die ehemaligen Herzischen Wohn- und Fabrikgebäude befinden.

Dieser Theil soll den Plänen nach dem Irrenhause zugewiesen werden; allein über die Bestimmung der darin enthaltenen Gebäude ist nichts gesagt, wahrscheinlich deßhalb, weil man selbe für unbenützlich hielt. Nach neueren Erhebungen sollen selbe aber mit nicht sehr bedeutenden Kosten allerdings in brauchbaren Stand versetzt werden können. Da nun dieser Theil des Herzischen Gartens der Irrenanstalt eben nur als Gartengrund zugewiesen wurde, die Irrenanstalt aber wohl hinlänglich Gartengründe besitzt, wenigstens eine Vergrößerung derselben nicht unbedingt nothwendig erscheint; dagegen eine zweckmäßigere Verwendung des Raumes und namentlich der Gebäude als sehr möglich erscheint, so glaubt die Kommission, daß erneute Verhandlungen des Landesauschusses hierüber wohl am Platze wären, und daß über die Verwendung dieses Theiles

der Herzischen Realität gegenwärtig noch nicht endgültig abgeprochen werden könne. — Was endlich das Ansuchen der böhm. Gartenbaugesellschaft um unentgeltliche Ueberlassung des erübrigenden Theiles des Hefser'schen Gartens vor der Hand auf 10 Jahre zur Benützung zu den Zwecken dieser Gesellschaft betrifft, so glaubt die Budgetkommission auf die Gewährung anstehen zu sollen. (Bravo rechts).

Die Thätigkeit des Vereines ist eine erfolgreiche, das Landeswohl in mehrfacher Hinsicht fördernde; der Plan, das zu überlassende Grundstück vorzugsweise zur Obstbaumzucht zu verwenden, würde die wohlthätige Wirksamkeit des Vereines noch erhöhen. Zudem trägt dieses Grundstück gegenwärtig nur 264 fl. Pachtzins, und eine würdigere Instandsetzung dieses jetzt ganz vernachlässigten Objectes wäre in mehrfacher Hinsicht äußerst wünschenswerth.

Die Budgetkommission erlaubt sich daher folgende Anträge zu stellen:

Hoher Landtag wolle beschließen:

A) 1. Der von der bezüglichen Enquetekommission entworfene, vom Landesauschusse als zweckmäßig angenommene Plan über die Vertheilung des dem Lande gehörigen, am Windberge gelegenen Grundkomplexes an die Heilanstalten daselbst wird im Allgemeinen genehmigt, der Landesauschuss jedoch beauftragt, bezüglich des nördlichen, der Irrenanstalt zunächst gelegenen Theiles der ehemals Herzischen Grundstücke neuerliche Erhebungen und Verhandlungen in der Richtung zu pflegen, ob und zu welchem Zwecke diese Gründe, so wie die darin befindlichen Baulichkeiten zu verwenden wären.

2. Ebenso werden die Pläne über die Regelung der diesen Grundkomplex durchziehenden Straßen und Wege, mit Ausnahme des projektirten serpentinenartigen Gehweges durch den Hefser'schen Garten genehmigt.

B) Der Landesauschuss wird ermächtigt und beauftragt:

1. Auf Grund der mit der Prager Stadtgemeinde und mit der böhmischen Gartenbaugesellschaft erzielten Vereinbarungen den Austausch des gegenseitigen Grundeigenthums einzuleiten, und definitiv an's Werk zu setzen.

2. Der böhm. Gartenbaugesellschaft den nach dem mit ihr verabredeten Grundausstausche noch erübrigenden Theil des ehemaligen Hefser'schen Gartens auf die Dauer von 10 Jahren und nach Ablauf dieser Zeit gegen einjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung, unentgeltlich unter der Bedingung zu überlassen, daß hierdurch die nothwendige Verbindung der Gebäranstalt mit dem allgem. Krankenhause und der pathologisch-anatomischen Lehranstalt keinen Eintrag erleide, daß die auf diesem Grunde zu errichtenden Anlagen und Wege von der Gartenbaugesellschaft auf eigene Kosten hergestellt u. für die Dauer der Ueberlassung dieses Gartengrundes erhalten werden, und daß diese Anlagen dem Genusse des Publikums nach Maß der Bestimmungen des Landesauschusses offen stehen.

C) Zur Deckung der Herstellungskosten der Mauern in den neu anzulegenden Straßen werden für das Jahr 1866 5000 fl. bewilliget.

Ich habe hier nur hinzuzufügen, daß nach dem Bauausweis die Herstellung der Mauern bei sämtlichen anzulegenden Straßen auf 16000 fl. kommen würde. Für das Jahr 1866 ist aber nur die Regulierung der einen unabweisbar nothwendig, während die übrigen auch in den folgenden Jahren vorgenommen werden können, die Kommission trägt daher auch für dieses Jahr nur auf die Bewilligung von 5000 an.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

Slavný sněme račiž se usnesti takto:

A) I. schvaluje se plán komisí enquetní zdělaný a zemským výborem co účelu přiměřeným přijatý v příčině toho, jak by se měl soubor pozemků na větrném vrchu zemi náležející ve prospěchu tamních ústavů léčebních rozdělití, zemskému výboru však se ukládá, aby strany severního dílu bývalé Herzové zahrady blíže blázince položeného znova vyšetřování a vyjednávání zavedl, aby se ustanovil k jakému účelu by se tyto pozemky jakož i výstavnosti na nich mohly věnovati;

2. taktéž schvaluje se plán zdělaný o upravení silnic a cest, jež těmito pozemky táhnouti se mají vyjímajíc však pěšinku, která v způsobě serpentiny táhnouti by se měla zahradou Hercovou.

B) Zemský výbor se zmocňuje a ukládá se mu:

1. by na základě ushodnutí, s městskou obcí pražskou a s českou společností pro zvelebování zahradnictví docílených zřídil a definitivně provedl oboustrannou výměnu pozemků;

2. aby české společnosti pro zvelebování zahradnictví tu část zahrady tak zvané Helfrovské, kteráž po výměně pozemků se společností touto ujednané ještě zbude, na 10 roků a po jich projití na dále proti jednoroční, oběma stranám na vůli dané výpovědi bezplatně k užívání ponechal pod tou výminkou, že tím potřebné spojení porodnice s všeobecnou nemocnicí a s ústavem pathologicko-anatomickým, jakož také stavba a užívání nové křivolaké silnice, kteráž se má za příčinou onoho spojení v této části zříditi, nemá utrpěti nížádné překážky, pak že sady a cesty, které budou na pozemku tom zřízeny, založiti má česká společnost pro zvelebování zahradnictví vlastním svým nákladem a taktéž že je má v dobrém způsobu udržovati po celý čas, co jí bude tento zahradní pozemek k užívání ponechán; konečně že se tyto sady přístupnými stanou pro obecnostvo dle ustanovení od zemského výboru v té příčině vydaných;

C) k uhrazení výloh za zdi v ulicích, které se nově zříditi mají, budiž pro rok 1866 5000 zl. povoleno.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Da dieß nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich glaube auch bezüglich dieser Anträge, dieselben als ein Ganzes betrachten zu dürfen, da sie in einer innigen und sich gegenseitig bedingenden Verbindung stehen.

Für den Fall, als das hohe Haus keine Einwendung dagegen erhebt, stelle ich an das h. Haus die Frage, ob diese Anträge als Ganzes angenommen werden und bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand aufzuheben.

(Einstimmig angenommen.)

Der nächste Gegenstand sind die Berichte der Straßenkommission betreffend die technisch-ökonomische Administration der nicht ärarischen Straßen.

Herr Berichterstatter Direktor Pollach.

Berichterstatter Pollach: In der 13. Sitzung der gegenwärtigen Jahres-session wurde einer Kommission von 15. Mitgliedern der Antrag des Landesauschusses betreffend den Gesetzentwurf des Landesauschusses in Bezug auf die Administration der öffentlichen nicht ärarischen Straßen im Königreiche Böhmen und über die Bemaunthung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen zur Berathung zugewiesen.

Die Kommission war des Erachtens, um vor das hohe Haus wenigstens eines dieser Gesetzesvorlagen zur Berathung bringen zu können und weil diese zwei Gesetzentwürfe in keinem so nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie nicht getrennt behandelt werden könnten, zu beschließen, vorerst das Gesetz über die Administration öffentlicher nicht ärarischer Straßen im Königreiche Böhmen in Vorberathung zu nehmen und die Folge dieser Vorberathung ist eben die dem hohen Hause vorliegende Vorlage.

Die Vorlegung dieses Gesetzentwurfes ist eine Folge der Bestimmung des §. 23 des Straßenzugengesetzes vom 12. August 1864, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Verwaltung, die Konstruktionsart, die Bepflanzung und andere polizeiliche Anordnungen auf den Straßen durch besondere Landesgesetze werden geregelt werden.

Die Kommission hat mit Rücksicht darauf, daß die Administration der Straßen den autonomen Gemeinden gehört, nämlich dem Landesauschusse, der Bezirksvertretung und den Gemeindevertretungen, sich bemüht die Bestimmung dieses Gesetzes über die ökonomische Administration der Straßen der Gemeindeordnung und dem Gesetze über die Bezirksvertretung anzupassen, weil nach §. 51 der Gemeindeordnung das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeindevorstand ist, so müßte natürlich die Administration der Gemeindefraßen dem Gemeindevorstande und weil nach §. 59 des Gesetzes über die Bezirksvertretung der Bezirksauschuß das verwaltende und vollziehende Organ ist, so müßte die Ver-

waltung der Bezirksstrassen auch dem Bezirksausschusse zugewiesen werden.

Die Wichtigkeit und die Vortheile guter Kommunikationsmittel in einem Lande sind genügend anerkannt; nicht minder aber muß man anerkennen, daß die Zustandbringung solcher Kommunikationsmittel wegen der damit verbundenen sehr bedeutenden Kosten immerhin Schwierigkeiten hat.

Daher schien es der Kommission nothwendig auf gewisse Mittel zu denken, welche die Zustandbringung von Strassen ermöglichen würden. Das eine Mittel glaubte die Kommission darin zu finden, daß die Gemeinde niederer Ordnung von der Gemeinde höherer Ordnung in der Erfüllung ihrer Pflichten überwacht werden solle und das zweite Mittel darin, daß es den Gemeinden höherer Ordnung überlassen bleibe, zur Erbauung von Strassen durch Subventionen aufzumuntern.

In dieser Richtung beantragt die Kommission, daß gewisse Strassen, welche eigentlich Bezirksstrassen sein sollten, für landeswichtig erklärt und aus dem Landesfonde subventionirt werden. Und ebenso, daß von der Bezirksvertretung gewisse Gemeindestrassen als bezirkswichtig angesehen und von der Bezirksvertretung subventionirt werden.

Dadurch glaubte man zu bewirken, daß wichtige Strassen, welche sonst sehr schwierig, oder erst binnen einer längeren Zeit zustandekommen würden, leichter ausgebaut werden.

Damit aber die Strassen, deren Herstellung so überaus kostspielig ist, erhalten werden, glaubte die Kommission daran festhalten zu müssen, daß auf Land- und Bezirks- sowie auf allen bemautheten Bezirksstrassen das Institut der Strasseneinträumer unausweichlich beibehalten werde, weil solche mit großem Kostenaufwande erbauten Strassen bald wieder ihrem Verfall zugführt werden könnten.

Es ist der Kommission nicht entgangen, daß bei der Berathung des §. 17 des Gesetzes über die Strassenkonkurrenz sich die sehr große Besorgniß erhoben hat; es werde, wenn die Landesstrassen angenommen werden, eine förmliche Baudirektion zur Administration dieser Strassen bei dem Landesauschusse bestellt werden müssen.

Um dieser Besorgniß vorzubeugen, hat die Kommission in allen Fällen, soweit es nur mit der Verwaltung der Landesstrassen vereinbarlich ist, diese Administration den Bezirksausschüssen zu übertragen beschlossen und dadurch auch diesen Antrag in den Gesegentwurf angenommen.

Was endlich die Art und Weise der Konstruktion der Strassen betrifft, so bestanden zwar darüber schon sehr viele und sehr gute gesetzliche Bestimmungen; darum ist in diesem Falle gerade in dem Gesegentwurf nichts neues.

Die Kommission hat nur mit Benützung der neuesten in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen die bestandenen zweckmäßigen Gesetze in geordneten Zusammenhang gebracht und glaubt, daß dadurch eben eine Gleichmäßigkeit sowohl in der Verwaltung

als auch in der Erhaltung schon gebauter und in der Anlage erst zu bauender Strassen erzielt wird. Da es unleugbar ist, daß durch gute Kommunikationsmittel der Landesverkehr und mittelbar dadurch der Landeswohlstand in großem Maße gefördert wird, hat die Kommission diesem Gesegentwurf die volle Aufmerksamkeit geschenkt und bittet daher:

Das hohe Haus wolle diesen Gesegentwurf zum Beschlusse erheben. Ueber die Strassenpolizeivor-schriften und über die anderen Petitionen, die noch eingegangen sind, sind noch abgeforderte Berichte, welche von anderen Berichterstattern dem h. Hause vorgetragen werden.

Oberstlandmarschall: Ich eröffne die Debatte; ich werde für den Fall, als sich über das Gesetz keine Generaldebatte entspinnt, sofort in die Spezialdebatte eingehen.

Es drängt sich die Frage auf, ob es bei der Kürze der dem Landtage bemessenen Zeit nicht angemessen wäre, in der Berathung derart vorzugehen, daß bloß die Ziffer der einzelnen Paragraphen vorgelesen werde, und wenn bezüglich dieser Paragraphen keine Amendements gestellt werden, dieselben als angenommen zu betrachten seien, und daß bloß in jene Paragraphen, über welche sich eine Diskussion entspinnt, eingegangen würde. Es würde wenigstens den Modus der Abstimmung etwas abkürzen.

Ich bitte das h. Haus sich darüber auszusprechen. (Niemand meldet sich zum Wort).

Wenn Niemand Einwendungen erhebt, werde ich das h. Haus ersuchen, darüber abzustimmen.

Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Rufe: das Haus ist nicht beschlußfähig!).

Ich muß doch bitten aufzustehen, um die Beschlußfähigkeit zu konstatiren. (Oberstlandmarschall zählt die Mitglieder.)

Das Haus ist jetzt beschlußfähig, aber ich glaube noch einmal die Anregung, die ich gestellt habe, wiederholen zu müssen, die dahin geht, das in formaler Beziehung bloß die Ziffer der Paragraphen genannt werde und daß jene Paragraphen, zu denen keine Amendements gestellt werden, als angenommen zu betrachten seien, und daß nur bezüglich jener Paragraphen, bezüglich welcher Amendements gestellt werden, in die Diskussion eingegangen werde.

Ich habe die Frage gestellt, ob das Haus damit einverstanden ist, und diejenigen gebeten aufzustehen, die diesem Antrage zustimmen. Ich bitte noch einmal abzustimmen.

(Die Zustimmenden stehen auf).

Angenommen.

Ich bitte nur die Ziffer der einzelnen Paragraphen zu lesen.

Berichterstatter Pollach (liest):

Gesetz, giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die technisch-ökonomische Administration der öffentlichen nicht ärarischen Strassen.

Návrh zákona zemského pro království če-

ské o technicko-hospodářské správě veřejných silnic, které nejsou erární.

Oberstlandmarschall: Keine Erinnerung dagegen?

(Niemand meldet sich).

Angenommen.

Berichterstatter Pollach: § 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Všeobecná ustanovení.

Oberstlandmarschall: Keine Erinnerung? (Niemand meldet sich.)

Angenommen.

Berichterstatter Pollach: § 2. Článek 2.

Hier habe ich nur zu bemerken, daß im deutschen Texte auf der 5. Zeile anstatt „Vorbedingungen“ „Arbedingungen“ steht, es soll heißen „Vorbedingungen.“

Oberstlandmarschall: Zu diesem Paragraphen hat der Herr Regierungsvorsteher um das Wort gebeten, ich bitte daher den Paragraphen vorzulesen.

Berichterstatter Pollach (liest):

§ 2.

„Eine gänzliche oder theilweise Dotation aus Landesmitteln hat nur bei jenen Straßen einzutreten, welche einer großen, weit reichenden Verfrachtung von Gütern dienen oder überhaupt für den Gesamtlandesverkehr besonders wichtig sind. Je nachdem diese Vorbedingungen bei einer Straße in höherem oder geringerem Grade durch die Landesvertretung anerkannt werden, ist sie unter die Landesstraßen oder landeswichtigen Bezirksstraßen einzureihen. Landesstraßen sind solche, welche zur Gänze aus Landesmitteln erhalten werden.

Landeswichtige Bezirksstraßen sind jene, zu deren Instandhaltung den Bezirken ein jährlicher Betrag aus dem Landesfonde bewilligt wird.“

§ 2.

„Dotace úplné nebo částečné z důchodů zemských dostati se má jenom těm silnicím, po kterých se převáží zboží mnoho a daleko, nebo které pro obchodní spojení celé země jsou zvláště důležitě.“

Dle toho, pokud zastupitelstvo zemské přizná tyto prvotní podmínky některé silnice v míře větší neb menší, vřaditi se má buď mezi silnice zemské aneb mezi silnice okresní, zemi důležitě.

Zemské silnice jsou takové silnice, které se vydrží zcela z důchodů zemských. Okresní silnice pro zem důležitě jsou silnice, k jejich udržování v dobrém stavu povoluje se z fondu zemského jistý roční příspěvek.

Regierungsvorsteher Graf Czarnsky: Ich erlaube mir zum Absätze 1 dieses Paragraphes zu bemerken, daß vielleicht der Ausdruck „Landeswichtige Straßen“ nicht ganz geeignet sein dürfte. Es dürfte vielleicht Irrungen herbeiführen und führt namentlich im böhmischen Texte eine etwas schleppende Tertirung herbei.

Ich erlaube mir nur die Aufmerksamkeit des h. Hauses darauf zu lenken, ob es nicht besser wäre, sie „subventionirte Bezirksstraßen“ zu heißen.

Eine weitere Bemerkung erlaube ich mir zum Absätze 2., welcher lautet: „Landesstraßen sind solche, welche zur Gänze aus Landesmitteln erhalten werden.“

Nun sagt aber §. 6. des Straßenkonkurrenzgesetzes: „Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden aus Landesfonden bestritten, ob und in welchem Maße die Bezirke, die von diesen Straßen durchschnitten werden, noch insbesondere zu diesen Kosten beizutragen haben, wird bei der Erklärung einer Straße zur Landesstraße von Fall zu Fall bestimmt.“

Ich glaube also, daß ein kleiner Widerspruch zwischen den beiden Gesetzen sein dürfte, der später zu Beirungen führen dürfte, erhellt und deutlicher gemacht werden dürfte.

Berichterstatter Pollach: Was die erste Bemerkung des Herrn Regierungsvorstehers betrifft, daß der Ausdruck „Landeswichtige Straßen“ nicht ganz passend ist, so hat es auch wohl die Kommission erkannt, daß es etwas Neues ist, aber man wollte mit diesem Ausdrucke gleichsam die Ursache bezeichnen, aus welcher eine Subvention aus dem Landesfonde bewilligt wird.

Mit dem Ausdrucke, es ist eine landeswichtige Straße, glaubte die Kommission eben den Grund der Subventionirung zu bezeichnen, nachdem aber die Definition, wie es im 3. alinea heißt „landeswichtige Bezirksstraßen sind jene, zu deren Instandhaltung den Bezirken ein jährlicher Beitrag aus dem Landesfonde bewilligt wird.“ so glaube ich, ist es gleichsam eine Umschreibung. Es ist daselbe. Würde man sie nennen subventionirte Straßen, so sehe ich gerade keinen Nachtheil darin; wenn also das hohe Haus den Ausdruck „landeswichtige Straßen“ weil sie eigentlich diejenigen sind, die subventionirt werden, nicht als passend erachtet, so möchte ich für meine Person darauf verzichten.

Was aber die 2. Bemerkung des Herrn Regierungsvorstehers betrifft, so glaube ich im Namen der Kommission darauf submittiren zu müssen, weil im §. 6 wirklich noch ein 2. Fall vorhanden ist, wo es nicht ganz wahr ist, daß Landesstraßen jene sind, welche zur Gänze aus Landesmitteln erhalten werden; denn der 2. Absatz sagt, ob und in welchem Maße der Bezirk beitragen soll, dann ist die Landesstraße nicht eine zur Gänze aus dem Landesfonde bestrittene, so wäre vielleicht besser zu sagen, Landesstraßen werden in der Regel zur Gänze aus dem Landesfonde erhalten, und zu zitiren den §. 6, weil dann die Ausnahme, für die im §. 6 vorgesorgt ist, entfallen würde.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger! Dr. Rieger: Ich bin gleichfalls wie der h. Berichterstatter ganz einverstanden mit der Bemerkung des Herrn Regierungsvorstehers in Betreff dieses Absatzes „Landesstraßen sind solche, welche zur Gänze aus Landesmitteln erhalten werden.“ weil die Be-

merkung ganz richtig ist, daß in der Strassenkonkurrenz auch die Möglichkeit vorgesehen ist, daß eine Straße Landesstraße sein kann, zu der auch noch einzelne Bezirke oder Gemeinden speziell beitragen. Diese Bemerkung also ist richtig; und ich glaube, es sollte dem Texte des Gesetzes eine gehörige Beachtung zugewendet werden.

Was aber die Bemerkung betrifft, daß das Wort landeswichtige mit dem Worte subventionirte zu substituiren wäre, so bin ich damit durchaus nicht einverstanden. Das Wort landeswichtige mag allerdings ein neues Wort sein, aber es hat seine volle Begründung, weil wie der H. Berichterstatter gesagt hat, es zugleich die Motivirung des Landtagsbeschlusses quasi enthält.

Der Landtag subventionirt ja deshalb, weil die Straße eine für das ganze Land wichtige Straße ist, aber ich bemerke, daß der Ausdruck subventionirt, abgesehen davon, daß er ein Fremdwort ist, auch noch vielerlei Deutung zuläßt; denn eine Straße kann subventionirt werden nicht bloß für die Erhaltung, sondern sie kann auch subventionirt werden für die Herstellung, und da kann bei vielen Bezirks- und Gemeindeftraßen eintreten, daß sie subventionirt sind für die Herstellung, daß aber deshalb die Straße auch für die Erhaltung subventionirt werden müsse, kann daraus noch keineswegs gefolgert werden.

Ubrigens ist die Subventionirung nicht bloß durch das Land möglich, sondern auch selbst durch Private. Nehmen wir an, es ist eine Bezirksstraße, die vorzugsweise für ein großes Fabriketablissement ihre Bedeutung hat, und von diesem vorzüglich benützt wird, da kann das Fabriketablissement abgesehen von der Steuerquote und der Umlage, die auf dasselbe fällt, auch noch eine besondere Subvention, zur Erhaltung dieser Straße im Verträge mit der Bezirksvertretung geben.

Es ist dann auch eine subventionirte Straße vorhanden, und ist keine vom Lande subventionirte Straße, darum glaube ich, daß dieser Ausdruck, wenn er auch neu ist, vollkommen geeignet und zweckmäßig ist; sprachrichtig ist er denn doch auch.

Dr. Groß: Ich gebe Herrn Dr. Rieger vollkommen Recht, wenn er sagt, das Wort landeswichtig ist neu; ich gebe dem H. Dr. Rieger auch Recht, daß es dem Sinne, den die Kommission ihm beilegt, entspricht, aber darin gebe ich ihm nicht Recht, daß es richtig sei gramatisch, sprachrichtig ist es nicht. Daß es nicht richtig ist, geht noch mehr aus § 35 hervor, wo das Wort in anderer Verbindung gebraucht wird, wo man auch bezirkswichtige Straßen kennt.

Es ist die Form grammatikalisch nicht richtig. Weit besser ist es im böhmischen Text, wo der Dativ oder Genitiv gebraucht wird. Es muß lauten: für das Land wichtig, für den Bezirk wichtig. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß in beiden §§ 2, 35 und dort, wo dieser Ausdruck sonst vorkommt, statt „landes- und bezirkswichtig“ gesagt werde: Für das Land, für den Bezirk wichtig.

Dr. Rieger: Ich muß bemerken, daß der Ausdruck sprachrichtig ist, weil er ganz analog ist dem sprachrichtig. Ich bedauere, daß Herr Prof. Grohmann nicht auf der Bank sitzt, um seine Autorität hier in dieser Beziehung einzulegen.

Dr. Groß: Wenn ich darauf erwidern darf, so kann ich die Gleichstellung zwischen sprachrichtig und landeswichtig nicht zugeben, richtig kann ich nicht mit wichtig in der Konstruktion gleich halten.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

Fürth: Ich habe schon in der Kommission mein Bedenken gegen diesen Ausdruck geltend gemacht, und auch den Antrag gestellt, daß es heißen möge, subventionirte und nehme die Bemerkung des Regierungsvertreters und den Antrag, daß es heißen soll: „subventionirte Bezirksstraßen“ auf.

Es scheint mir, daß die Bezeichnung subventionirte Bezirksstraßen eben mit der Erklärung, wie sie im Gesetze liegt, in Übereinstimmung steht, weil eben vom Bezirke jährlich ein Beitrag gegeben wird, und eben in diesem Begriffe der successiven Unterstützung liegt auch jener der Subvention.

Der einzige Anstand, den ein Theil der Kommissionsmitglieder genommen hat, war, daß das „Subventionirung“ ein fremder Ausdruck sei, aber im Principe haben viele Mitglieder der Kommission sich gegen die Bezeichnung „landeswichtig“ ausgesprochen.

Ich stelle also den Antrag, daß es subventionirte Bezirksstraßen heißen möge.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

Steffens: Darf ich bitten Eu. Excellenz?

Wir kommt die Stylisirung des ganzen Satzes nicht richtig vor, denn, daß dadurch die Bezirksstraßen für das Land wichtig werden sollen, daß sie aus dem Landesfonde ihren jährlichen Beitrag als Subvention beziehen, daß ist gewiß nicht richtig, und ist doch ausgedrückt in diesem Absage, es bekommen viele die Subvention deswegen, weil sie für das Land wichtig sind, das kann man aus dem Absage nicht entnehmen; in dem Absage, wie er vorliegt, ist ausgedrückt, daß sie deswegen für das Land wichtig sind, weil sie einen jährlichen Beitrag aus dem Landesfonde erhalten.

Stamm: Ich glaube ohne Widerspruch, daß landeswichtig ein vollkommen undentliches Wort ist. Ich will es nur daran beweisen, daß man doch gewiß sagen kann, daß die Schulen für Kinder wichtig sind, es würde aber ein kurioses Wort geben, wenn man sagen wollte die kinderrichtigen Schulen (Heiterkeit).

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort.

Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Es sind zwei Anträge gestellt, Herr Direktor Groß stellt den Antrag, es möchte statt landeswichtig gesagt werden, wichtig für das Land, und dann

im späteren § für bezirkswichtig, wichtig für den Bezirk.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Der Abg. Fürth trägt anstatt landwichtige Bezirksstrassen zu sagen: subventionirte.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist auch hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Pollach: Wenn dem hohen Hause, der von der Kommission gewählte, wie ich es früher bemerkt habe, nicht ohne Grund gewählte Ausdruck nicht belieben sollte, so ändert es wohl an der Sache nichts, wenn man sagt statt „sie sind wichtig für das Land“ oder wenn es heißt subventionirte Strassen, das ändert an der Wesenheit der Sache gar nichts.

Ich kann das wohl nicht im Namen der Kommission aussprechen, weil der vorige Ausdruck von der Majorität der Kommission angenommen ist, aber für meine Person lege ich wirklich kein Gewicht darauf.

Was Herr Abg. Steffens bemerkt hat, daß der § nicht recht stylisirt ist, so ist ja gerade der Satz „oder überhaupt für den Landverkehr besonders wichtige Strassen“ die Motivirung zu dem nachfolgenden Ausdruck.

Was die 2. Alinea betrifft, wo schon früher gesagt wurde, daß sie mit Rücksicht auf den § 6 nicht recht stylisirt ist, würde ich mir erlauben zu sagen, Landesstrassen sind solche, die im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 12. August 1864 aus Landesmitteln erhalten werden, wenn man aber sagt, welche im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 12. August 1864 aus Landesmitteln erhalten werden, so entfallen alle Bedenken.

Wenn man dann sagt, subventionirte Bezirksstrassen erhalten einen jährlichen Beitrag aus dem Landesfonde, um hier diese Definition ganz bei Seite zu lassen, weil es Landesstrassen sind, die Definition schon in dem Gesetze vom 12. August 1864 enthalten ist, so könnte man sagen, Landesstrassen werden im Sinne des Gesetzes vom 6. August 1864 aus Landesmitteln eine Subvention erhalten. Subventionirte Bezirksstrassen erhalten zur Instandhaltung einen jährlichen Beitrag aus dem Landesfonde; also keine andere Definition, als in dieser Art.

Oberstlandmarschall: Ich glaube, daß es zur Abkürzung beitragen dürfte, wenn H. Dr. Groß seinen Antrag zurücknimmt und sich mit dem Ausdrucke „subventionirte Strassen“ vereinigt.

Dr. Groß: Ich ziehe meinen Antrag gerne zurück, da er nur eine grammatikalische Aenderung betrifft.

Oberstlandmarschall: Es würde also dann § 2 lauten: (liest).

§ 2. Eine gänzliche oder theilweise Dotation aus Landesmitteln hat nur bei jenen Strassen einzutreten, welche einer großen weitreichenden Verfrachtung von Gütern dienen, oder überhaupt für den Gesamtlandesverkehr besonders wichtig sind.

Je nachdem diese Vorbedingung bei einer Straffe in höherem oder geringerem Grade durch die Landesvertretung anerkannt worden, ist sie unter die Landesstrassen oder unter die subventionirten Bezirksstrassen einzureihen.

Landesstrassen werden im Sinne des § 6 aus Landesmitteln erhalten.

Subventionirte Bezirksstrassen erhalten zu ihrer Instandhaltung einen jährlichen Beitrag aus dem Landesfonde.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Kommissionsantrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht).

Er ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: § 3. Článek 3.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich diesen Paragraphen als angenommen betrachten.

Rieger: Nachdem angenommen worden ist, daß das Wort „landeswichtige“ nicht mehr vorkommen solle, so glaube ich, wird es nicht mehr nothwendig sein, darauf zurück zu kommen, daß es dann in allen Fällen wird heißen müssen „subventionirte“ Strassen.

Oberstlandmarschall: Das ist eine Konsequenz dieses gefaßten Beschlusses.

Dr. Rieger: Im böhmischen muß es heißen „podporované.“

Berichterstatter Pollach: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß in der M. 4 derlei Belege sind, daß im böhmischen Texte etwas ganz anderes angenommen ist, als im deutschen.

Es heißt: „4. Darstellung der Produktions- und Verkehrsthätigkeit und der wichtigsten Verkehrsgegenstände des Bezirkes,“ und im böhmischen: „Vylíčení poměru výroby a činnosti obchodní v okresu, též jak velký jest přívoz, vývoz a průvoz. Das ist aber unrichtig, es soll heißen:

„Vylíčení poměru výroby, činnosti obchodní a nejdůležitějších obchodních věcí vůbec.“

Oberstlandmarschall: Ich bemerke nur, daß der böhmische Text nach der Bemerkung des Berichterstatters geändert worden ist, übrigens hat sich zum § 3 niemand zum Worte gemeldet; daher erkläre ich den § 3 für angenommen.

Berichterstatter Pollach: § 4. — Článek 4.

Oberstlandmarschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu erinuern.

(Niemand meldet sich).

Er ist angenommen.

Berichterstatter Pollach: Administration der Landes- und landeswichtigen Bezirksstrassen.

O správě silnic zemských a silnic okresních pro zem důležitých. — Článek 5. — § 5. (liest):

Der Landesauschuß führt die Oberleitung eben sowohl des Baues, als auch der technischen und ökonomischen Administration der Landesstrassen. Der Landtag bestimmt ausdrücklich die Fälle, in welchen der Landesauschuß diese Geschäfte unmittelbar durch die ihm stabil beigegebenen oder durch die von ihm

selbst entgeltlich aufgenommenen Techniker zu führen habe. —

In allen jenen Fällen, wo der Landtag eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, überträgt der Landesausschuß die Baudurchführung, wie auch die technische und ökonomische Administration und Ueberwachung von Landesstraßen den Bezirksausschüssen, in deren Gebiete eine Landesstraße liegt, und diese sind verpflichtet, dem Landesausschuße hiebei nach seiner Anleitung und nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Hilfeleistung zu gewähren.

§ 5. Na zemský výbor náleží vrchní vedení jak stavby tak i technické a hospodářské správy zemských silnic.

Sněm výslovně ustanoví, v kterých případech záležitosti tyto vésti má zemský výbor bezprostředně skrze techniky stále jemu přidáné nebo od něho samého za plat přijaté.

Ve všech těch případech, v nichž sněm ustanovení takového neučinil, přenesse zemský výbor provedení stavby jakož také technickou a hospodářskou správu a dozor nad silnicemi zemskými na výbory okresní, v jichž objemu zemská silnice se nachází, a výbory tyto jsou povinny, poskytnouti zemskému výboru při tom pomoci své dle jeho navedení a dle ustanovení tohoto zákona.

Fürst Georg Lobkowitz: Ich habe gegen diesen § in zwei Richtungen Bedenken, welche, wie ich glaube, nicht ungegründet sein dürften. Einmal kommt es mir doch nicht angezeigt vor, daß der Landtag dasjenige Organ sei, welches über die Verwendung der dem Landesausschuße beigegebenen technischen Beamten je nach dem einzelnen Falle zu entscheiden habe, und anders kann ich mir den ersten Absatz des §. nicht auslegen.

Mir kommt vor, daß der Landtag allerdings berufen, berechtigt ja gegenüber seinen Kommitenten verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das dem Landesausschuße beigegebene Personale nicht einen Bedarf überhaupt übersteigende Anzahl erreiche.

Ich glaube der Landtag hat dafür zu sorgen, daß der Landesausschuß nicht durch entgeltliche Aufnahme von Technikern in vorübergehender Weise dem Lande eine zu große Auslage erwachsen mache, daß aber der Landtag, wie es heißt ausdrücklich, die Fälle bestimmen solle, in welchen der Landesausschuß einzelne Geschäfte dem technischen Personale zuweisen soll und in welchen nicht.

Das glaube ich, ist eine Beschränkung, welche im praktischen Dienste wohl mannigfache Nachteile nach sich zieht. — Andererseits habe ich größere Bedenken gegen den zweiten Theil dieses §. —

Ich sehe diese in der Bestimmung, daß der Landesausschuß die Baudurchführung und die technische und ökonomische Administration und Ueberwachung von Landesstraßen den Bezirksausschüssen übertragen kann, und diese ohne eine Kautel verpflichtet sein sollen, diese Durchführung zu übernehmen.

Meine Herrn! ich bitte sie sich in die Lage des Bezirksausschusses zu versetzen, welchem vom Landesausschuße ein solcher Auftrag zukommt, nämlich der Auftrag, den Preis festzusetzen, um welchen er diese Straße bauen soll, dann die Kosten, mit denen er die Straßen erhalten soll, zu bemessen, wo er kein Mittel in der Hand hat, um, wenn er diese Kosten nach seinem besten Wissen und Gewissen zu gering findet, wenn er den Preis, den er für die Durchführung des Baues erhält, für unzulänglich erachtet, sich dieser Verpflichtung zu entschlagen.

Ich glaube, meine Herren! es dürfte dieser Absatz nur aus einer Auffassung entstanden sein, die mit dem Begriffe eines autonomen Organs, wie ich es wenigstens verstehe, nicht im Einklange steht.

Ich kann mir wohl denken, daß eine Behörde, die Statthalterei dem Bezirksamte aufträgt, eine Straße durchzuführen, denn das Bezirksamt ist in jeder Beziehung an die Weisung der vorgesetzten Behörde gebunden, aber die Durchführung eines Baues durch ein autonomes Organ, das, glaube ich, kann nicht durch den Landesausschuß aufgetragen werden.

Ich glaube, es kann eine Einigung erzielt werden; ich setze voraus, daß in den überwiegend meisten Fällen diese Einigung erzielt werden wird, weil es im Interesse der Gesamtheit und in den meisten Fällen, im Interesse des Bezirkes gelegen ist, daß die Straßen, die in dem Bezirke gelegen sind, auf die möglichst beste und billigste Art erhalten werden.

Allein dem Landesausschuße das Recht zu geben, dem Bezirksausschuße einfach aufzutragen, um den bestimmten Preis den Bau auszuführen, ihm einfach aufzutragen, um den bestimmten Preis die Straße zu erhalten, glaube, ich ist eine Maßregel, die wir im Interesse der Bezirke, im Interesse der Einwohner der Bezirke und der Steuerträger der Bezirke nicht vertreten können.

Von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir für den § 5 etwa folgende Fassung vorzuschlagen:

Der Landesausschuß führt die Oberleitung ebensowohl des Baues, als auch der technischen und ökonomischen Administration der Landesstraßen, überträgt dieselbe jedoch in der Regel den Bezirksausschüssen, in deren Gebiet die Landesstraße liegt.

Weigert sich ein Bezirksausschuß auf Grund eines von der Bezirksvertretung gefaßten Beschlusses den Bau und die technische und ökonomische Administration einer Landesstraße zu übernehmen, so hat der Landesausschuß diese Geschäfte durch die ihm stabil beigegebenen oder durch Entgelt aufgenommene Techniker zu führen.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ja der Landesausschuß in seiner ganzen Gebahrung dem Landtage verantwortlich ist, und daß es wohl nicht denkbar ist, daß der Landesausschuß hier einen Ausweg finden würde, um eine größere Anzahl von technischem Personale zu bestellen und eine größere Auflage erwachsen zu machen, als es unbedingt nothwendig ist.

Ich glaube, der Landtag hat Gelegenheit genug bei der Berathung des Budgets, bei der Systemisirung des Beamtenstatus eine Gränze zu setzen, über welche nicht hinausgegangen werden soll. Andererseits ist auch die Bestimmung gerechtfertigt, daß ein Bezirksausschuß sich nicht auf Grund eines eigenen Beschlusses weigern kann, sondern den Beschluß der Bezirksvertretung nöthig hat; hat aber die Bezirksvertretung, welche unzweifelhaft dem Landesaussschuße gegenüber ebenso wohl wie jedem Andern gegenüber autonom ist, und sich von demselben nichts vorschreiben zu lassen braucht, außer wo das Gesetz eben in Rekursfällen die Entscheidung dem Landesaussschuße oder dem Landtage zuweist, gewögert, diese für sie vielleicht unerschwingliche Last zu übernehmen, so glaube ich, ist die Ursache, da dem Bezirksaussschuße, welcher wieder der Bezirksvertretung verantwortlich ist, diese Last weiter nicht aufzubürden.

Oberstlandmarschall: Herr Abgeordnete Steffens.

Abg. Steffens: Gegenüber den Gründen, welche soeben der H. Borredner zur Unterstützung seines Antrages gegen die Bestimmungen des §. 5 angeführt hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß es sich hier um einen Antrag, der gegen ein vom hohen Landtage beschlossenes und von Sr. Majestät sanktionirtes Gesetz verstößt, handelt.

Der §. 17 des Gesetzes über die Vertheilung der Leistung und Kompetenz der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, sagt ausdrücklich: Bei Landesstraßen gehört die Oberleitung der Bau- durchführung sowie der gesammten technischen und ökonomischen Verwaltung in den Wirkungskreis des Landesaussschusses.

Zedoch ist die unmittelbare Durchführung des Baues, sowie der ökonomischen und technischen Verwaltung und deren unmittelbare Ueberwachung in der Regel an die betreffenden Bezirksaussschüsse zu übertragen.

Das ist also eine bereits bestehende gesetzliche Bestimmung, welche in dieses vorliegende Gesetz übertragen ist; sie ist also vollkommen berechtigt, und ich glaube, deshalb, wenn man widersprechende Bestimmungen in den §. aufgenommen hätte, sie nicht als einfache Landesbeschlüsse Giltigkeit haben könnten, weil sie einem bestehenden Gesetze entgegen stehen würden.

Was nun die Befürchtungen betrifft, daß die Bezirksaussschüsse nicht in der Lage seien, solchen Anforderungen nachzukommen, so glaube ich, daß diese durchaus nicht begründet sind.

Die Bezirksaussschüsse sind ja bereits beauftragt mit dem Ausbaue ihrer eigenen Bezirksstraßen; wer eine Bezirksstrasse baut, der baut auch eine Landesstrasse und wer den Bau der einen überwacht, der kann auch den Bau der anderen überwachen. Daß sie aber Bezirksstraßen bauen, geht ebenfalls aus dem von mir früher citirten Gesetze hervor, wo es heißt, die Bauführung und die gesammte technische

und ökonomische Verwaltung bei Bezirksstraßen gehört in den Wirkungskreis des Bezirksaussschusses und bei Gemeindestraßen in den des Gemeindeaussschusses; also noch mehr als die Bauführung, auch die technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen haben bereits die Bezirksaussschüsse. Sie sind also ganz in der Lage, diesen Geschäften, denen sie für den eigenen Haushalt nachkommen müssen, auch für den Haushalt des Landes nachzukommen. Und wenn man dem Bezirksaussschuße den Auftrag stellen möchte, um ein bestimmtes Geld oder einen bestimmten Beitrag eine Strasse durchzuführen, der nicht ausreichen möchte, so gilt hier der Grundsatz wie überall ultra posse nemo tenetur.

Dr. Rieger: Ich bestätige, daß das, was eben H. Abg. Steffens gesagt hat, nämlich, daß die Rücksichtnahme auf die im Straßengeetze aufgenommene Bestimmung des §. 17 der Grund war, welcher die Straßenbaukommission veranlaßt hat, diesen §. in dieser Weise aufzunehmen, wie er hier aufgenommen ist.

Es will damit nicht gesagt sein, daß der Landtag, gewissermassen der Landesaussschuß vorschreiben will, wo und in welcher Weise er seine eigenen Ingenieure zu verwenden habe, sondern es will nur gesagt sein, daß nachdem einmal gesagt ist, daß in der Regel die Verwaltung und Durchführung der Bezirksstraßen an die Bezirksaussschüsse zu übertragen ist, es dem Landtage zukomme, die Ausnahme festzustellen und zu sagen: „In diesem Falle wirst Du Landesaussschuß selbst direkt bauen und dich nicht an den Bezirksaussschuß wenden. Das ist die Ausnahme, die ich als Landtag nach §. 17 meines eigenen Gesetzes feststellen will.“ Damit ist die Sache abgethan.

Von nun an wird die Regel, daß die Bau- durchführung indirekt durch den Bezirksaussschuß stattfinden soll, als Regel nicht gehoben, sondern es tritt nur eine Ausnahme ein, daß der Landesaussschuß selbst direkt baut.

Das ist begreiflich auch der Grund der Beschlufsfassung, weil die Kommission von dem §. 17 des Gesetzes nicht abgehen konnte.

Oberstlandmarschall: Herr Abgeordnete Wolfrum:

Wolfrum: Nachdem ich ganz das Nämliche sagen wollte, was die beiden Herren Borredner in Bezug auf das vorgebrachte Amendement gesagt haben, so verzichte ich auf das Wort.

Fürst Karl Schwarzenberg: Es ist mir §. 17 des Straßengesetzes, den die beiden H. Borredner angeführt haben, wol bekannt, dessen Folge eben im 2. Alinea des §. 5 des Gesetzentwurfes enthalten ist; trotzdem kann ich mich doch nicht entschlagen, der Ansicht des Fürsten Lobkovic insofern beizustimmen, da ich es eben für sehr wünschenswerth erachten würde, wenn der §. 17 des Gesetzes vom 12. August 1864 eine Abänderung erleiden könnte, denn ich gestehe, meine Herren, ich finde in der Bestim-

mung des §. 17 und im Gesetze über die Bezirksvertretungen einen offenbaren Widerspruch.

Wem ist der Bezirksausschuß verantwortlich? Nach §. 63 und 64 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen ist der Bezirksausschuß nur der Bezirksvertretung verantwortlich. Nach §. 64 des Gesetzes über die Bezirksvertretung ist er nur an die Instruktion der Bezirksvertretung gebunden und ihr für all sein Thun und Lassen verantwortlich.

Nun kommt ein anderes Gesetz, welches sagt: Nein, er ist nach §. 17 des Straßengesetzes dem Landesauschusse verantwortlich. Er erscheint daher im übertragenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

Ich gestehe, meine Herren, daß ich darin einen Widerspruch in der Durchführung des Baues finde und sehr besorge, daß der Landesauschuß eben da den Zweck nicht erreichen wird, der ihm bezüglich der Überwachung der Landesstraßen obliegt. Der Landesauschuß hat auf die Wahl des Bezirksauschusses gar keinen Einfluß. Die Bezirksvertretung wählt in den Ausschuß solche Leute, die von dem Straßenbaue gar nichts verstehen (Anruhe, Dho links). Angenommen, meine Herren, es ist ja immechthin möglich, daß eben die Bezirksvertretung in den Ausschuß Leute wählt, die von dem Straßenbaue gar keine Kenntniß haben u. der Landesauschuß ist gebunden an diesen Bezirksauschuß und kann nur ausnahmsweise durch ein Landesgesetz berechtigt werden, die Straßen in eigene Regie zu übernehmen.

Im Wesen der autonomen Organe liegt eben die Freiheit der Bestimmung; wenn, was die Bezirksstraßen anbetrifft, die Bezirksvertretung dafür verantwortlich ist und was die Landesstraßen anbetrifft — es nur der Bezirksauschuß gegenüber dem Landesauschusse resp. gegenüber dem Lande sei. Der Landesauschuß soll für die Erhaltung der Straßen dem Landtage gegenüber direkt verantwortlich sein. Ich glaube daher, daß es dem Übereinkommen des Landesauschusses mit der resp. Bezirksvertretung anheim gestellt sein sollte, ob er in der Bezirksvertretung die Garantie, resp. dann in ihrem Verwaltungsgane der Landesauschuß die Garantie findet, die ihm nöthig ist, um für die Erhaltung der Straßen dort einstehen zu können. Nur vom Standpunkte der Opportunität bekämpfe ich den Paragraph, denn ich weiß wohl, daß er die Folge des Gesetzes §. 17 des Gesetzes vom 12. August 1864 ist.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

(Volá se: Konec, konec debaty, v. Kalina erhebt sich zum Worte.)

Herr Macháček ist früher vorgemerkt.

Macháček: V 34. sezení, když se jednalo o ustanovení míst inženýrů zemských, učinil p. Trojan návrh, aby jim bylo uloženo — nebo aby okresním zastupitelstvům bylo dáno právo v jistých případech povolati inženýry zemské, a sice hlavně jen k nejdůležitějším stavbám k tak zvaným uměleckým stavbám, Kunstbauten. Tehdáž arci těšil se návrh z přízně sl. sněmu, ale ne

v tak plné míře, neb s malou majoritou propadl. —

Já si dovoluji přijíti zpět k tomu návrhu a myslím, že se hodí k §. 5. této předlohy. Žádám tedy sl. sněm, aby ho ráčil přijmouti, totiž jen když bude přijat návrh komise.

Myslím, že by se mohl umístit na konci §. 5 co dodatek a zněl by takto:

naproti tomu má míti okresní výbor tu výhodu, že má právo požádati ku stavbám uměleckým, jež okresu stavěti dlužno, zemského inženýra.

Diéty tohoto inženýra vyměřené zapraveny buďtež po čas, co v okresu zaměstnán jest, z okresní pokladnice.

Ich erlaube mir nämlich den Antrag, weil hier viele Verpflichtungen dem Bezirksauschusse obliegen, die in einigen 6 o. 7 Paragraphen angeführt sind u. die Bezirksauschüsse bedeutend in Anspruch nehmen, daß auch die Bezirksauschüsse einige Rechte haben und da verlange ich ganz wenig, nämlich daß es den Bezirksauschüssen gestattet werde, auch den Landesingenieur zu Kunstbauten z. B. bei Projekten von neuen Straßen, welche sogenannte Kunststraßen heißen, zu verlangen gegen dem, daß die Bezirksvertretung die Diäten zahle.

Kalina v. Jäthenstein: Diese Abänderung des §. 17 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen ist über meinen Antrag angenommen worden, ich glaube daher, auch in dieser Beziehung das Wort ergreifen zu sollen.

Dieser Antrag ist als unzweckmäßig dargestellt worden, indem gesagt wurde, daß nicht bei jedem Bezirksauschusse kaufundige Organe vorhanden sein dürften; dieß wurde auch damals berührt und es wurde damals bemerkt, daß wohl in jedem Bezirke sich Straßen befinden, daher auch die nöthigen technischen Organe vorhanden sind und somit der Anstand entfallen dürfe. Sollte aber wider Vermuthen der von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg vorgebrachte Ausnahmefall eintreten, daß in einem Bezirksauschusse Niemand vorhanden ist, der eine Kenntniß vom Straßenbau hat, so würde ja eben der Beisatz „in der Regel,“ gerechtfertigt sein.

Es würde also in einem solchen Falle allerdings die Ausnahme, auf welche der Herr Borredner hingedeutet hat, eintreten, nämlich daß der Landesauschuß die Überwachung oder Bauherstellung selbst übernimmt; dann ist der Ausnahmefall vorhanden.

Was weiter rücksichtlich der Autonomie der Bezirksvertretungen bemerkt wurde, glaube ich, daß hier eine Beeinträchtigung derselben nicht Platz greift, nachdem eben durch §. 17 des Straßenbaukonkurrenz-Gesetzes diese unmittelbare Durchführung und unmittelbare Überwachung bereits in den Wirkungskreis der Ausschüsse gelegt wurde, und daher diese Bestimmung, wenn sie wiederholt würde, eben keine Störung der Autonomie herbeiführt. —

Oberstlandmarschall: Es ist Niemand mehr vorgemerkt.

Herr Wolfrum!

Abg. Wolfrum: Ich pflichte dem ganz bei, was der Herr Vorredner den Ausführungen Sr. Durchlaucht entgegengekehrt hat und glaube durchaus nicht, daß ein Bezirksausschuß im ganzen Lande vorkommen könnte, in dessen Mitte sich nicht wenigstens ein sachkundiges Mitglied im Straßenbau befinden sollte.

Ich sage wenigstens 1, und bin fest überzeugt, daß mehrere und wahrscheinlich alle mit Straßenangelegenheiten vertraut sind, denn Straßenangelegenheiten ist ja die eigentliche und die nächst liegende Aufgabe der Bezirksvertretung.

Ich glaube in dieser Hinsicht nicht, daß die gesetzliche Bestimmung im §. 17 irgend einen Anstand finden könnte.

Was aber dasjenige anbelangt, welches hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Bezirksausschusses der Bezirksvertretung gegenüber gesagt wurde, mache ich nur darauf aufmerksam, daß durch viele und in dieser Session angenommene Gesetze dem Bezirksausschusse schon Obliegenheiten zugewiesen wurden, wo durchaus keine Verantwortlichkeit der Bezirksvertretung bestimmt worden ist.

Warum kann hier dieses nicht ebenfalls der Fall sein, nachdem die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Baudurchführung schon im Gesetze vom 12. August §. 17. gewisser Massen aufgebürdet worden ist.

Ich bin auch der Ansicht, daß der Bezirksausschuß sich weigern wird, den Bau und die Erhaltung einer Landesstrasse zu übernehmen.

Dr. Rieger: Já jsem, pánové, loni, když se o tomto zákoně silničním jednalo, činil námítky proti amendementu, kterýž tehdáž byl postaven od pana Kaliny z Jäthensteinu a poukázal jsem k tomu, že se tu jaksi zakročuje a sahá do autonomie okresního výboru, poukázal jsem také k tomu, že v některých případech bude obtížno zemskému výboru dohlížeti na takovou stavbu, když nebude v jeho rukou přímo, nýbrž když bude dána do rukou výboru okresního.

Avšak tehdáž slavný sněm na to nedbal a za pravidlo to ustanovil.

Nyní ale komise uznala, že předce mohou býti případy, kde by to bylo nebezpečné, dát celou stavbu do rukou výboru okresního, poněvadž to mohou býti stavby důležitější, jmenovitě kdyby se jednalo o objekt stavební, jako velký most a něco podobného, a tu jest patrné, že by provedení takové stavby mnohem lépe se vedlo v rukou zemského výboru samého a jeho technických delegátů.

Kde takové případy jsou, tam jest třeba, aby zemský sněm sám ustanovil, že v tom případě má zemský výbor administrovat a provádět stavby sám, a proto učinila komise aspoň toto opatření, aby se řeklo, že sněm může vždy napřed ustanoviti, když za dobré uzná, aby zem-

ský výbor direktně stavěl; a těm škodným a možným následkům poněkud jsme vyhověli, aniž bychom se odchýlili podstatně od §. vloni přijatého.

Oberstlandmarschall: Es ist Niemand mehr vorgemerkt.

Herr Berichterstatter! Ich werde nur noch bezüglich des Antrages die Unterstüßungsfrage stellen. Se. Durchlaucht Fürst Lobkowitz trägt an: §. 5 habe folgendermassen zu lauten:

Der Landesauschuß führt die Oberleitung eben sowohl des Baues als auch der technisch-ökonomischen Administration der Landesstrassen; überträgt dieselbe jedoch in der Regel den Bezirksausschüssen, in deren Gebiete die Landesstrasse liegt; weigert sich ein Bezirksauschuß auf Grund eines von der Bezirksvertretung gefaßten Beschlusses den Bau oder die technische und ökonomische Administration einer Landesstrasse zu übernehmen, so hat der Landesauschuß dieses Geschäft durch die ihm stabil beigegebenen oder durch die entgeltlich aufgenommenen Techniker zu führen.

Zemskému výboru náleží vrchní vedení, jak stavby, tak technické a hospodářské správy zemských silnic; pravidlem však přenáší toto vedení na okresní výbor, v jehož území zemská silnice jest položena, zdráhal-li by se okresní výbor odvoláním na usnešení okresního zastupitelstva stavbu aneb technicko-hospodářskou správu jakékoliv silnice zemské převzítí, náleží na zemském výboru, aby tyto práce buď soukromými techniky, stále jim přidány, aneb za plat přijatými konati nechal.

Wird dieser Antrag unterstüßt?

Der Antrag wird unterstüßt.

Der Abgeordnete Macháček stellt und zwar zum Kommissionsantrage einen Zusatzantrag und zwar am Schlusse „dagegen wird es dem Bezirksauschusse möglich gemacht, einen Landesingenieur für die Ausführung künstlicher Straßenbauten, die dem Bezirke obliegt, zu verlangen, dessen systemisirte Diäten für die Zeit seiner Verwendung aus der Bezirkskassa zu zahlen sind.“

Naproti tomu má mít výbor okresní tu výhodu, že mu možno požádati k stavbám uměleckým, ježto okresu stavěti dlužno, zemského inženýra; diěty pro inženýra vymeřené zapraveny buďtež za čas, co v okresu zaměstnán jest, z okresní pokladnice.

Wird dieser Zusatzantrag unterstüßt?

Er ist gleichfalls unterstüßt.

Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pollack: Ich kann mich mit dem von Sr. Durchlaucht Fürsten Schwarzenberg unterstüßten Antrag des Fürsten Georg von Lobkowitz nicht einverstanden erklären.

Im §. 17. ist im Jahre 1864 nach einer sehr langwierigen Debatte der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Baudurchführung, so wie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung bei den Be-

zürken in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses und bei den Gemeinden in jenen des Gemeindeausschusses gestellt werde.

Bei den Landesstrassen jedoch ist die unmittelbare Baudurchführung, und die ökonomisch-technische Verwaltung und deren unmittelbare Ueberwachung in der Regel zu übertragen.

Nachdem, wie Dr. Rieger ganz richtig bemerkt hat, im §. 17 es möglich ist, so hielt es die Kommission für nothwendig, doch die Fälle zu bezeichnen, in welchen eine Ausnahme möglich wäre von dieser Regel.

Diese Ausnahme ist nun in dem Falle möglich, wenn der Landtag etwas anderes bestimmt.

Bei dem Bestande des Landesgesetzes vom 12. August 1864 halte ich es für durchaus unmöglich, daß irgend ein Bezirks-Ausschuß sich weigern könne, die Baudurchführung der Landes-Strassen zu übernehmen, weil eben ihm es durch dieß allerhöchst sanktionirte Gesetz übertragen ist.

Er wäre also vermöge dieses Gesetzes dazu verpflichtet, Betreffs der Frage, ob es räthlich wäre, wie Seine Durchlaucht gesagt hat, die Bestimmung des §. 17 zu ändern, ich muß mich eben aus den Gründen, die bei dem Zustandekommen dieser gesetzlichen Bestimmung im hohen Hause geltend gemacht worden sind, dagegen aussprechen.

Dem die Bezirksvertretung an sich, das läßt sich nicht leugnen, ist gewiß autonom, aber doch nicht in der Art autonom, daß kein Mensch, oder eine höhere autonome Gemeinde ihr etwas anordnen könnte.

Es ist ja die Oberaufsicht über die Bezirksvertretung der Landesvertretung oder in verschiedenen Fällen dem Landesausschusse in allen Rekursachen übertragen, also sind die Bezirke nicht so autonom, daß nicht doch ein anderes Gesetz, oder eine höhere autonome Behörde über sie gestellt wäre, es ist, glaube ich, im ganzen organischen Zusammenhange, der bisher zu Stande gekommenen Gesetze begriffen, daß autonome Organe, deren Autonomie wirklich durchaus nicht in Abrede gestellt wird, doch von höherem autonomen Organe gewisse Weisung, Hilfeleistung übernehmen könne, sonst wüßte ich nicht, wenn jeder selbstständig für sich dastände, nicht verpflichtet wäre, einer höheren autonomen Gemeinde innerhalb der Schranken des Gesetzes zu gehorchen, wüßte ich mir gar nicht ein Durchgreifen der organischen Gesetzgebung denken.

Nach den sachkundigen Bemerkungen, welche Herr Abg. Steffens, Wolfrum, Dr. Rieger und Kalina gemacht haben, glaube ich darauf im Namen der Kommission zu beharren, daß §. 5 in der Fassung, wie ihn die Kommission vorschlägt, aufgenommen wird.

Im Falle gegen die Stylisirung etwas einzuwenden wäre, so wäre es höchstens im zweiten Hauptabsätze der ersten Alinea, wo es heißt „der Landtag bestimmt ausdrücklich die Fälle, in welchen der Landesauschuß.“ Da könnte man vielleicht sa-

gen: Der Landesauschuß bestimmt ausdrücklich die Fälle, in welchen der Landesauschuß diese Geschäfte, sei es unmittelbar durch die ihm stabil beigegebenen oder durch die von ihm entgeltlich aufgenommenen Techniker zu führen hat.

Damit vielleicht oder durch eine ähnliche stylistische Abänderung kann man es beheben. Ich muß daher das hohe Haus ersuchen den § nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen.

Oberstlandmarschall: Ich werde zunächst den Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Lobkowitz zur Abstimmung bringen.

Verlangt das hohe Haus, daß er noch einmal vorgelesen werde?

(Nein!) —

Ich werde daher den Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage Sr. Durchl. des Fürsten Lobkowitz zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht).

Der Antrag ist in der Minorität.

Zpravodaj Pollach: Co se týče návrhu, jež učinil pan posl. Macháček, neměl bych proti obsahu jeho nic k namítání, jsem však toho mínění, že sem nepatří, poněvadž zde se jedná o správě silnic zemských a ne okresních a že by tedy, zdali by si pan poslanec takové ustanovení přál, bylo záhodno, by v zvláštním článku postaveno bylo, tam kde se jedná o administraci okresních silnic.

Zde se jedná výhradně o zemských silnicích.

Pan Macháček má úmysl použití inženýrů zemských k silnicím, ježto staví; okres k silnicím zemským zajisté inženýr zemský musí dle povinnosti své dohlížeti, o to jest v zákonu postaráno.

Posl. Macháček: Vezmu tedy návrh nazpět a dovolím si při § 22 zase ho učiniti.

Oberstlandmarschall: Der Antragsteller behält sich vor diesen Antrag erst später zur Abstimmung zu bringen bei dem §. 22.

Abg. Macháček: Nur muß er anders gestellt werden.

Oberstlandmarschall: Ich bringe daher den § 5, wie ihn die Kommission beantragt, zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht).

Der Antrag ist angenommen.

§. 6. Bitte ihn vorzulesen.

Berichterstatter Pollach (liest.)

§. 6.

Der Landtag bestimmt auf Grundlage des vom Landesauschusse entworfenen Präliminars die Dotation für jede einzelne Landesstrasse.

Der Landesauschuß ermittelt die auf jeden einzelnen Bezirk nach Maaß der in demselben gelege-

nen Straßenstrecke entfallende Bau- oder Erhaltungsquote, gibt dieselbe dem Bezirksausschusse, nöthigenfalls unter näherer Bezeichnung der Art und Weise der Verwendung kund, und eröffnet ihm für diesen Betrag beim k. f. Steueramte einen Kredit auf Rechnung des Landesfondes unter Stipulirung der successiven Erhebung durch den Bezirksausschuß, nach Maßgabe des Bedarfes der Verwaltung dieser Straßen.

§. 6.

Na základě rozpočtu, zemským výborem zdělaného, ustanoví sněm dotaci pro každou jednotlivou silnici zemskou.

Zemský výbor vyšetří sumu peněz, vypadající na každý jednotlivý okres pro stavbu a udržování silnic, v jehož područí se nacházejících, načež sumu tu výboru okresnímu oznámí, a jest-li třeba, udá spolu blíže způsob, jak se má sumy této užití.

Zároveň vykáže výboru okresnímu na tuto sumu u c. k. berního úřadu úvěr na účet zemského fondu s tím ustanovením, aby se vybírání této sumy dělo postupně po částkách podle potřeby správy těchto silnic.

Bevor zur Debatte oder überhaupt zur Beschließung über diesen §. geschritten wird, muß ich leider gestehen, daß wegen der Abwesenheit H. Schriftführers Dr. Gabriel ein Sitzungsprotokoll nicht zur Hand war und daß nach diesem Protokolle, wie ich später erfahren habe, der erste Absatz dieses §. von der Kommission anders angenommen wurde, als er hier im Gesetze ist, ich habe es aber leider erst vom Herrn Dr. Rieger erfahren.

Dr. Rieger: Es ist richtig so, der Herr Berichterstatter hat die Sache zusammengestellt nach dem Protokoll der früheren Sitzung, nun ist aber bei der 3ten Lesung eine Abänderung beschloßen worden, von der Kommission und es ist dem H. Berichterstatter zufällig das Protokoll der betreffenden Sitzung nicht zur Hand gekommen, weil Dr. Gabriel, der in dem Augenblicke abwesend ist, den Bericht für den 2ten Berichterstatter nicht zurückgelassen hatte, der Berichterstatter war für den Schlußbericht.

Nun ist dieser §. in der dritten Lesung abgeändert worden und fand folgende Fassung:

(liest):

Der Landtag bestimmt auf Grundlage des vom Landesausschuß vorgelegten, auf die Erfolge der früheren Jahre basirten Kostenüberschlages für einzelne Straßenzüge die gesamte Dotation für den Bau und die Konservirung sämtlicher Landesstraßen, der Landesausschuß gibt die, von ihm auf jeden einzelnen Bezirk nach Maßgabe der in demselben gelegenen Straßenstrecken ermittelte Bau und Erhaltungsquote dem betreffenden Bezirksausschusse kund, bezeichnet nöthigenfalls die Art und Weise ihrer Verwendung und eröffnet ihm für diesen Betrag bei dem k. f. Steueramte einen Kredit auf die, für Rechnung des Landesfondes eingehobenen Umlagen; er hat gleichzeitig die successive Erhebung der Dotation durch den

Bezirksausschuß nach Maßgabe des Bedarfes der Verwaltung die Bestimmungen zu treffen.

Na základě rozpočtu pro jednotlivé silnice zemské od zemského výboru podaného a na výdaje minulých let založeného, ustanovuje sněm úhrnkovou dotaci, pro stavbu a udržování veskerých zemských silnic.

Zemský výbor oznámí příslušnému okresnímu výboru sumu peněz, kterou byl vyměřil pro každý jednotlivý okres dle poměrů silnic v něm se nacházejících, jak na stavbu tak i na udržování jich ustanoví dle potřeby také způsob, jak se jí má užití a vykáže jemu pro tuto sumu u c. k. berního úřadu úvěr na účet fondu zemského na přírázky zemské; zároveň má ustanovit, kterak výbor okresní dotaci dle potřeby správní postupně vybíratí má.

Dieser Beschluß unterscheidet sich von dem vorigen in dem Punkte, daß der gegenwärtige Antrag nicht verlangt die Beschlußfassung des hohen Hauses über eine jede einzelne Straffe, weil die Kommission der Ansicht war, daß eine Beschlußfassung über die Dotation einer jeden einzelnen Straffe dem hohen Hause zu viel Zeit hinwegnehmen würde.

Die Kommission war der Ansicht, daß allerdings der Landesausschuß verpflichtet sein soll, das Praeliminar für jede einzelne Straffe festzusetzen und dem h. Hause vorzulegen, daß aber die Beschlußfassung und Prüfung dieses detaillirten Praeliminars nur durch die Kommission zu geschehen hat und die Beschlußfassung im hohen Hause nur total sein soll über die gesammten Dotationen, weil dann sowohl die Dotation für die Erhaltung als für den Neubau darin begriffen sein soll.

Die Kommission hat mit diesem Antrage die andern Bestimmungen, die früher gefaßt wurden, in Einklang zu bringen gewußt und glaubte dem hohen Hause in dieser Beziehung eine Arbeit zu ersparen, daß nicht im Detail jede einzelne Straffe und die Subventionen, welche für jede einzelne Straffe votirt werden sollen, nicht erst in Verhandlung des hohen Hauses gebracht werden, weil das jedenfalls mit großen Uebelständen verbunden wäre. Also das ist der Grund dieser Veränderung.

Regierungsvertreter Graf Czankó: Es ist die Sache gegenüber dem früheren Stande durch die Anträge des Abgeordneten Dr. Rieger deutlicher geworden und ich habe nur die Erinnerung zu machen, daß es für das Gesetz wünschenswerth wäre, ganz praecis auszudrücken, daß bei dem Steueramte der Kredit auf Rechnung des Landesfondes nur aus den vorhandenen Landeszuschlägen bewilligt werden soll, weil sonst leicht Kollisionen mit vorhandenen andern Geldern mit ararischen u. s. w. eintreten könnten. Um also später nicht in Kollision zu kommen, wäre es wünschenswerth, der Sache den präzisen Ausdruck zu geben.

Berichterstatter Pollach: Ich kann im Namen der Kommission versichern, daß nur diese Meinung allein in der Kommission geherrscht hat, daß man

auf das ärarische Geld einen Kredit bauen könne. Ich glaube aber, wenn es heißt Kredit auf Rechnung des Landesfondes, so kann doch in diesen Worten auf Rechnung des Landesfondes wohl nicht irgend ein Eingriff in das ärarische Geld verstanden werden; denn das ist nicht verrechnet beim Steueramte auf Rechnung des Landesfondes.

Beim Steueramte sind für den Landesfond in Verrechnung bloß die Landeszuschläge, wenn man also sagt, der Landesausschuß eröffne einen Kredit auf die Rechnung des Landesfondes beim Steueramte, so kann das nur verstanden werden, auf die dort aufgenommenen für die Rechnung des Landesfondes empfangenen Beträge; um vielleicht jeden Zweifel zu beheben, wäre beizusetzen, „aus den für das Land erhobenen Zuschlägen,“ so glaube ich, Namens der Kommission nichts dagegen einwenden zu können.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich).

Da dieß nicht der Fall ist, so werde ich den §. 6. nochmals vorlesen lassen, wie er jetzt vom Hrn Berichterstatter modificirt wurde.

Dr. Rieger (liest:)

Der Landtag bestimmt auf Grundlage des vom Landesausschuß vorgelegten auf die Erfolge früherer Jahre basirten Kostenüberschlages, über die einzelnen Strassenzüge die gesammte Dotation für den Bau und die Konsevation sämtlicher Landesstrassen.

Der Landesausschuß gibt die von ihm auf jeden einzelnen Bezirk, nach Maßgabe der in demselben gelegenen Strassenstrecken ermittelte Bau- und Erhaltungsquote dem betreffenden Bezirksausschusse kund, bezeichnend nöthigenfalls die Art und Weise ihrer Verwendung und eröffnet ihm für diesen Betrag bei dem k. k. Steueramte einen Kredit auf die für Rechnung des Landesfondes eingehobenen Umlagen; er hat gleichzeitig die successive Erhebung der Dotation durch den Bezirksausschuß nach Maßgabe des Bedarfes der Verwaltung die Bestimmung zu treffen.

Na zakladě rozpočtu pro jednotlivé silnice od zemského výboru podaného a na výdaje let minulých založeného, ustanovuje sněm úhrnkovou dotaci pro stavbu a udržování veškerých zemských silnic.

Zemský výbor oznámí příslušnému okresnímu výboru sumu peněz, kterou byl vyměřil pro každý jednotlivý okres dle poměru silnic, v něm se nacházejících, jak na stavbu tak i na udržování jich, ustanoví dle potřeby také způsob, jak se jí má užíti a vykáže jemu pro tuto sumu u císař. král. berničného úřadu úvěr na účet fondu zemského na přírážky zemské; zároveň má ustanovit, kterak výbor okresní dotaci dle potřeby správně postupně vybíráti má.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 7. č. 7.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich).

Es ist dieß nicht der Fall. §. 7 ist also angenommen.

Berichterst. Pollach: §. 8. čl. 8.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung.

Angenommen.

Berichterstatter Pollach: Článek 9. §. 9.

Oberstlandmarschall: Meldet sich Niemand zum Wort?

(Niemand meldet sich).

Angenommen.

Zpravodaj Pollach: Článek 10, §. 10.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so . . .

Abg. Fürth: Ich bitte Excellenz bloß zu einer stylistischen Berichtigung; es heißt bei jeder Quartalsversammlung der Bezirksvertretung ist der Zustand der Landesstrassen auf die Tagesordnung zu setzen u. s. w.

Ich glaube, es sollte wohl heißen: „die Berathung über den Zustand der Landesstrassen“ u. s. w. es stimmt dann diese Textirung auch mit dem böhmischen Texte überein „rokování o stavu zemských silnic;“ ich glaube, daß das Sache des Hrn Berichterstatters ist.

Oberstlandmarschall: Der H. Berichterstatter vereinigt sich mit dieser stylistischen Aenderung.

Zpravodaj Pollach: Dáti se má na denní pořádek rokování o stavu zemských silnic.

Oberstlandmarschall: Da weiter nichts erinnert wird, so erkläre ich den §. 10 mit dieser stylistischen Berichtigung für angenommen.

Berichterstatter Pollach: Čl. 11. — § 11.

Oberstlandmarschall: Da Niemand etwas erinnert, so ist § 11 angenommen.

Berichterstatter Pollach: § 12. — Čl. 12.

Graf Clam-Martinić: Ich bitte nur zu einer kleinen Bemerkung das Wort.

Die letzte Bestimmung des § 12 ist im Widerspruche mit der Bestimmung eines uns gleichzeitig vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich mit § 11 der Strassenpolizeiordnung. In dieser ist, glaube ich, das Weiden aller Viehgartungen auf den Strassendämmen und Strassenböschungen unbedingt verboten ohne Ausnahme.

Es ist allerdings ein Gesetzentwurf, der noch nicht zur Berathung gekommen ist, aber er ist, glaube ich, im innigsten Zusammenhange mit diesem Gesetze, und es ist daher sehr zweckmäßig, daß schon hier eine Bestimmung nicht aufgenommen werde, die mit dem andern, erst zu berathenden Gesetze in irgend einen Konflikt kommen könnte.

Dieses Gesetz nämlich enthält die Einschränkung, daß nur an höheren Strassendämmen oder

langgedehnten Strassenböschungen die Benützung des Grasswuchses usw. gestattet sei.

Diese Bestimmung ist aber von einer sehr allgemeinen Art, so daß sie zu Umgehungen des Gesetzes und zu allerlei Mißbräuchen Anlaß geben würde. Es heißt da: „nur an höheren Strassendämmen.“ Was ist ein höherer Strassendamm? „oder langgedehnten Strassenböschungen.“ Wann kann aber eine Böschung für langgedehnt betrachtet werden? Unter diesen Ausnahmen wird sich doch das Verbot verbergen, daß an den Strassen und Böschungen sehr oft und nur zu häufig, wie das auch jetzt geschieht, das Vieh geweidet werde.

Ich wäre daher für die Weglassung des Schlusssatzes von dem Worte „daher“ angefangen.

Dadurch würde die Bestimmung auch mit dem andern Gesetzentwurfe in Einklang gebracht, und überhaupt die Beschädigung der Strassenböschungen, Strassendämme durch das Weiden des Viehes hintangehalten werden.

Dr. Rieger: Jeho Exc. hr. Klam-Martinic předpokládá, že se užívání trávy nemůže státi jinakým způsobem, než pasením; zákon ale předpokládá, že se tráva může také osci, ožiti srpem. Tím se tedy ovšem pasení zakazuje, ale ožiti trávy nevylučuje a nepotřebuje se zakazovat; tam aspoň, kde jsou větší svahy a břehy, tam by toto zakazování skutečně bylo marným rušením statku zemského, který tu jednou jest, a nikdy by se to nedalo docela zabrániti; lid by přece vždycky sekal, pást ale nesmí.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt...

Graf Klam-Martinic: Ich möchte gegenüber dieser Bemerkung nur das ausrechthalten, daß nach dem § 11 des Polizeigesetzes noch nicht angenommen ist, es sich nur um die Benützung des Grasswuchses handelt.

Ich weiß nicht, ob dieß angenommen wird, aber ich glaube, daß beides ausgeschlossen wird. Uebrigens halte ich die Benützung von diesen höheren Strassendämmen und langgedehnten Böschungen für so unbedeutenden Beitrag für den Strassenfond, daß es wirklich in der That besser ist, das Gras wachsen zu lassen, damit durch die Wurzeln die Böschungen fester gemacht würden. Jedensfalls aber müßte der Ausschluß der Viehweide ausgeschlossen werden.

Dr. Rieger: Dann wäre ich eher für die Beifügung: „mit Ausschluß der Viehweide,“ so daß es dann heißen würde: „Die Benützung des Grasswuchses, jedoch mit Ausschluß der Viehweide“ usw.

Berichterstatter Pollach: Ich konformire mich vollkommen, weil, wie die Kommission diesen Paragraphen berathen hat, sie offenbar, weil ihr das Polizeigesetz auch schon vorgelegen ist, auch daran gedacht hat, daß die Viehweide im Allgemeinen nicht zu dulden sei. Es könnte also hier der von Rieger gemachte Antrag, nämlich: „mit Ausnahme der Viehweide“ beigefügt werden.

Oberstlandmarschall: Ich bitte also den § 12 mit der Verbesserung zu lesen.

Berichterstatter Pollach (liest): Die Strasseneinträumer sind nach den Lokalverhältnissen und der Art zu entlohnen, daß deren Anwesenheit an der Straffe zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung gefordert werden kann, wobei dieselben nach Zulass der Strassenfrequenz auch zur Schlägelung einer nach Beschaffenheit des Schottersteines zu bestimmenden Anzahl von Schotterprüfmen zu verpflichten sind.

Die Länge der einem Einräumer zuzuweisenden Strassenstrecke ist mit Berücksichtigung aller Verhältnisse in der Regel nicht unter 1400 Klafter zu bemessen. Der Strasseneinträumer ist verpflichtet, den Grasswuchs in den Strassengräben und auf den Banketten nach Bedarf mehrmal im Jahre zu besichtigen, daher auch nur an höheren Strassendämmen oder langgedehnten Strassenböschungen die Benützung des Grasswuchses, jedoch mit Ausnahme jeder Viehweide zu Handen des Strassenerhaltungsfondes öffentlich verpachtet oder aber den Anrainern gegen einen Jahreszins überlassen werden kann.

Cestářům budiž vyplácena mzda dle poměrů místních a způsobem takovým, aby se na nich mohlo požadovati, aby bývali na silnici v každé roční době a v každém počasí; též mají, pokud to silniční vozba připouští, býti zavázáni, roztloukati tolik šterkového kamene, mnoho-li se jim dle druhu šterkového kamene vyměří.

Délka cestářského oddílu nemá se v uvážení všech poměrů ustanoviti níže 1400 sáhů.

Cestář jest povinnen dle potřeby několikráte v roce odstraňovati trávu v příkopech u silnice a na pokrajích, a jenom tráva na vyšších hrázích anebo na daleko se táhnoucích škarpách silničných může se ve prospěch fondu k udržování silnic zřízeného veřejně pronajímati aneb pomezníkům za roční činži k užívání ponechávati, vyjímajíc všeliké pasení dobytka.

Oberstlandmarschall: Ich bitte dieje-nigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht).

Angenommen.

Berichterst. Pollach: §. 13.

Oberstlandmarschall: Zu diesem hat sich H. Direktor Groß vormerken lassen.

Dr. Groß: Ich habe gegen den §. 13 zwei wesentliche Bedenken: im ersten Absatze des §. 13 wird vorgeschrieben, daß die Einschotterung der Strassen sowohl im Herste, als im Frühjahr, ja auch in den Sommermonaten geschehen könne, jedoch immer nur selbstverständlich während einer lange anhaltenden nassen Witterung.

Es ist allerdings eine ziemlich allgemeine Annahme und Vorschrift, daß man nur bei sehr nassem Wetter einschottern soll, erfahrungsgemäß aber ist diese Vorschrift nicht praktisch, denn wenn die Straffe

zu sehr durchweicht ist, und durch die lange anhaltende nasse Witterung ganz mit Wasser durchdrungen ist, so erfüllt die Einschotterung nicht ihren Zweck.

Es scheint mir daher, daß man auf die anhaltend nasse Witterung während lang anhaltender nasser Witterung, nicht soviel Gewicht legen sollte, im Gegentheil es nicht so sehr verschärfen, sondern nur vorschreiben sollte, es solle nur bei feuchter oder nasser Witterung geschottert werden, denn eine zu große Feuchtigkeit ist nachtheilig.

Das zweite Bedenken gegen den §. 13 bezieht sich auf die letzte Zeile, wo von schotteriger Erde die Rede ist und gesagt wird: „Die Bedeckung des ohnehin nur stellenweise oder nur in kurzen Strecken aufzuführenden Schotter soll, zumal wenn dieser hart und kein reiner Sand oder Steingerölle bei der Hand ist, selbst mit etwas schotteriger Erde nicht beanständet werden.“

Ich muß mich ganz entschieden dagegen erklären; wenn wirklich in einer Gegend kein Deckmaterial vorhanden ist, ist es besser, daß die schotterige Erde, zumal als dieser Ausdruck ein vieldeutiger ist, gar nicht darauf komme, sie verdirbt die Straffe mehr, als sie nützt.

Ich erlaube mir daher für den §. 13 eine andere Fassung vorzuschlagen: „Der zur Erhaltung der Strassen erforderliche ganzjährige Schottervorrath ist im Herbst zu übernehmen.“

Die Einschotterung der Strassen soll im Herbst oder Frühjahr oder wenn es nothwendig ist, auch in den Sommermonaten immer jedoch nur nach Beseitigung des Strassenkothes und bei nasser Witterung vorgenommen werden.

Der Schotter soll in der Regel mit Sand oder feinkörnigem Steingerölle gedeckt werden.“

Hier ist das als Regel hingestellt, was wünschenswerth ist und was umsomehr wünschenswerth ist, nachdem der folgende §. 14 das Walzen der Strassen vorschreibt, es ist aber nicht als unabweisbar nothwendig hingestellt, und wird umsomehr vermieden, daß schlechtes, mangelhaftes Deckmaterial dort verwendet werde, wo man kein gutes hat, in solchen Gegenden ist es praktischer den Schotter eben ohne Bedeckung zu lassen.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Berlangt Jemand das Wort?

Wolfrum: Ich bitte ums Wort!

Ich nehme keinen Anstand mich mit der Fassung des Antrages des Hrn. Borredner einverstanden zu erklären, indem mir scheint, daß es nur Verbesserung des Paragraphes, wie ihn die Kommission vorschlägt, ist, und obgleich ich selbst Theil genommen habe.

Es ist ganz richtig, was der Herr Borredner bemerkte, daß, wenn die nasse Witterung zu lange anhält, es nicht angezeigt ist, den Schotter einzubringen, wohl aber ist es nothwendig, daß eine nasse Witterung dazu benützt werde; und ebenso muß ich

bestätigen, was er hinsichtlich der schotterigen Erde sagt, indem schon in der Kommission dieser Zweifel ausgesprochen wurde, daß aber auch Fälle vorkommen, wo die schotterige Erde, wenn die Qualität dazu tauglich ist, anwendbar sei. Wenn aber, wie der H. Borredner gesagt hat, und es ist ganz in der Ordnung, diese Eigenschaft einer sehr weiten Deutung fähig ist, so ist es besser, man läßt sie ganz weg.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts weiter zu erwähnen ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Große beweisen, daß er eine richtige Einsicht in die Sache hat.

Ich lege keinen besonderen Werth im Namen der Kommission auf das Wort „lang andauernde regnerische Witterung“, weil ein solches Wetter im Sommer ohne dieß Ausnahme ist, also sie könnte durch 4—6 Jahre nicht eintreten und es wäre also nicht möglich zu schottern, daß man aber den Schotter nicht mit einer lehmigen, es heißt schottrigen Erde nicht bedecken solle, ist hier nicht gerade gesagt, sondern man habe es gewissen Gegenden, wo ein reiner Sand oder Steingerölle nicht vorhanden ist, auch möglich machen wollen, den Schotter, zumal wenn er zu hart ist, wie es hier ausdrücklich gesagt ist.

Es hat dieß nur Bezug auf das Wort „hart“; denn ist der Schotter nicht hart, so hat es die Kommission nicht für nothwendig gehalten, ein Bindungsmittel anzubringen.

Es ist dieß, wie gesagt, nur für den Fall, wenn der Schotter zu hart ist und kein reiner Sand hier ist, weil dann die Räder über den harten Schotter zu viel rutschen und ihn nicht gleich zermahlen.

Da glaubte man, daß es besser sei, in solchen Fällen ein die Verdichtung, den Zusammenhang, die Bindung beförderndes Mittel aufzunehmen, und daß, wenn es nicht geschieht, es beanständet werden solle. Man verlangt also nicht direkt, es müsse der Uebergang aus Sand oder Gerölle in diesem einzigen Falle geschehen.

Dr. Groß: Ich bitte zur faktischen Berichtigung.

Auch in meiner Fassung ist durchaus nicht vorgeschrieben, daß in allen Gegenden dieses Deckmaterial verwendet werden müsse.

Meine Auffassung geht dahin, daß, wenn das schottrige Material auf den Schotter gebracht werde, mehr Nachtheil bringe als Vortheil.

Ich will nicht ausgeschlossen haben, daß in Gegenden, wo kein passendes Deckmaterial vorhanden ist, die Straffe in dieser Weise zu decken, man gezwungen sein solle.

Berichterstatter Pollach: Nachdem in der Weisheit der Sache und aus dem Grunde nichts geändert wird, weil überhaupt die Verwendung des Materials sich nur nach den Lokalverhältnissen richtet und man bei den Strassenbauten, die an und für sich sehr kostspielig sind, doch nicht wird vor-

Schreiben, daß man auf 10, 20 Meilen ein gewisses Material zuführt, so hätte ich Nichts dagegen einzuwenden für meine Person, wenn die Stylistung des Herrn Abgeordneten Direktor Groß, die doch im Wesentlichen auch dasselbe enthält, angenommen wird.

Oberstlandmarschall: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Direktor Groß abtheilen und zwar zuerst den ersten Absatz zur Abstimmung bringen, „der zur Erhaltung der Straßen erforderliche ganzjährige Schottervorrath ist im Herbst zu übernehmen.“

Die Einschotterung der Straßen soll im Herbst oder Frühjahr, oder wenn es nothwendig ist, auch in den Sommermonaten erfolgen, immer jedoch nur nach Beseitigung des Straßenthos und bei nasser Witterung.“

Ich werde zuerst diesen Absatz für sich zur Abstimmung bringen, und dann den Schlußabsatz gleichfalls abgesondert.

Dieser lautet:

„Der Schotter soll in der Regel mit Sand oder feinkörnigem Steingerölle gedeckt werden.“

Sn. sekr. Schmidt (čte):

Zásoba štěrku k vydržování silnic po celý rok potřebná má se přijímati na podzim.

Štěrkování silnic má se dít na podzim nebo z jara, pak-li toho potřeba i za letní doby, vždy ale po odstranění bláta ze silnice a při mokrém počasí.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der zweite Absatz zur Abstimmung „der Schotter soll in der Regel mit Sand oder feinkörnigem Steingerölle gedeckt werden.“

Sn. sekr. Schmidt (čte):

„Štěrku budíž obyčejně pokryt pískem nebo drobnou drolinou.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist gleichfalls mit Majorität angenommen.

Berichterstatter Pollach: Ich erlaube mir noch die nachträgliche Bemerkung, daß hier stehen sollte, „während nasser Witterung nur auf kurzen Strecken im Sommer“ die Kommission wollte das noch beigefügt haben, damit nicht im Sommer keine solche Schotterung auf ganzer Strasse vorgenommen werde.

Dr. Groß: Ich habe gegen diesen Zusatz Nichts einzuwenden und schließe mich dem Antrage an, daß für die Sommereinschotterung noch beigefügt werde auf kurzen Strecken.

Es steht übrigens in meinem Antrage ausdrück-

lich, wenn nothwendig. Es soll eben nur ausnahmsweise stattfinden.

Es ist noch ein Antrag gestellt worden, mit dem sich auch der Herr Antragsteller vereinigt, den Beisatz „in kurzen Strecken“ in sein Amendement aufzunehmen.

Es würde also heißen:

„Der Schotter soll in der Regel und nur in kurzen Strecken mit Sand oder feinkörnigem Steingerölle überzogen werden.“

Dr. Rieger: „Aufgetragen und mit Sand“

Oberstlandmarschall: Also „der Schotter soll in der Regel in kurzen Strecken aufgetragen und mit Sand oder feinkörnigem Steingerölle überzogen werden.“

Stimmt das hohe Haus dieser Verbesserung zu?

Ich bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Angenommen.

Berichterstatter Pollach: §. 14. Ich muß hier das letzte Wort in der ersten Zeile: „Schottererde“ verbessern, es soll heißen: „Erde“, ebenso im böhmischen Text statt „kyprá půda“: „štěrkový povrch.“

Poslanec Macháček: Já jsem již prvé pověděl, že se ukládá okresnímu výboru znamenitá práce a tady v tomto §. 14. 2. alinea jest stran válců řeč, které se mají upotřebit také pro okresní silnice, ale proti platu.

Myslím, že to jest tak malicherné, pánové, a že to způsobuje takovou obtíž, aby se ten plat jaksi ustanovil od zemského výboru, neb vlastně od zemského výboru to má být ustanoveno, že by bylo lépe, kdyby se toto alinea buď vynechalo aneb kdyby se tomu dala takováto stylisace:

„Okresnímu výboru přísluší v případech, kdyby válce pro zemské silnice upotřebeny nebyly, takové pro některou důležitou silnici okresní upotřebiti.“

„Der Bezirksausschuß ist berechtigt für den Fall, als die Walze nicht in Verwendung steht, solche auch für wichtige Bezirksstrassenzüge zu benützen.“

Wenn es nicht beliebt werden sollte, diesen Antrag anzunehmen, trage ich die Weglassung dieser Alinea an, weil es sehr schwer ist zu bemessen, weil eine Verrechnung schwer ist.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort?

Dr. Groß: Ich bitte, Excellenz! um nochmalige Vorlesung dieses Antrages, wir haben auf dieser Seite nicht gehört.

Oberstlandmarschall: Der H. Abgeord. Macháček trägt an, das 2. Alinea des §. 14. hätte zu lauten:

„Der Bezirksausschuß ist berechtigt, für den

Fall als die Walze nicht in Verwendung steht, solche auch für wichtige Bezirksstrassenzüge zu benützen," u. im Falle der Antrag nicht angenommen würde, die Beglaffung des Kommissionsantrages.

Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Zpravodaj Pollach: Já se vidím nucena, důvody zde uvesti, z kterých komise na přídavku tomtó se usnesla.

Původ ustanovení toho se zakládá v tom, že výlohy na silnice zemské se ze zemského fondu a na silnice okresní z okresního fondu zapravují.

Když tedy na útraty zemského fondu se válec koupí, a okresní výbor použije ho k svým silnicím, ježto se mají opravit na jeho vlastní náklad, drželo se za slušné, že i okresní výbor má přispívati něco k zemskému fondu, poněvadž se z rozmanitých fondů zapravují výlohy pro zemské silnice a okresní silnice; musím na tom stát, aby se to přijalo tak, jak to komise navrhuje.

Oberstlandmarschall: Ich schreite zur Abstimmung u. bitte zuerst den 1. Absatz des §. 14 vorzulesen.

Berichterstatter Pollach (liest):

§. 14.

Um eben sowol bei neuen Strassen, die lockere Schottererde zu befestigen, als auch den alljährlich zur Konservierung der Jahrbahn aufgeführten Schotter zu ebenen und hiedurch gleichzeitig der Zerstörung des Schottermaterials zu begegnen, ist auf Landesstrassen das Walzen einzuführen.

§. 14.

Aby se na nových silnicích kyprý povrch šterkový upevnil, jakož také, aby se šterk, který se každoročně k zachování vozové cesty naváží, urovnal, a tím aby se zároveň předešlo zničení materiálu šterkového, má se na zemských silnicích uvesti valcování.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Der erste Absatz ist angenommen.

Nun käme der Antrag des Abgeordneten Macháček, ich bitte denselben vorzulesen.

Sn. sekr. Schmidt (čte):

§. 14 alinea 2. Okresnímu výboru přísluší v případech, kdyby válec pro zemské silnice upotřeben nebyl, takový pro některou důležitou okresní silnici upotřebiti.

Der Bezirksauschuss ist berechtigt für den Fall, daß die Walze nicht in Verwendung steht, solche auch für wichtige Bezirksstrassen zu benützen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Macháček zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Bitte aufzustehen. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Berichterstatter Pollach §. 15.

Oberstlandmarschall: Ist etwas zu erinnern zum §. 15? Herr Dr. Groß.

Dr. Groß: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, im §. 15 statt „Stein und Schotterbrüche“ zu setzen „Steinbrüche und Schottergruben,“ denn Schotterbrüche können offenbar nur solche gemeint sein, wo Steinmaterial gewonnen wird, und dann sind sie zugleich Steinbrüche. Schottergruben sind aber solche, wo z. B. Flußschotter gewonnen wird, das sind keine Steinbrüche, und doch kann die Einlösung ebenso nothwendig sein dafür.

Ich glaube, es ist so verständlich, daß sich vielleicht der Herr Berichterstatter anschließen wird. Steinbrüche und Schottergruben. —

Berichterst. Pollach: Ich stimme dem Antrage bei, weil man Schotter gewöhnlich nicht bricht, sondern gräbt; also wird es besser so sein.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den §. 15 mit dieser stylistischen Verbesserung vorzulesen.

Berichterstatter Pollach (liest)

§. 15.

Die für Aerialstrassen bestehenden Normen in Bezug auf Einlösung der zum Strassenbau nothwendigen Grundstücke oder Gebäude, sowie für die Einlösung der Steinbrüche und Schottergruben haben auch für Landesstrassen volle Geltung.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

§. 15.

Pravidla, kteráž pro erární silnice jsou v platnosti, co se týče zakupování pozemků nebo stavení, ku stavbám silničním potřebných, jakož i pravidla o zakupování lomů kamenných a šterkových, mají plnou platnost také co se týče silnic zemských.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem § zustimmen, die Hand aufzuheben. —

(Geschieht.)

Angenommen.

Berichterst. Pollach: §. 16.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort zum § 16.

Berichterst. Pollach: Ich bemerke nur, daß hier in diesem § die Worte „geeignet befundene Schotterbrüche“, da es hier im allgemeinen gilt, bleiben können, weil es sich hier im allgemeinen bezieht auf das Brechen des Steines für die Strassen.

Dr. Groß: Im §. 16 sind jedenfalls nur Schotterbrüche gemeint, ich habe also dazu kein Amendement zu stellen.

Berichterst. Pollach (liest):

§. 16.

Für die Auffindung näher gelegener und als geeignet befundener Schotterbrüche, desgleichen für besondere, einen geringeren Konservationsaufwand bezweckende Leistungen oder vorzugsweise thätige Handhabung der Strassenpolizei-Vorschriften kann

der Landesauschuß über Antrag des Bezirksauschusses entsprechende Remuneration verabsolgen.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

§. 16.

Za vynajití blížších, dobrý šterk vydávajících lomů, jakož i na zvláštní výkony, kteréž mají za účel zmenšení nákladu na chování silnic, pak za zvláště činné pečování o udržení řádu v příčině policie silniční, může výbor zemský k návrhu výboru okresního přiměřených odměn poskytovat.

Oberstlandmarschall: Es ist keine Bemerkung zu dem § 16 — er ist also angenommen.

Berichterst. Pollach (liest):

§. 17.

Die im Zuge einer Landesstrasse gelegene gepflasterte Durchfahrtsstrecke durch Städte u. Märkte ist in jenen Fällen, wo der betreffenden Gemeinde eine Pflastermauth bewilligt ist, auf alleinige Kosten derselben im vollkommen guten Zustande zu erhalten.

Auch bei dem Nichtbezuge einer Pflastermauth hat zwar die Ortsgemeinde die gleiche Verpflichtung, doch hat selbe, wenn sie dieser vollkommen entspricht, auch das Recht auf den Ersatz jener Kosten, welche die Erhaltung einer gleich langen unmittelbar angrenzenden Strecke der Landesstrasse in Anspruch nimmt.

Bei wiederholt vorkommenden Klagen über die schlechte Instandhaltung der gepflasterten Durchfahrtsstrasse kann der Landesauschuß die Instandsetzung und weitere gute Instandhaltung derselben aus Landesmitteln besorgen lassen und die entfallenden Auslagen von den Gemeinden nöthigenfalls im Exekutionswege hereinbringen.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, die Durchfahrtsstrecke auf ihre Kosten chaufféemäßig herzustellen und sodann deren Erhaltung an den Landesfond zu übergeben.

In Fällen, wo die Erhaltung solcher chauffirten Durchfahrtsstrecken größere Auslagen verursacht, als die nächstgelegene Strecke derselben Strasse, wird dem Landesauschusse das Recht gewahrt, diese Mehrkosten von der Gemeinde hereinzubringen.

Sném. sekr. Schmidt (čte):

§. 17.

Kde jde silnice zemská nějakým dlážděným městem nebo městysem, má se tam, kde má příslušná obec povolení vybíratí mýto dlažební, tato místní silnice udržovati v zcela dobrém způsobu vlastním nákladem obce takové.

Také tam, kde se mýto dlažební nevybírání, má sice místní obec tutéž povinnost, nabývá však, když tuto svou povinnost náležitě vykonává, také práva k náhradě toho nákladu, jež vyžaduje chování stejně dlouhé části silnice zemské, bezprostředně mezující.

Kdyby se žaloby na špatné udržování dlážděných silnic místních opakovaly, může zemský výbor o opravu a další dobré udržování tako-

věto části silnice nákladem zemským pečovati a vypadajících výloh na obcích, jest-li potřebí, exekucí vymáhati.

Takováto obec má však na vůli, místní část silnice vlastním nákladem dáti zříditi co silnici šterkovanou a ji pak k udržování odevzdati fondu zemskému.

V případech takových, že by udržování takovéto šterkované silnice místní vymáhalo většího nákladu nežli nejbližší ležící část téže silnice, vyhrazuje se výboru zemskému právo, to, o mnoho-li by náklad ten byl větší, dáti zapraviti skrze obec.

Graf Rajanský: Ich glaube, daß ich ganz in der Sache im Einverständnis mit dem Berichterstatter bin, wenn ich annehme, daß bei Alinea 2 im § 17 die Exekutionsdurchführung durch landesfürstliche Behörde gemeint ist; aber ich glaube, daß es vielleicht der Deutlichkeit wegen doch besser wäre und für die leichtere Anwendung des Gesetzes entsprechender sei, nach dem Worte „Exekutionsdurchführung“ allenfalls die Worte „durch die Anspruchnahme der landesfürstlichen Behörde,“ oder „durch landesfürstliche Behörde“ einzuschalten.

Berichterstatter Pollach: Ich glaube diesem Antrage des Herrn Regierungsvertreters schon aus dem Grunde beitreten zu müssen, weil es sich nach den jetzt bestehenden Gesetzen über die Exekutionsdurchführung nicht anders denken läßt, es ist nicht anders zulässig.

Die Kommission konnte nicht anders meinen, als mit Anspruchnahme der k. k. politischen Behörden. Ich kann also gar nichts dagegen einwenden, daß dieser Beisatz gemacht wird, weil die Exekutionsdurchführung in solchen Dingen nach bestehenden Gesetzen gar nicht anders möglich ist.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter Pollach: Hier in der 5. Zeile des 2. Absatzes „von den Gemeinden nöthigenfalls im Exekutionswege“ soll es heißen „nöthigenfalls im Exekutionswege in Anspruchnahme der politischen k. k. Behörden, der landesfürstlichen Behörde.“

Jest-li potřebí, exekuci s vyžádáním pomocí zeměpanských úradů vymáhati.

Oberstlandmarschall: § 17 ist bereits vorgelesen worden. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den § 17 mit dem Zusätze, der erwähnt wurde, annehmen, die Hand aufzuheben.

Er ist mit dem Zusätze angenommen.

Berichterst. Pollach: Čl. 18. § 18.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Článek 18. jest přijat.

Berichterst. Pollach: § 19. Čl. 19.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

§ 19 ist angenommen.

Berichterst. Pollach: § 20. Čl. 20.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand sich zum Wort meldet, so ist der § 20 angenommen.

Berichterst. Pollach: Čl. 21. § 21.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ist der § 21 angenommen.

Berichterst. Pollach: Der zweite Absatz: Administration der Bezirksstrassen. O správě silnic okresních.

§ 22. Čl. 22.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

Herr Macháček.

Macháček: Ich würde nun meinen Antrag, von dem ich früher gesprochen habe, dem h. Hause anempfehlen, eigentlich als eigenen Paragraph nach dem § 22.

Oberstlandmarschall: Zum Paragraphen 22 ist Niemand.

Dr. Rieger: Ich bitte. Ich beantrage zu § 22 einen Beisatz des Inhalts:

Die Auflassung der Bezirksstrassen kann die Bezirksvertretung nur mit Zustimmung der hohen Statthaltereie und der Landesvertretung beschließen, welche letztere durch den Landesausschuß ertheilt wird.

Vyproštění některé silnice z opatrování okresu může se státi jen s přivolením místodržitelství a zastupitelstva zemského, které posleďní uděluje zemský výbor.

Der Grund dieses meinen Antrages liegt ziemlich nahe. Wir haben es gestern erlebt, wie mißlich es ist, auf Detailfragen von ganz lokaler Natur einzugehen in einem so großen Körper, wie es der h. Landtag ist.

Nun wenn solche Detailfragen auch dabei zur Sprache kommen, wenn es sich darum handelt, Bezirksstrassen aus der Verwaltung der Bezirke auszulassen. — Ich habe einen ähnlichen Fall in dem Bezirke, dessen Bezirksausschüsse ich angehöre, erlebt, es ist eine ganz unbedeutende Strasse, die früher als Bezirksstrasse gebaut wurde, sich aber jetzt als ganz überflüssig gezeigt hat, sie führt bloß zu einem Wallfahrtsorte und wird sonst das ganze Jahr nicht benutzt, als bei Wallfahrten. — Nun, wenn solche Details in dem hohen Hause zur Sprache gebracht werden müssen, so halte ich es für ein überflüssiges Aufhalten, und glaube, daß die Zustimmung, wie sie auf einer Seite von der h. Statthaltereie gegeben wird, es auszulassen, nicht versagt wird.

Das ist der Grund meines Antrages, und ich glaube, daß sich diese Bestimmung nur gut aufnehmen läßt. Die Bestimmung, daß die Landesverwaltung die Zustimmung zu geben hat, bei Auflassung einer Strasse, ist in dem § 20 des Straffengesetzes enthalten. Es handelt sich hier nur darum, ob diese Zustimmung direkt durch das h. Haus oder durch den Landesausschuß gegeben werden soll.

Dr. Herbst: Ich bitte um's Wort.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Dr. Herbst: Ich hätte gegen den Antrag nichts einzuwenden, nur finde ich es sonderbar, zu sagen: „die Zustimmung der Landesvertretung, welche durch den Landesausschuß zu erwirken ist.“

Wenn man den Landesausschuß als denjenigen, welcher die Zustimmung zu ertheilen hat erklärt, so ist es einfach Sache der Zustimmung des Landesausschusses, aber nicht Zustimmung der Landesvertretung. Wie gesagt, dagegen hätte ich nichts einzuwenden, aber ich müßte mich entschieden gegen die Begründung verwahren, welche vorgebracht wurde, wir hätten gestern gesehen, wie mißlich es sei, wenn sich der h. Landtag in die Berathung solcher Detailfragen einläßt.

Ich muß, meine Herren, entschieden das Recht einer solchen Kritik über die Verhandlungen in diesem h. Hause bestreiten, und entschiedene Verwahrung einlegen, daß wir gestern bei der Verhandlung etwas mißliches gehört haben. Man kann deshalb, wenn man in der Minorität geblieben ist, nicht behaupten, daß der Vorgang mißlich gewesen sei.

Dr. Rieger: Aber da sehe ich, daß ein gewaltiges Mißverständnis auf Seite des Prof. Herbst obwaltet. Es ist mir nicht eingefallen, auf die Bezirks-eintheilung etwa hinzuweisen, ich habe ganz im Gegentheile auf die Rekurse angedeutet, die später zur Verhandlung gekommen sind, und wobei über die Qualität der Röhren verhandelt wurde, die z. B. bei einer Stellung angebracht werden sollen, und das sind die Detailfragen, die ich im Sinne gehabt (Heiterkeit) und es ist mir nicht im entferntesten beigefallen, dem h. Hause irgend wie nahe zu treten. Was übrigens die Bemerkung des Prof. Herbst betrifft, so bin ich damit ganz einverstanden, wenn man es für zweckmäßig erachtet, ich habe aber nur gedacht, daß man darüber in Kollisionen kommen könnte, mit dem §. 20 des Gesetzes über Strassenkonkurrenz, wo es heißt, daß die Zustimmung der Landesvertretung für Bezirksstrassen nothwendig sei.

Nun ist in einem verwandten Falle von dem Herrn Abg. Herbst selbst geltend gemacht worden, daß die Zustimmung der Landesvertretung nicht bloß direkt durch den Landtag, sondern auch mittelbar durch den Landesausschuß geschehen kann. Das ist das, was ich habe sagen wollen.

Mir ist übrigens jede Fassung recht, wenn sie nur dasselbe ausspricht.

Fürst K. Schwarzenberg: Es ist mir ganz unerklärlich, warum hier in dem §. 22 in der letzten Zeile es heißt: „und in zweiter Reihe dem Landesausschusse verantwortlich.“

Wir sind nun bei den Bezirksstrassen angekommen.

Das Gesetz vom 12. August 1864 sagt, was Bezirksstrassen sind. Ich habe nur den böhmischen Text vor mir, wo es heißt:

(čte:) „Silnice okresní jsou ty, které za takové zřízeny jsou, neb které zastupitelstvo okresní a v případě §. 16 zastupitelstvo zemské za takové prohlásily.“

§. 16. zastupitelstvu okresnímu a zemskému přisluší rozhodovati, má-li se silnice nějaká zříditi a jakým směrem, jakož i kdo má zapraviti náklad na stavbu a udržování silnice, neb stavby, která vystupuje z okršku některého okresu, neb silnic, které několika okresům společně náležejí, nemohou-li se tyto o tom sjednotit.

Der Einfluß des Landtages resp. des Landesauschusses bei den Bezirksstrassen beschränkt sich nur auf die Entscheidung, wenn 2 Bezirke sich nicht einigen können, bis zu welchem Punkte der eine oder der andere die Lasten der gemeinsamen Strasse zu tragen haben, auf diese Entscheidung, die die Vertheilung der betreffenden Kosten auf 2 angrenzende Bezirke betrifft.

Einem direkten Einfluß des Landesauschusses auf die Bezirksstrassen finde ich wieder in dem Gesetze vom 12. August 1864 über die Strassen und in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen.

Warum daher in dieser Beziehung im §. 22 eine Kontrolle des Landesauschusses über das Gebahren des Bezirksauschusses mit den Bezirksstrassen resp. eine Kontrolle des Landesauschusses über die Verantwortung des Bezirksauschusses gegen die Bezirksvertretung aufgenommen werden soll, ist mir unerklärlich und ich müßte mich dagegen unbedingt aussprechen.

Der Bezirksauschuß ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksvertretung und nach den Bestimmungen über die Strassen, was die Gebahrung mit den Bezirksstrassen anbelangt, nur der Bezirksvertretung verantwortlich, und nur in den Fällen des §. 21 der polit. Behörde insofern, daß in jenen Fällen, in welchen eben die Bezirksvertretung ihre Pflicht resp. der Bezirksauschuß bezüglich der Strassen nicht erfüllt, nur in diesem Falle hat die polit. Behörde das Recht einzuschreiten.

Der Einfluß der polit. Behörde soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behoben werden, weil er im Gesetze vom 12. August 1864 begründet ist. Es ist also dieß nur noch eine Vermehrung der Kontrolle der der Bezirksauschuß bezüglich der Gebahrung mit den Bezirksstrassen unterzogen werden soll. Ich beantrage daher, daß der §. 22 vollinhaltlich d. h. nur insofern vollinhaltlich bleibe, als in der letzten Zeile die 6 Worte: „und in zweiter Reihe dem Landesauschusse“ auszulassen wären. (Bravo! rechts).

Oberstlandmarschall: Wird der Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt. S. Abgeordneter Wolfrum!

Abg. Wolfrum: Ich glaube doch, daß es nicht ganz überflüssig und auch im Gesetze begründet ist, daß die vom Herrn Vorredner angefochtenen 6 Worte stehen bleiben.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit derselben ist es nicht ganz gleichgiltig, ob der Landesauschuß in den Strassenangelegenheiten des Bezirksauschusses

auch ohne irgend einen vorgebrachten Refkurs etwas sagen kann.

Es ist ja schon im Gesetze über die Bezirksvertretung dem Landesauschusse ein weitgehendes Recht der Ueberwachung eingeräumt.

§. 76. lautet:

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werden, und der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Bezirksvertretung verlangen und durch Absendung einer Kommission die Erhebung an Ort und Stelle zu veranlassen; ihm kommt es in der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Auf Grund dieses §. wird es nicht schaden, wenn auch der Landesauschuß, wenn er ja einmal eine Kommission absenden muß, um eine Erhebung an Ort und Stelle zu veranlassen, sich auch über den Zustand der Strassen vergewissert.

Es ist gewiß, wenn die Strassen auch nicht direkt Bezirksanstalten sind, so doch ein wichtiges Verkehrsmittel bilden, so daß es wohl angezeigt ist, eine gewisse Kontrolle dem Landesauschusse einzuräumen.

Ich wäre also dafür, diese 6 Worte stehen zu lassen.

Graf Clam-Martinic: Ich schließe mich dem Antrage des Fürsten Schwarzenberg an, daß diese Worte wegzulassen seien.

Ich glaube, man dürfe nicht Verantwortlichkeit und Aufsicht, Verantwortlichkeit und Entscheidung in zweiter Instanz vermengen.

Ich glaube, daß, wenn man die Bestimmung über Verantwortlichkeit in das Gesetz aufnimmt, man sich auch bewußt sein muß, was diese Verantwortlichkeit ist.

Wir können unmöglich den Bezirksauschuß in eine disciplinäre Unterordnung unter den Landesauschuß stellen, denn er hat kein disciplinäres Mittel gegen den Bezirksauschuß; andererseits ist auch der Bezirksauschuß zur Rechnungslegung dem Landesauschuß gegenüber nicht verpflichtet.

Nur in dem Falle der Rechnungslegung kann ich mir, den Fall einer disciplinären Ueberordnung ausgenommen, eine Verantwortlichkeit denken.

Das Aufsichtsrecht des Landesauschusses, welches in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen enthalten ist, bleibt aufrecht und wird dadurch nicht gemindert und nicht gestört, gleichviel ob diese Worte aufgenommen oder weggelassen werden.

Dagegen sind sie geeignet den Bezirksauschuß in eine falsche Stellung zu bringen und überhaupt von der Stellung und Verpflichtung des Bezirksauschusses eine unklare Anschauung zu erwecken.

Ich glaube, sobald man in das Gesetz die Verantwortlichkeit hinsetzen will, so sind die Folgen viel weiter gehend, als das Aufsichtsrecht.

Ich muß also unbedingt dafür sein, daß man diese sechs Worte weglasse.

Dberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Die Debatte ist geschlossen.

Berichterst. Dr. Pollach: Gleich am Schlusse des 1. §., der bereits angenommen ist, heißt es: „und es hat innerhalb dieses Wirkungskreises der Ausschuss der höheren Ordnung jenen der niederen Ordnung zu überwachen.“

In Uebereinstimmung mit dieser Bestimmung, glaubte die Kommission ganz wohl daran zu sein, wenn sie sagt: in zweiter Reihe sei der Bezirksauschuss dem Landesauschuss verantwortlich.

Es ist dieß nur für den Fall des im §. 1. angefügten und angenommenen Grundsatzes.

Ich sehe sehr wohl ein, daß das Aufsichtsrecht des Staates, wie §. 21. des Gesetzes vom 12. August 1864 sagt, den landesfürstlichen Behörden zusteht, und daß dieses genug wirksam, also hinlänglich ist, weil die politischen Behörden das Recht haben, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen ordentlich erhalten werden.

Aber es handelt sich doch nur darum bei solchen Straßen — das war wenigstens die Meinung der Kommission, — wo die Hülfe oder was immer von Seite des Landesauschusses diesem Bezirke gewährt wurde, daß für diese Ausführung der Bezirksauschuss verantwortlich bleibe.

Man wollte dadurch durchaus nicht die Autonomie des Bezirksauschusses beschränken, aber man glaubte, es müsse, weil die Durchführung von Straßen, wegen ihrer Kostspieligkeit großer Schwierigkeiten unterliegt, immer ein gewisses Movers geben, welches die Kommission insbesondere für die unterste Reihe von Gemeinden für unumgänglich nothwendig fand.

Meine Herren, es wird Niemand leugnen, dem der Zustand der bisherigen Verbindungs-Wege von Ort zu Ort der sogenannten Gemeinewege bekannt ist, daß eine Ueberwachung sich als nothwendig herausstellt.

Ich will dadurch nur die Nothwendigkeit der höheren Ueberwachung zeigen, — weil hier noch von Gemeinden nicht die Rede ist — um die Nothwendigkeit einer Ueberwachung von Seite der höheren Gemeinde gegenüber der niederen zu motiviren, und deshalb glaubte die Kommission, daß es nicht unwichtig sei, wenn der Landesauschuss irgend eine überwachende Macht über den Bezirksauschuss in der Richtung habe, daß der letztere die Pflicht in Bezug auf die gute Instandhaltung der Straßen genau erfülle.

Ich bin daher entschieden für die Beibehaltung des von der Kommission gemachten Beschlages.

Dberstlandmarschall: Ich schreite zur Abstimmung und werde den §. 22 in 2 Theile theilen, in der Weise, daß mit Hinweglassung der beanstandeten 6 Worte bis zu diesem Abjage abgestimmt

wird, dann erst wird die Abstimmung darüber erfolgen, ob auch in zweiter Reihe sie dem Landesauschuss und dem Bezirksauschuss verantwortlich sein soll.

Vor der Hand bitte ich das mit Hinweglassung dieser Worte vorzulesen vorbehaltlich, daß ich dann diesen Zusatz zur Abstimmung bringe.

Landtagssek. Schmidt (liest):

„Die Administration der Bezirksstraßen besorgt der Bezirksauschuss nach der Instruktion der Bezirksvertretung, er bleibt jedoch für die entsprechende Instandhaltung der übernommenen guten, sowie für die sukzessive Verbesserung der allenfalls im mittelmässigen Zustande übernommenen Straßensfahrbahn und insbesondere für den ungefährlichen Zustand aller Straßenbestandtheile der Bezirksvertretung verantwortlich.“

„Správu silnic okresních obstarává výbor okresní dle instrukce okresního zastupitelstva, jest však z přiměřeného udržování silničné dráhy vozové, kterou převzal v způsobu dobrém, a z postupného opravování jejího, když ji snad převzal ve způsobu chatrném, jakož také zvláště z chování všech částí silničných ve stavu bezpečném, povinnen odpovídati zastupitelstvu okresnímu.“

Dberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Sněm. sekretář Schmidt: v druhé řadě výboru zemskému. —

In zweiter Reihe dem Landesauschuss verantwortlich.

Dberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen, welche zustimmen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist in der Minorität. §. 23.

Ja, der H. Abg. Macháček hat . . .

Dr. Rieger: Ich habe zu diesem §. einen Zusatzantrag gestellt; wenn keine Einwendungen erhoben werden, konformire ich mich mit der Ansicht des Hrn Prof. Herbst, das heißt: die Auflassung einer Bezirksstrasse kann von der Bezirksvertretung nur mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesauschusses erfolgen.

Vypuštění některé silnice co okresní má se státi jedině s přivolením mřstodržitelstva a výboru zemského.

Dberstlandmarschall: Der Antrag ist bereits unterstützt worden; ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun käme der bereits unterstützte Antrag des Hrn Abg. Macháček als §. 22. zur Abstimmung: „Dem Bezirksauschuss wird es möglich gemacht“ — vielleicht wäre es zweckmässiger zu setzen

— „wird es anheimgestellt, eingeräumt, einen Landesingenieur für die Ausführung der hauptsächlichsten Straßenbauten, die dem Bezirke obliegen, zu verlangen, dessen systemisirte Diäten für die Zeit seiner Verwendung aus der Bezirkskassa zu zahlen sind.“

„Výbor okresní má mít tu výhodu, že mu možná, požádat ku stavbám uměleckým, jež okresu stavět dlužno, zemského inženýra. Diěty tohoto inženýra vyměřené zapraveny buďtež po čas, co v okrese zaměstnán jest, z okresní pokladnice.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Es geschieht).

Ich bitte aufzustehen.

(Geschieht).

Der Antrag ist angenommen.

Ist zu §. 23 nach der Vorlage etwas zu erinnern.

Da nichts erinnert wird, ist §. 23. angenommen.

Zpravodaj Pollach: §. 24. Článek 24.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß im böhmischen Texte §. 17. steht, während richtig wie im deutschen Texte §. 16. zitiert sein soll.

Oberstlandmarschall: Im ersten Alinea.

Berichterstatter Pollach: §. 24.

Auch bei den Bezirksstraßen haben die in den §§. 12., 13., 15., 16 für Landesstraßen vorgezeichneten Maßregeln, Normen und Verpflichtungen volle Geltung und analoge Anwendung zu finden. Die Bestimmungen des §. 17. können durch die Bezirksvertretung auf auch die Durchfahrtsstraßen durch Dorfgemeinden ausgedehnt werden.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts zu erinnern ist, ist §. 24 mit dieser stilistischen Berichtigung angenommen.

Zpravodaj Pollach: Článek 25. §. 25.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Čl. 26. §. 26.

Oberstlandmarschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, angenommen.

Berichterstatter Pollach: Abtheilung: Administration der Gemeindeftraßen.

O správě silnic obecních.

Zpravodaj Pollach: Čl. 27. §. 27.

Oberstlandmarschall: Herr Regierungsvertreter!

Regierungsvertreter Graf Czajnsky: Ich habe nur eine kurze Bemerkung, da ich nach den früheren Äußerungen des Hrn Berichterstatters mich bereits im Grundsatz mit ihm einig befinde.

Es scheint mir jedoch der §. 27 mit dem §. 21 der Straßenkonkurrenzvorschrift und des §. 104 des Gemeindegesetzes nicht ganz im Einklange. Diese beiden §§. betonen das Recht der politischen Behörde selbstständig einzuschreiten, insofern die autonomen Organe ihre Schuldigkeit nicht thun. Besonders der §. 21. lautet: die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet darauf zu sehen, daß die

öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Wege erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe, es liegt ihnen ob in Fällen, wo durch vorgesehene Straßengebühren die Kommunikation gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen und letztere davon ohne Verzug zu verständigen. Ähnliches sagt der §. 104 des Gemeindegesetzes.

Nun ich glaube, daß der Schlusssatz des §. 27. daß die Bezirks- und Gemeindevertretung das Recht hat, die gesetzliche Abhilfe durch politische Behörden nach § 12 des Straßenkonkurrenzgesetzes zu leisten, in seiner dormaligen Fassung allgemein gehalten ist, und vielleicht zu späteren Mißdeutungen Anlaß geben könnte, insbesondere, was das von mir jetzt angedeutete Recht der Regierung, selbstthätig einzuschreiten, betrifft.

Ich glaube, daß ich mit dem Herrn Berichterstatter im Grundsatz vollkommen einig bin und daß es vielleicht nur durch einen kleinen Beisatz oder eine bessere Stylisirung möglich sein wird, künftigen Mißdeutungen in dieser Beziehung vorzubeugen.

Berichterst. Pollach: Nachdem die Kommission den Grundsatz festgehalten hat, daß die Gemeinde höherer Ordnung die Gemeinde niederer Ordnung überwachen soll, und nachdem sie keine eigentliche Exekutive hat, so bleibt nichts anderes übrig, als zu appelliren an die Exekutive, wie es im §. 21 des Straßenkonkurrenzgesetzes enthalten ist, und daher zu sagen, daß die Gemeinde höherer Ordnung, wenn jene der niederen Ordnung nicht ihrer Pflicht nachkommt, daß Recht haben soll, die gesetzliche Abhilfe durch die politische Behörde nach § 21 des Straßenkonkurrenzgesetzes zu veranlassen.

Nun ich sehe sehr wohl ein, daß die Bemerkung des Hrn. Regierungsvertreters richtig ist, denn nach § 21 hat überhaupt weder die autonome Bezirksvertretung, noch der Landesauschuß das Recht, in derlei Angelegenheiten einzuschreiten, sondern hier steht ausdrücklich, daß nur politische Behörden berechtigt und verpflichtet sind.

Ich glaube, diesem könnte dadurch vorgebeugt werden, wenn man sagen möchte, „wodurch selbstverständlich das den politischen Behörden im §. 21 gewährte Recht der unmittelbaren Einschreitung unberührt bleibt.“

Při čemž právo zůstává nedotknuto, ježto jest zachováno v článku 21. zákona daného dne 12. srpna 1864.

Oberstlandmarschall: Ich bitte ihn bestimmt zu formuliren, weil er dann in das stenographische Protokoll so aufgenommen wird.

Fürst Karl Schwarzenberg: Mich zwingt die Konsequenz, die mich beim §. 21 das Wort zu

greifen bestimmte, auch hier das Wort neuerdings zu ergreifen.

Es ist derselbe Fall, der beim § 22 auf meinen Antrag vom hohen Landtage in dem Sinne entschieden wurde, daß nämlich dem Landesausschusse kein Aufsichtsrecht über den Bezirksauschuß zustehe, hier wiederum von Seite der Kommission in dem Sinne beantragt, daß dem Bezirksauschusse das Aufsichtsrecht über den Gemeindeauschuß zusteht.

Es heißt hier allerdings „welchem dießfalls alle im Gesetze für die Bezirks- und Gemeindevertretung ausgesprochenen Befugnisse zustehen.“ Nun meine Herren! ich finde in dem Gemeinde und Bezirksvertretungsgesetze keinen Passus, der das Aufsichtsrecht des Bezirksauschusses über den Gemeindeauschuß ausspricht.

Das Recht der Rekursinstanz ist wohl dem Bezirksauschusse bezüglich des Gemeindeauschusses in einem besondern Falle übertragen, aber das ist nur die Vermögensverwaltung.

Es ist ausdrücklich im § 21 angeführt: In Beziehung auf die Gemeindevermögensverwaltung steht dem Bezirksauschusse ein Aufsichtsrecht zu.

Aber nur in dieser Richtung, bezüglich der anderen Wirksamkeit des Gemeindeauschusses wahr das Gesetz die Autonomie der Gemeinde und nur als Rekursinstanz hat der Bezirksauschuß gegenüber dem Gemeindeauschuß zu gelten. Ich muß mich daher sowie im § 22 gegen ein Aufsichtsrecht des Landesausschusses über den Bezirksauschuß auch hier gegen das Aufsichtsrecht des Bezirksauschusses gegenüber dem Gemeindeauschusse aussprechen, und würde, nachdem der erste Theil des § hier, eben dieses Aufsichtsrecht, wenn es auch durch die Kommission per analogiam, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, im § 1 des Gesetzes hier beabsichtigt war, jedoch nicht enthalten zu sein scheint. Denn es heißt: Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, diese Straßen und Wege, und besonders die Verbindungswege von Ort zu Ort als auch alle darauf vorkommenden Bauobjekte jeder Zeit in gutem, fahrbaren und ungefährliehen Zustande zu erhalten, und bleibt bezüglich der Erfüllung dieser Pflichten dem Bezirksauschusse — soll es heißen Gemeindevorstande — widerstreitet also dem Gemeindegesetze; denn der Gemeindevorstand kann nur verantwortlich sein der Gemeindevertretung, resp. dem Organe der h. Regierung in dem bestimmten §.

Es müßte daher auch hier eine Aenderung eintreten nach meinem Antrage, weil es oben heißt, der Gemeindevorstand und der könnte nur dem Gemeindeauschusse verantwortlich bleiben, nach den dießfälligen, die Gemeindevertretung betreffenden Bestimmungen.

Sedenfalls müßte das weiter entfallen, nämlich daß der Bezirksauschuß berechtigt sei, politische Behörden nach § 21 der Straßen-Konkurrenz zu veranlassen, einzuschreiten. § 21 des Gesetzes vom 12. August 1864 besagt ausdrücklich, daß dieß nur das Recht der politischen Behörde sei. Dieses Aufsichts-

recht aber dem Bezirksauschusse einzuräumen, möchte, glaube ich, in Konsequenz mit dem bei § 22 beschlossenen nicht mehr angezeigt sein.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort? Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Pollach: Nach der ganz gegründeten Bemerkung des Herrn Regierungsvverters glaube ich, dem h. Hause die Stylisirung in der Art vorzuschlagen.

Nach den Worten „wo Gefahr im Verzuge ist, das Recht hat“, soll gesetzt werden „sich mit dem Ersuchen um gesetzliche Abhilfe an die politische Behörde zu wenden.“

„Jemuž přisluší obrátiti se na úřad politický se žádostí o nápravu podle zákona atd.“

Ueber die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg gemachte Bemerkung kann ich nur darauf hinweisen, daß die Kommission auch nicht verkannt habe, es sei der Gemeindevorstand zunächst dem Gemeindeauschusse verantwortlich, weil es sich aber hier, wie ich früher gesagt habe, um das Recht der Ueberwachung handelt, welche die Kommission als besonders für nöthig erachtet hat, um die Zustandbringung von Straßen leichter zu realisiren, bezieht sich wohl diese Unterordnung des Gemeindevorstandes nur mittelbar unter den Bezirksauschuß, nämlich daß er sich gegenüber der Gemeindevertretung verantworte, versteht sich aber von selbst, die Gemeindevertretung selbst muß sich in derlei Fällen dem Aufsichtsrechte der höheren Behörden unterordnen, wenn das einmal als Prinzip angenommen ist.

Ich glaube also, daß §. 1, wie er da ist, in Konsequenz mit dem ganzen Gesetzentwurfe angesetzt ist, und empfehle ihn dem hohen Hause zur Annahme, mit der Aenderung, wie ich sie eben vorgelesen habe.

Oberstlandmarschall: Ich muß den Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg als solchen betrachten, der den §. 27, wie ihn die Kommission beantragt, eigentlich ausschließt und könnte nicht auf ihn eingehen, sondern müßte ihn als für sich bestehend und den Antrag der Kommission ausschließend, zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, ich werde den Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg vorlesen.

Fürst Schwarzenberg trägt folgenden Wortlaut des §. 27 an:

Die Verwaltung der Gemeindestraßen und Wege besorgt der Gemeindevorstand nach der Instruktion der Gemeindevertretung.

Er ist verpflichtet, diese Straßen und Wege und besonders die Verbindungswege von Ort zu Ort als auch alle darauf vorkommende Bauobjekte in einem gut fahrbaren und ungefährliehen Zustande zu erhalten und bleibt bezüglich dieser Pflicht dem Gemeindeauschusse verantwortlich; dem Bezirksaus-

Schüsse stehen alle dießfalls im Gesetze über die Bezirks- und Gemeindevertretung ausgesprochenen Befugnisse zu.

Zpravodaj Pollach: Čl. 27. Představenstvo obecní obstarává správu silnic a cest obecních dle instrukce okresního zastupitelstva; jest však povinno, tyto silnice a cesty a zvláště cesty spojovací od místa k místu, jakož i všechny stavební předměty na nich udržovati ve stavu dobře sjízdném a bezpečném, i zůstává, co se týče plnění této povinnosti, odpovědno výboru okresnímu.

Výboru okresnímu v příčině této přísluší všechna práva v zákoně o zastupitelstvu obecním a okresním uvedená.

Dberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Amendement des Fürsten Schwarzenberg zustimmen, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

(Rufe: Schluß! noch ein Zusatzantrag.)

Berichterstatter Pollach: Durchlaucht! ob der Schluß beizubehalten sei? es heißt nämlich „in Fällen, wo Ermahnungen nichts nützen, oder wo Gefahr im Verzuge ist, das Recht hat, die gesetzliche Abhilfe durch die politische Behörde zu veranlassen.“

Fürst Schwarzenberg: Mein Antrag ist angenommen, dieß wäre ein Zusatzantrag.

Berichterstatter Pollach: Also so ist es gemeint.

Fürst Schwarzenberg: Mein Antrag wäre ohne dem.

Dberstlandmarschall: Ich habe das auch erklärt, daß der Antrag diesen Zusatzantrag ausschließt.

(Rufe: Schluß!)

Es ist noch die Administration der Gemeindestrassen beim §. 28, Artikel 28.

Abgeordnete Steffens!

Abg. Steffens: Excellenz! die Sitzung hat so lange gedauert, daß ich nicht mehr in der Lage bin, zu sprechen.

Regierungsvertr. Graf Lazansky: Ich müßte doch vom Standpunkte der Regierung ersuchen auf die Wahrung des Rechtes der landesfürstlichen Behörden vorzudenken.

Es ist dieß einer der Cardinalpunkte, die ich zu vertreten habe.

Dberstlandmarschall: Nachdem die Versammlung schon sehr ermüdet ist und diese Erwähnung des Herrn Regierungsvertreters vielleicht von Seite des Herrn Berichterstatters noch eine nähere Prüfung erheischt, so werde ich jetzt abbrechen um so mehr, als für heute Abends mehrere Kommissionen bestellt sind.

Nächste Sitzung Morgen.

Gegenstand: Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und die Wahl in den Landesauschuß.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Spisy došlé

dne 15. března 1866.

Čís. 447. Zemský výbor podává žádost pens. vrátného Jana Lasného za zvýšení pense.

Čís. 448. Zemský výbor podává se zprávou rekurs Václava Plutza a Jiřího Klímy proti usnešení okresního výboru stodského v příčině upravení čínží z pastvy.

Čís. 449. Zemský výbor podává žádost okresního výboru unhošťského a městské rady kladenské, týkající se předpisování daně z příjmů z dolův uhelných při městské obci kladenské, potahmo při okresu unhošťském.

Čís. 450. Jednací protokol 45. sezení sněmu dne 10. března.

Čís. 451. Zpráva budžetní komise o zprávě zemského výboru v příčině záloh na stavby silnic, čís. sněm. 411.

Čís. 452. Zpráva zemského výboru o předloze návrhu zákona, jímž se obcím povoluje vybírání tax za udělování práva domovského.

Einlauf

vom 15. März 1866.

Nr. 447. Landesauschuß überreicht die Eingabe des pens. Hausportiers Johann Lassny um Erhöhung seiner Pension.

Nr. 448. Landesauschuß legt berichtlich vor den Rekurs des Wenzel Plutz und Georg Klima gegen den Beschluß des Staaber Bez.-Aussschusses wegen Regelung der Viehweide-Zinse.

Nr. 449. Landesauschuß überreicht die Eingabe des Unhošťter Bez.-Aussschusses und des Kladnoer Stadtrathes. betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von den Kohlgewerken bei der Stadtgemeinde Kladno, beziehungsweise bei dem Bezirke Unhošť.

Nr. 450. Gesch.-Prot. der 45. Land.-Sitzung von 10. März.

Nr. 451. Bericht der Budget-Kommission, betreffend den Landesauschußbericht über die Straffenbauvorschüsse, Edtg.-Zahl 411.

Nr. 452. Landesauschuß-Bericht zur Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Taxen für Verleihung des Heimathsrechtes ertheilt wird.

Dr. Obšt,
Verifikator.

Franz Wofoun,
Verifikator.

Jak. Zindra,
Verifikator.

Einladung

Die 411. Versammlung der Mitglieder der A. Jahrgang 1868
 wird am 15. März 1868 in der
 Stadtverwaltung in Prag abgehalten.
 Die Tagesordnung lautet:
 1. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im vergangenen Jahre.
 2. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im laufenden Jahre.
 3. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 4. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 5. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 6. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 7. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 8. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 9. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 10. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.

Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.

Die 412. Versammlung der Mitglieder der A. Jahrgang 1868
 wird am 15. März 1868 in der
 Stadtverwaltung in Prag abgehalten.
 Die Tagesordnung lautet:
 1. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im vergangenen Jahre.
 2. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im laufenden Jahre.
 3. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 4. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 5. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 6. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 7. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 8. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 9. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 10. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.

Neuigkeiten

Die 413. Versammlung der Mitglieder der A. Jahrgang 1868
 wird am 15. März 1868 in der
 Stadtverwaltung in Prag abgehalten.
 Die Tagesordnung lautet:
 1. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im vergangenen Jahre.
 2. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im laufenden Jahre.
 3. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 4. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 5. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 6. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 7. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 8. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 9. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.
 10. Bericht über die Tätigkeit der
 Verwaltung im nächsten Jahre.

Jal. Jindera

Franz Holoman

Dr. Dohr